

Narodna in univerzitetna knjižnica
v Ljubljani

112420

en
reich

52

Inhalt:

Leitende Artikel: Petition gegen das Gebühren-Äquivalent! —
Concordat und Religionsedikt. — Neuösterreich. V. Der Staat 3.
— Die Güter zur todtten Hand. — Die Unterrichtsfrage im Reichs-
rath. — Ueber Steuerreform.

Korrespondenzen: Klagenfurt. — Aus dem Kanalthale. — Am
Fuße des Canina. — Bunder Grenze Neßens. — Cilli. — Aus Graz.

Zeitungsrévue.



Preise:

Diese 48, bis Ende des Jahres in Hefen erscheinenden Druckbogen
kosten pr. Post 5 fl. — fr.
ohne Post 4 „ — „

Narodna in univerzitetna knjižnica
v Ljubljani

112420

8. 1862.

am 20. August 1862.

Stimmen

aus

Innerösterreich.

Beiträge

zur Durchführung der nationalen, religiösen und
politischen Gleichberechtigung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur
Andreas Einspieler.

VIII. Heft 1862.

Klagenfurt.
Druck von Johann Leon.

Das nächste Heft erscheint am 21. September 1862.

992 420

112420



ad D 811/0961

Ueber die Restauration des Kirchengesanges.

Es möge dem Schreiber dieses gestattet sein, in einer sehr wichtigen Angelegenheit, wenn auch unaufgefordert, doch, wie man glaubt, nicht ungerufen ein Wort abzugeben. Diese Angelegenheit betrifft den Kirchengesang, und da die Restauration desselben nun auch bei uns als ein Bedürfniß gefühlt und in Angriff genommen zu werden scheint, so glaubt der Verfasser einerseits durch seine Stellung und vieljährige Lieblingsbeschäftigung berechtigt, andererseits durch die Abwege und Verirrungen, welche nahe liegen, verpflichtet zu sein, seine durch lange Beschäftigung mit diesem Gegenstande gewonnenen Erfahrungen und Grundsätze auszusprechen.

Zwar macht er sich darüber keine Täuschung, daß er mit den Grundsätzen, die er für die wahren hält, und welche hier dargelegt werden sollen, richtiges Verständniß oder gar Sympathie bei der Menge finden werde; vielmehr ist er überzeugt, daß dieselben von vielen Seiten, vielleicht auch von jenen, wo man dieses Verständniß von Amtswegen voraussetzen müßte, nicht gewürdigt werden dürften; dessenungeachtet steht er nicht an, diese Grundsätze offen auszusprechen, da er weiß, daß sie früher oder später doch zur Geltung kommen müssen, eben weil sie die wahren und vielfältig von den höchsten Autoritäten der Kirche sowohl, als der Kunst nicht bloß als solche anerkannt, sondern auch durchgeführt worden sind.

Ohne von dem großen Einflusse des Kirchengesanges auf die religiöse Stimmung und Andacht der Gläubigen, was Jeder weiß und fühlt, etwas zu sagen, will der Verfasser bloß an die Bestimmung des Kirchengesanges, wornach er ein wesentlicher Bestandtheil des feierlichen Gottesdienstes ist und daher mit diesem in Allem übereinstimmen muß, erinnert haben, und bittet, man wolle bei der nachfolgenden Darlegung dieses nicht aus dem Auge verlieren.

I.

Wenn von der Restauration des Kirchengesanges die Rede ist, so liegt wohl keine Frage näher als die: Was ist Kirchengesang? und ist nichts nothwendiger, als sich zuerst über das Wesen des Kirchengesanges klar zu werden; denn eben aus der Unklarheit und der völligen Verwirrung, in welcher man sich über diesen Kardinalpunkt befindet, stammen alle bisherigen Verirrungen, und alle mißglückten Versuche zur Hebung des Kirchengesanges haben ihren Grund darin. Die Frage ist also wichtig genug, und wenn es gelingt, das Wesen des Kirchengesanges richtig zu

erkennen und zur Erkenntniß zu bringen, so ist die Verständigung über alles andere leicht, und haben die übrigen Fragen nur untergeordnete Bedeutung.

Was ist also Kirchengesang?

Ist Kirchengesang jener Gesang, der gewöhnlich so heißt, weil er in den Kirchen und beim Gottesdienste gesungen wird? Nein, denn dann müßten alle jene Gesänge, welche im Opernstyle komponirt sind, oder aus solchen Kompositionen auf kirchliche Texte übertragen werden, und die sich noch heute zum Skandal aller ernstesten Gläubigen in vielen Kirchen breit machen dürfen, als Kirchengesänge anerkannt werden. Ist Kirchengesang jener Gesang, der eigens, um fromme Gefühle und religiöse Stimmung zu erwecken, auf kirchliche Texte komponirt ist? Obgleich sich viele, darunter selbst kirchliche Autoritäten mit den genannten Bedingungen begnügen, so können sie für sich allein zur Bestimmung des Kirchengesanges noch nicht hinreichen, indem auch ja das geistliche Lied zur häuslichen Erbauung und ähnliche Kompositionen die gleichen Zwecke verfolgen und doch keinen Anspruch auf die Bezeichnung als Kirchengesang machen. Ist der kirchliche Volksgesang der echte Kirchengesang? Er kann es sein, wenn an ihm die eigentlichen, wesentlichen Bedingungen des Kirchengesanges nicht fehlen, aber bloß in seiner Eigenschaft als kirchlicher Volksgesang ist er es noch nicht und der gegenwärtige Zustand desselben zeigt, wie sehr er entarten und verweltlichen konnte.

Kirchengesang ist vielmehr jener Gesang, den die Kirche aus sich selbst gezeugt und hervorgebracht hat; der deshalb in Geist und Form ihrem Wesen entspricht, und als ihr Eigenthum zum Zwecke ihres Gottesdienstes von ihr stets mit Vorliebe gepflegt und gehülthet worden ist. Das ist jener in seiner Anlage so einfache, in seiner Wirkung so großartige Gesang, dem die größten Männer der Kirche, ein Gregor der Große, ein Leo II. und so viele Andere ihre Sorgfalt zugewendet haben, und der durch mehr als ein Jahrtausend die Kirche mit seinen unnachahmlichen Weisen erfüllte und zum Theil noch erfüllt. Das und nur das allein ist wirklich Kirchengesang, weil, wie jeder Vorurtheilslose zugeben wird, nur jener Gesang diesen Namen verdient, welcher der Kirche nicht von Außen aufgedrungen, sondern von ihr aus ihrem Innern geboren und ausgebildet worden ist.

Es braucht wohl nicht erst gesagt zu werden, daß hier von dem sogenannten gregorianischen oder Choralgesang die Rede ist, wohl aber will der Verfasser gleich jetzt bemerken, daß damit nicht behauptet werden soll, daß der nackte Choralgesang in seiner ursprünglichen Form, wie er noch heute in den Liturgien gebraucht wird, der allein berechtigte Kirchengesang sei, vielmehr muß darauf hingewiesen und mit Entschiedenheit betont werden, daß der Choralgesang in seinem einfachen und natürlichen Organismus hoher Ausbildung und Vervollkommnung fähig ist, wie denn aus demselben wirklich schon vor Jahrhunderten jene herrlichen Gesänge geschaffen worden sind, welche wir heute noch nur mit Bewunderung

hören, und denen Niemand den Namen echter Kirchengefänge absprechen wird, sondern welche vielmehr auch von der Kirche als solche anerkannt worden sind. Kenner der Geschichte des Kirchengefanges werden wissen, daß hier von jenen Gefängen die Rede ist, welche im 16. Jahrhunderte mit Palestrina eine so hohe Ausbildung erreicht haben, und deren Blüthenzeit im Beginne des 17. Jahrhunderts noch nicht abgeschlossen war. Diese Gefänge aber sind, so großartig sie auch angelegt sind, so kunstvoll auch ihre Harmonie ist, auf Grundlage der gregorianischen Kirchentöne aufgebaut, nehmen häufig ausdrucksrollen Gefängen des Chorals ihre Motive und Melodien und verleugnen nirgends ihre Abstammung und innigste Verwandtschaft mit demselben, welchem Umstande sie auch zumeist ihre innere Würde und Erhabenheit verdanken.

Obgleich nun der Verfasser glaubt, daß auch dem einstimmigen, eigentlichen Choralgesange, der, wenn er von einem zahlreichen und gutgeschulten Sängerkhore mit Verständniß ausgeführt wird, noch immer seine alte Siegeskraft bewährt, mehr Raum in unseren Kirchen gegeben werden sollte, so ist er doch nicht der Meinung, daß derselbe ausschließlich, oder doch nur vorherrschend benützt werden müsse, sondern es sollte vielmehr aus den jetzt so leicht zugänglich gemachten Schätzen der oben bezeichneten Meisterwerke mit vollen Händen genommen, und diese sollten an die Stelle der des Gottesdienstes so unwürdigen weltlichen Singerei gesetzt werden, welche man bisher — wie *lucus a non lucend* — Kirchengesang genannt hat.

Weiters will auch nicht gesagt sein, daß nur das schon vorhandene Vollkommene und Treffliche in der Kirche Berechtigung habe und jedes neue und selbstständige Schaffen verpönt sei, da ja auch die Kirche einen weisen Fortschritt in den von ihr bezeichneten Grenzen gestattet, und die große Perfektibilität des Kirchengefanges oben ausdrücklich betont worden ist; nur soll die Meinung Oberhoffers in seiner Harmonie- und Kompositionslehre hier in Erinnerung gebracht werden, der gleichfalls nicht die Möglichkeit läugnete in einer anderen, als der bisherigen Richtung etwas Vollkommenes zu schaffen, der aber wohl mit Grund dafür hält, daß unsere Zeit dazu nicht berufen ist, daher er es für besser hält, das Gute und Vortreffliche, das wir in jenen Meisterwerken schon besitzen, nach Kräften zu verwerthen.

Wenn sich indessen strebsame Talente berufen fühlen, selbstthätig Neues zu schaffen, so wollen wir sie mit Freuden begrüßen und in das Heiligthum unserer Gotteshäuser und zu unserem Gottesdienste zulassen, vorausgesetzt, daß sie auf dem gegebenen Grunde innerhalb der festgestellten Grenzen und im Geiste der Kirche, deren Urtheile sie sich unterwerfen müssen, bauen und nicht Profanes, sei es auch noch so kunstvoll, in die Kirche einzuschleppen versuchen. Da jedoch hier nur die Restaurirung des Kirchengefanges Gegenstand der Besprechung und wohl auch Ziel der gegenwärtigen Bewegung im Gebiete der Kirchenmusik ist, so kann einerseits hier von diesem Neuschaffen nicht die Rede sein, sondern muß sich darauf beschränkt werden, die Mittel zu suchen, welche dabei in Anwen-

zung kommen müssen, anderseits sieht der Verfasser nicht ein, was denn wieder hergestellt werden soll, wenn man die Gesangsweise der früheren Jahrhunderte, die als echter Gesang anerkannt ist, ignoriren oder zu ihr nicht zurückgreifen will, denn was nach ihr gekommen ist, das brauchen wir nicht zu restauriren, wir haben es leider ohnehin!

Da es aber Viele gibt, die durch dieses Zurückgreifen zu dem Choralgesange sich ernstlich beunruhigt fühlen werden, weil nach den Proben, die sie von demselben zu hören Gelegenheit hatten, diese erhabenen Gesänge in keinem guten Geruche bei ihnen stehen, so sei zu ihrer Beruhigung noch bemerkt, daß das, was in manchen Kirchen unter dem Namen des Choralgesanges zu Gehöre gebracht wird, dieses sich überstürzende Herausstreien von Tönen und Wörtern ohne Gefühl und Verständniß eben so wenig der wahre Choralgesang ist, als z. B. die Karrikaturen des menschlichen Angesichtes, in denen sich der ganze Geist unserer illustrierten Witzblätter concentrirt, die Darstellung des wirklichen so edelgeformten menschlichen Angesichts sind. Der Verfasser hat hingegen schon öfter die Gelegenheit gehabt, sich zu überzeugen, daß Leute, die über den Choralgesang nicht wegwerfend genug urtheilen konnten, dieses Urtheil schnell und in sehr günstiger Weise änderten, sobald sie Gelegenheit hatten, einige dieser Gesänge auch nur leidentlich vorgetragen zu hören. Da jedoch eine solche Ausführung der Kirchengesänge ohne gute Sängerschöre nicht möglich ist, so soll hier von der Herstellung derselben zunächst die Rede sein.

II.

Was nun die Sängerschöre betrifft, so ist der Verfasser überzeugt, daß mit Sängern, welche aus allen Ecken zusammengesucht werden, und sich in ihrer Selbstgenügsamkeit weder einer Probe noch weniger einer Anleitung unterziehen wollen, nichts erzielt werden wird, sondern daß eigene Sängerschöre für den Kirchengesang gebildet und nur diese verwendet werden müssen, welche aber, damit etwas Tüchtiges von ihnen gefordert werden kann, nicht nur gut unterrichtet, sondern auch gut bezahlt sein müssen; wo aber letzteres wegen Mangel an Geldmitteln nicht möglich ist, da ist durch Gründung von kirchlichen Gesangsvereinen und durch die Schule für den Chor zu sorgen.

Diese letztgenannte Pflanzstätte für den Kirchenchor findet sich heutzutage fast in jedem Kirhdorfe, und wird von verständigen Seelsorgern und Lehrern auch fleißig benützt, nur nicht immer in der rechten Weise. Gesangsvereine ließen sich gewiß an vielen Orten ohne große Schwierigkeit gründen und könnten aus zahlenden und ausübenden Mitgliedern bestehen, so daß durch sie sowohl Gesangs- als auch Geldkräfte beigebracht würden; und wo den Kirchen, oder jenen, die dafür zu sorgen die Verpflichtung haben, hinreichende Mittel zu Gebote stehen, sollte man nicht zu sehr kargen, auch für den Kirchengesang ein namhaftes Opfer zu bringen; denn mehr als ein goldgesticktes Parament oder ein reicher und kunstvoller Altarschmuck, welchen Dingen jedoch damit ihr Werth nicht ge-

schmäleret werden soll, erhebt ein würdiger Gesang die Herzen nach Oben und macht sie für die Wahrheit empfänglich, oder zu heiligen Entschlüssen und Werken bereit.

Aber diese Sänger müssen, wenn ihre Leistungen entsprechen sollen, wohl unterrichtet und geleitet sein, daher Unterricht und Leitung von großer Bedeutung sind.

Was die Ausbildung der Sänger betrifft, so gilt vor Allem als Grundsatz, daß sie einen gründlichen musikalischen Unterricht erhalten müssen, welcher sich nicht mit der erlangten Fertigkeit in der Ueberwindung der technischen Schwierigkeiten begnügt, sondern in das innere Wesen der Töne und ihrer Gesetze einführt. Der Kirchensänger soll nicht nur die Töne und ihre Intervallen richtig kennen, sondern auch die verschiedenen Tonarten und ihre Entstehung, ihre tonischen Eigenthümlichkeiten und ihren inneren Charakter wohl verstehen, auch von den Ausweichungen und Transpositionen wenigstens in so weit Kenntniß haben, um selbe vorkommendenfalls richtig beurtheilen, und von der Ausführung des Gesanges darauf Rücksicht nehmen zu können; daß dem Kirchensänger das Lesen der lateinischen Gesangstexte, deren richtige und verständliche Aussprache ein Haupterforderniß des Kirchengesanges ist, geläufig sein müsse, versteht sich von selbst, aber ausdrücklich bemerkt muß werden, daß er diese Texte auch wenigstens ihrem Sinne nach verstehen soll, daß sie ihm also erklärt werden müssen, wenn er der Sprache nicht selber mächtig ist; endlich soll er den Geist des Tonstückes erfassen und von demselben durchdrungen sein, denn er soll ihn ja wieder geben und ihn den Gläubigen zur Erkenntniß bringen und sie davon erfüllen.

Große aber unerläßliche Forderungen! Werden sie auch erfüllt werden können? Durch die bisher befolgte Unterrichtsweise schwerlich; denn nach derselben lernen die Sänger von allem dem nicht nur nichts oder wenig, da er größtentheils nur in technischen Uebungen besteht, sondern sie lernen auch alles auf verfehlter Grundlage, denn heutzutage werden auch die Kirchensänger nur einzig oder doch wenigstens zuerst und hauptsächlich im sogenannten Figuralgesange unterrichtet, und erhalten vom Choralgesange, der doch die Grundlage des echten Kirchengesanges ist, der ihnen also in seinen Gesetzen wohl bekannt und in dessen Ausführung sie wohl geübt sein sollen, entweder gar keine oder nur nebenbei, wenn sie nämlich auch zu den kirchlichen Offizien verwendet werden, eine ganz oberflächliche Kenntniß, kein Wunder, daß dann diese Gesänge in einer Weise ausgeführt werden, die gewiß nicht im Stande ist, demselben Sympathien zu gewinnen.

Der Verfasser glaubt, daß der Unterricht der Sänger, welche für den Kirchengesang bestimmt sind, vor Allem mit dem Choralgesange beginnen müsse, und daß sie in der Kenntniß der Kirchentonarten gründlich zu unterweisen seien, deren Charakter und Eigenthümlichkeiten, wie schon oben bemerkt wurde, sie wohl verstehen sollen, weil, wie gleichfalls schon gesagt worden ist, alle eigentlichen Kirchengesänge auf diesen Kirchentönen beruhen. Erst dann mögen sie mit dem heutigen sogenannten Figu-

ralgesänge bekannt gemacht und in demselben geübt werden, was schon darum nothwendig wird, weil die späteren Meister, wenn sie gleich ihren Werken den gregorianischen Gesang zu Grunde legten, die Fortschritte, welche die Kunst im Laufe gemacht hatte, sich angeeignet und in glücklicher Weise mit jener Grundlage verbunden haben. Dieses Vorgehen beim Unterrichte ist auch natürlicher und gründlicher und daher mehr geeignet gediegene Kenntnisse zu verbreiten, denn da die ganze heutige Musik aus den alten Kirchentönen wie der Zweig aus dem Stamme hervorgewachsen ist, so ist es naturgemäß und einer gründlichen Musikkennntniß zusagend, auch im Unterrichte zuerst mit den Principien zu beginnen, und dann zu den Folgerungen überzugehen; daß dem entgegen in den Schulen, wo es sich nur um allgemeine Gesangskunde vorerst zur Entwicklung der natürlichen Anlagen des Gehörs und der Stimme und zur Erlangung einiger technischen Fertigkeit, oder daß in den Gesangsvereinen, wo es sich bloß um weltliche Gesänge zu Kunstproductionen oder bloß zur Unterhaltung handelt, nur der Figuralgesang gepflegt wird, ist begreiflich, und mag dieser zu den angeführten Zwecken auch genügen, aber daß auch an den Lehrerbildungsanstalten, wo die künftigen Kantoren, Chorregenten und Organisten für die Kirche herangebildet werden, ja daß selbst an geistlichen Seminarien, wenn schon von einem Gesangsunterrichte die Rede ist, fast immer nur der Figuralgesang in erster Linie gepflegt wird, als ob es sich nur um Konzertsänger handelte, und der Choralgesang eine nur höchst untergeordnete und sekundäre Berücksichtigung, häufig auch eine so ungenügende Behandlung findet, daß die aus solchen Anstalten hervorgegangenen Jünger sich selbst über die Grundregeln des Gesanges ihrer Kirche oft in völliger Unkenntniß befinden und ihn daher auch in einer Weise ausführen, welche zu den gegen den Choral bestehenden Vorurtheilen nicht wenig beigetragen hat, und leider noch beiträgt, kann nicht genug bedauert werden.

Was bezüglich der Sängerschöre noch zu bemerken ist, besteht im Folgenden:

1. daß sie gemischte Chöre seien; nicht als sollten bloße Männerchöre ausgeschlossen sein, sondern vielmehr darum, weil einmal gemischte Chöre viel leichter aufzustellen und selbst in kleineren Orten möglich sind, dann weil sie vollkommener sind und in der Mischung der höheren mit den tieferen männlichen Stimmregistern viel größern Reiz und mehr Abwechslung liegt, und selbst der einstimmige Choralgesang durch die Mischung dieser Stimmen einen eigenthümlichen, von bloßen Männerstimmen nie zu erzielenden Reiz gewinnt; endlich weil die Mehrzahl der großen Meisterwerke der kirchlichen Gesangkunst aus späterer Zeit, namentlich des sogenannten *a Capella* Gesanges, für gemischten Chor geschrieben sind;

2. daß diese Chöre, wo solches möglich ist, aus Sängern männlichen Geschlechtes zusammengesetzt werden, denn nicht nur wird dadurch vielen und mitunter sehr großen Unzukömmlichkeiten ausgewichen, von denen hier nicht weiter die Rede sein kann, und welche die Kirche in früherer Zeit, und manche Kirchenfürsten in neuester Zeit bewogen haben mögen, weib-

liche Sänger von den Kirchenchören ganz auszuschließen, sondern der Knaben-Sopran und Alt ist auch kräftiger, ergreifender, man könnte sagen männlicher und daher für die Kirche und den Gottesdienst so wie für die tiefensten Gesänge derselben weit passender, als die weichen und weichlichen Stimmen der weiblichen Kehle. Es wurde jedoch eben gesagt: wo dieses möglich ist, weil sich eine solche Maßregel nur in größeren Orten durchführen läßt, wo dieses aber möglich ist, da soll sie auch mit aller Kraft durchgeführt werden; endlich

3. muß gefordert werden, daß diese Chöre nicht nur in der technischen Ausführung gut geübt und sicher seien, sondern daß sie auch in den Bau und den Geist der Tonstücke einbringen, die Eitelkeit vieler Sänger, die sich rühmen, alles vom Blatte zu singen, darf in dem Kirchengesange, wo die Wirkung so oft vorzüglich an dem Vortrage hängt, ohne welchen die schönsten Gesangstücke zu einem geistlosen Geschrei entarten, nimmer geduldet werden, denn solche Sänger werden zwar vielleicht die Noten richtig singen, aber weder den Rhythmus, auf den sehr viel ankommt, noch den Geist, der in dem Tonstücke liegt, zum Ausdruck bringen; darum sind oftmalige Proben auch bei schon bekannten Gesängen nothwendig und die Sänger dazu zu verpflichten; daß übrigens die Stärke der Chöre sich nach der Größe der Kirche richten müsse, soll nur nebenhin bemerkt und erinnert werden, daß die Errichtung und Verwendung von Doppelchören die Wirkung der Kirchengesänge ungemein zu steigern vermöge.

Was die Leitung des Kirchengesanges betrifft, so soll hier vor allem bemerkt werden, daß hier nicht von der nächsten technischen Leitung, welche den Chorregenten zusteht, sondern von jener höheren Leitung die Rede ist, welche den Kirchengesang in allen seinen Theilen überwacht, ordnet und regelt, und diese Leitung muß, wie hinsichtlich aller rein kirchlichen Angelegenheiten, so auch bezüglich des Kirchengesanges in den Händen der Kirche und ihrer Organe sein, wie dieses auch bis auf die neuere Zeit, wo so vieles dem Einfluß der Kirche entzogen wurde, was nur unter diesem Einflusse gedeihen kann, und deshalb verkam oder zu Grunde ging, wirklich der Fall war. Aber dazu ist nothwendig, daß diejenigen, denen diese Leitung zusteht, nicht nur den guten Willen, sondern auch die erforderlichen wenigstens theoretischen Kenntnisse besitzen und wenn es gleich heutzutage Niemandem einfallen wird, die Durchführung jenes Kanons zu verlangen, nach welchem in früheren Zeiten kein des Kirchengesanges Unkundiger geweiht werden durfte, so kann doch der Wunsch nicht laut genug ausgesprochen werden, daß die erforderliche musikalische Bildung auch den Priesterzöglingen, den künftigen gebornen Leitern des Kirchengesanges, ermöglicht werde.

Aus dem gleichen Grunde, weil nämlich der Kirchengesang eigentlich Kirchenangelegenheit ist, muß auch die Nothwendigkeit geltend gemacht werden, daß auch die Restaurirung desselben nur von der höchsten kirchlichen Diöcesanbehörde ausgehe und geleitet werde, da alle anderen Bestrebungen, mögen sie auch noch so gut gemeint und trefflich sein, vereinzelt bleiben werden, und auch keine Berechtigung auf allgemeine Zustimmung,

noch also Aussicht auf Durchführung haben. Eifrige Beförderer des Kirchengesanges haben wir auch jetzt sowohl im Priester- als Laienstande, aber die Früchte ihrer Bestrebungen sind unmerkbar, denn ihre Bemühungen zerplittern sich, theils gehen sie wohl auch von falschen Grundsätzen aus oder reformiren planlos oder in ganz verkehrter Richtung, weil ihnen die einheitliche Leitung nach bestimmten Principien, die ihnen vorgezeichnet werden, fehlt, welche Leitung nur von der kirchlichen Autorität ausgehen kann, und eine unerläßliche Nothwendigkeit ist; da aber anderseits der Diöcesenbehörde nicht zugemuthet werden kann, daß sie alles selber leite, und es auch nicht rathsam ist, daß die ganze Leitung in eine einzige, wenn auch noch so kundige Hand gelegt werde, so kann nach dem Vorbilde in so vielen andern Diöcesen die Organisirung eines Diöcesankomités für Verbesserung des Kirchengesanges, in welchem neben Priestern, die im Fache der Kirchenmusik hinreichende Kenntnisse besitzen, auch Fachmänner aus dem Laienstande sitzen, nicht warm genug befürwortet werden.

III.

Es bleiben noch einige Fragen zu erörtern übrig, welche noch in möglichster Kürze besprochen werden sollen, und drängt sich auch hier als die erste die Sprachenfrage, nur in anderer Fassung hervor, denn hier fragt es sich ob in lateinischer oder in der Volkssprache gesungen werden soll?

Letzteres hat viele Freunde für sich, und ist wenigstens am Lande fast zu allgemeiner Uebung geworden; man bringt für sie die leichtere Ausführbarkeit der Gesänge vor, und betont vorzüglich, daß Sänger und Gemeinde auch verstehen, was gesungen wird, namentlich sieht man sie für den Volksgesang als wesentlich an, und Volksgesang ist für Manche das höchste Ziel, das im Kirchengesange anzustreben ist.

Da diese Frage schon längst keine offene mehr ist, sondern die gemessendsten Bestimmungen sowohl im Caeremoniale Episcoporum, als auch in vielen Concilien und Erlässen von Oberhirten vorliegen, so wird es genügen, einiges Wenige darüber zu sagen, und im übrigen auf jene Bestimmungen hinzuweisen.

Die liturgische Sprache der katholischen Kirche ist die lateinische; in ihr wird das heiligste Opfer verrichtet, werden die Sacramente gespendet und die Officien gebetet, sie ist das Band, welches alle Theile des Gottesdienstes miteinander verbindet. Ein solcher Theil, und zwar für den feierlichen Gottesdienst ein wesentlicher Bestandtheil, ist auch der Kirchengesang, welcher die Gesänge des Priesters nicht bloß beantwortet, sondern auch fortzusetzen und auszuführen hat, was der Priester vor dem Altare nur intonirt und dann stille weiter betet; durch ihn nimmt die Gemeinde unmittelbaren Antheil an der liturgischen Handlung, und verkündet entweder selbst oder durch den sie vertretenden Chor in feierlichen Gesängen die Geheimnisse, die sich am Altare vollbringen. Es ist darum der Kirchengesang nicht nur das Band, welches die Theile des Gottesdienstes, sondern auch jenes, welches Priester und Gemeinde zu einem großen und erhab-

nen Werke verbindet, dieses Band aber wird zerrissen, die Gemeinde löst sich von der unmittelbaren äußeren Theilnahme am Gottesdienste los und hängt nur mehr geistig in demselben zusammen. Sobald sich Priester und Gemeinde verschiedener Sprachen bei ihren Gesängen bedienen, gleichsam als wären sie nicht Kinder einer Mutter, im Hause Gottes zu einem Opfer und zu einer Lobpreisung Gottes versammelt. Gewiß würde es jedem Vernünftigen störend und unvernünftig erscheinen, wenn auf den Gruf: „Dominus vobiscum“ des celebrirenden Priesters der Chor oder die Gemeinde mit dem deutschen Gegenwunsche: „Und mit deinem Geiste“ antworten würde, aber gewiß nicht weniger störend und nicht vernünftiger ist es, wenn der Chor zur Fortsetzung z. B. des feierlich intonirten „Gloria in Excelsis“ mit einem Liede in der Volkssprache einfällt, das den erhabenen Inhalt jenes herrlichen Lobgesanges noch dazu entweder gar nicht oder nur beiläufig wiedergibt.

Weise ist darum die Anordnung der Kirche, daß beim feierlichen Gottesdienste nur in lateinischer Sprache und nur jene Texte gesungen werden dürfen, welche die Liturgie zu singen vorschreibt. Man sage nicht: diese Gesänge sind dem Volke unverständlich und werden es nur gleichgiltig gegen die heiligen Handlungen machen, denn es trifft gerade das Gegentheil ein; diese Gesänge sind dem Volke von Jugend an geläufig, sie werden schon den Kindern in der Schule erklärt und finden sich in jedem Gebetbuche verdolmetscht, und der Gläubige hört und liebt in ihnen die theuere Muttersprache des Katholiken und es ergeht ihm wie jenem deutschen Bauer in Amerika, der mitten unter einem fremden Volke, dessen Sprache er nicht verstand, als er in einer katholischen Kirche das Dominus vobiscum intoniren hörte, mit Freudenthränen ausrief: „Ach das ist ja deutsch!“ Ebenso unrichtig ist es zu sagen, daß die lateinischen Gesänge das Volk gleichgiltig gegen den Gottesdienst machen, da sie vielmehr die Würde desselben und daher auch das Interesse für denselben erhöhen und die Gläubigen, wie oben nachgewiesen, in unmittelbare Verbindung mit den heiligen Handlungen und den Gebeten des Priesters bringen.

Damit soll jedoch die Volkssprache aus dem Kirchengesange nicht gänzlich ausgeschlossen sein, auch die Kirche hat sie ja nicht unbedingt verworfen, sondern läßt sie zum Privatgottesdienste gerne zu und gestattet, daß diese Lieder nicht nur zur häuslichen Erbauung, sondern auch in der Kirche gesungen werden dürfen, so oft sie ihren Gottesdienst nicht feierlich vollbringt.

Hiermit ist aber auch dem sogenannten Volksgesange, wenn man darunter das Zusammensingen der ganzen Gemeinde in der Volkssprache versteht, seine Stellung angewiesen, nämlich er kann nur beim Privatgottesdienste und bei Volksandachten, die einen bloß privaten Charakter haben, darf aber nicht beim feierlichen Gottesdienste, am wenigsten beim Hochamte zugelassen werden.

IV.

Als ein Mittel zur Hebung des Kirchengefanges hat man auch die Einführung eines Diöcesan-Gesangsbuches bezeichnet. Wenn man darunter ein gewöhnliches Gesangsbuch mit Kirchenliedern in der Volkssprache versteht, so kann nach obigem ein solches nur zur Ausbildung des Volksgefanges, nicht aber zur Hebung des eigentlichen Kirchengefanges dienen, denn dazu müßte man etwa ein sogenanntes Kyriale oder Graduale oder ein Werk wie Stephan Lucks, Domkapitulars in Trier „Sammlung ausgezeichneter Kompositionen“ für die Kirche haben, wie denn dergleichen in der That auch in vielen Diöcesen nicht nur vorhanden, sondern auch kirchenbehördlich vorgeschrieben sind.

Da aber ein Diöcesan-Gesangsbuch immerhin ein wünschenswerthes Vehikel des Kirchengefanges, insofern auch der Volksgesang dazu gehört, und in vieler Beziehung wichtig genug ist, daß alle Sorgfalt bei Herausgabe eines solchen aufgebothen werde, so glaubt der Verfasser auch darüber seine Ansichten aussprechen zu sollen, und dieses umsomehr, als die Unterstützung dieses Unternehmens durch kirchenbehördliche Rundmachung empfohlen ist.

Hier kommt zunächst der Zweck eines katholischen Gesangsbuches in Betrachtung zu ziehen, da diesem Zwecke seine Beschaffenheit entsprechen soll; dieser Zweck besteht aber nicht darin, bloß dem katholischen Volke eine Sammlung von Liedern an die Hand zu geben, die es beim katholischen Gottesdienste singen mag, sondern diese Lieder sollen sowohl ihrem poetischen als musikalischen Inhalte nach geeignet sein, die Gemüther zu erheben und sie für Wahrheiten der Religion empfänglich zu machen, welche Wahrheiten sie in würdiger Sprache enthalten und durch die entsprechende Melodie mittelst des Gefanges in die Herzen ergießen sollen. In musikalischer Beziehung aber soll das Gesangsbuch den Geist der Kirche, der ernstest und mildest, und die Gefühle, welche die Gläubigen bei den verschiedenen Anlässen bewegen, zum Ausdruck bringen und sich möglichst an die kirchliche Gesangsweise, von welcher schon die Rede war, anschließen, damit der Volksgesang nicht bloß kirchliche Texte singe, sondern dieses auch in der der Kirche eigenthümlichen Weise thue, und sich so zum wirklichen Kirchengefange erhebe, denn durch das Gesangsbuch solle auch der Geschmack des Volkes, der vielfach wirklich an der äußersten Grenze des Schönen — vielleicht könnte man sagen des Schicklichen — angelangt ist, verbessert und den herrlichen Gesängen der älteren Zeit zugewendet werden. Und welche reichen Mittel biethen sich zu diesem Zwecke in dem unerschöpflichen Schätze des deutschen Kirchenliedes aus dem 15. 16. und 17. Jahrhunderte der Gefänge, die dem Texte sowohl als der Melodie nach noch heute die Bewunderung aller Kenner erregen, und von uns leider unbenützt in den kostbaren kunsthistorischen Werken begraben liegen, während das Volk sich mit inhalt- und ausdruckslosem Geleier begnügt.

Einen sehr beachtenswerthen Fingerzeig geben uns hierin die Prote-

stanten! Nicht nur daß sie schon vom Anfange an eine große Zahl katholischer Kirchenlieder mit sich hinübergenommen haben, deren sie sich nun als ihrer Erfindung rühmen, so sind auch jetzt noch ihre Gesangsbücher voll von den herrlichen ursprünglich katholischen Gesängen einer früheren glaubensinnigen Zeit. Sollte es demnach nicht auch für uns gerathen sein, statt einer Sammlung neuerer Lieder von vielleicht nur mittelmäßigem Werthe, deren einziges Verdienst zumeist nichts weiter ist, als eine angenehm zu Gehör tretende Melodie ohne tieferen Ausdruck, lieber eine Auswahl jener alten, ernstern ausdrucksvollen Gesänge zu veranstalten, die durch so viele Jahrhunderte die Probe der Echtheit bestanden haben, und die außer ihrem unbergänglichen inneren Werthe auch noch den Vortheil haben, daß sie, weil sie im Kirchenstyle komponirt sind, das Volk für den ernstern Kirchengesang, für welchen jetzt in Folge des langjährigen Eindringens der weltlichen Singerei Verständniß und Geschmack fehlt, wieder empfänglich machen; der Verfasser ist wenigstens der Ueberzeugung, daß dadurch etwas weit Vollkommeneres und Gediegeneres, daher auch Brauchbareres zu Stande gebracht würde, als durch die beabsichtigte Sammlung der in der Diöcese gebräuchlichen Kirchenlieder, welche, wenn sie zu Stande kommt, für die wirkliche Hebung des Kirchengesanges kaum von Einfluß sein wird.

Der Verfasser schließt diese Darlegung seiner Vorschläge mit dem Wunsche, die Männer, denen es mit der Herstellung eines würdigen Kirchengesanges Ernst ist, möchten dieselben ohne Vorurtheil prüfen und dabei nicht auf das Urtheil der Menge und auf die Anforderungen der Mode, sondern auf das wahre Bedürfniß der Gläubigen und auf die Würde des Gottesdienstes Rücksicht nehmen und bedenken, daß in solchen Dingen nicht die Ansicht des Einzelnen, noch die Stimme der Mehrheit, sondern der Wille der Kirche maßgebend ist, welche vor Allem in Betracht zu ziehen ist.

Ueber Steuerreform.

III.

Die Grundsteuer.

Wir halten diese Steuer, wenn billig bemessen, gleichmäßig vertheilt, für die gerechteste und billigste aller Steuergattungen, denn sie ist am meisten geeignet, alle Staatsbürger gleichmäßig zu treffen, ohne irgendwie drückend zu werden. Nicht die Höhe unserer Grundsteuer, sondern die Ungleichmäßigkeit der Vertheilung, macht dieselbe heute zur Last, welche nicht mehr fühlbar sein wird, wenn die Basis der Vertheilung naturgemäß geregelt wird.

Unser ämtlicher Grundsteuerekataster, noch nicht einmal in allen Kronländern vollständig durchgeführt, ist dennoch schon eine ostensiblen Unwahrheit geworden. Aecker und Wiesen, die im Grundsteuerekataster mit der I. Klasse paradiren, haben heute oft faktisch nur die Qualität jener der IV. Klasse und umgekehrt, viele noch heute im Kataster als unproduktiver Boden, Hutweide und Hochwald figurirende Grundstücke sind im Laufe der Zeit die üppigsten Wiesen, Aecker und Gärten geworden. Wer zum Beispiel sich der Umgebung Klagenfurts vor dreißig Jahren zu erinnern weiß, der staunet unwillkürlich über die totale Umgestaltung derselben. Wo früher unproduktive Flächen, Weiden und Waldungen standen, sind jetzt blühende Wiesen, Aecker und Gärten mehr als 1000 Joch Grund sind in der nächsten Umgebung Klagenfurts kultivirt worden, und so wie bei Klagenfurt gestaltet sich dasselbe Verhältniß mehr oder minder in der ganzen Monarchie; denn wer wollte in Abrede stellen, daß der Bau der Eisenbahnen, die Errichtung großartiger Fabriken, Gewerkschaften zc. nicht auf die Cultur des Bodens vom nachhaltigsten Einflusse sind?

Daraus geht unbestreitbar hervor, daß der Steuerekataster heutzutage nicht mehr als richtige Basis der Grundsteuerbemessung dienen kann, und deshalb eine andere Grundlage der dießfälligen Besteuerung gesucht und gefunden werden muß.

Nach den statistischen Nachweisungen betragen gegenwärtig die Werthe der Erzeugnisse des landwirthschaftlichen Betriebes in der Monarchie jährlich circa 2.200 Millionen Gulden. Nimmt man nun den Durchschnitt Brutto-Ertrag einer Realität mit 20% an, so stellt sich der Werth des gesammten Grundbesitzes auf 11.000,000.000 fl. heraus.

Da aber die ordinäre Grundsteuer des gesammten Kaiserreiches dormalen jährlich nur 45,000.000 abwirft, so ist das Verhältniß der Grundsteuer zum jährlichen Brutto-Erzeugnißwerthe = $2^{10}/_{100}$ zu 100 also nicht einmal ein volles $\frac{1}{2}\%$ des Kapitalwerthes, und doch ist es allgemein bekannt, daß der kleinere Grundbesitz oft mehr als ein Perzent an ordinärer Grundsteuer zahlt, woraus, abgesehen von der Ungerechtigkeit, ein doppelter Nachtheil erwächst; erstens wird der Großgrundbesitzer auf Kosten des Kleingrundbesitzers begünstigt und zweitens hindert diese Ungleichheit der Vertheilung in der Besteuerung die naturgemäße Uebertragung der Grundsteuer auf die Consummenten, weil nicht die Klein-, sondern die Großgrundbesitzer die Marktpreise durch ihre Concurrenz feststellen, letztere aber wie gezeigt, so gering besteuert sind, daß an eine Uebertragung der Steuer gar nicht gedacht wird. So liegt dormalen in Folge des fehlerhaften Katasters, die ganze schwere Last der Grundsteuer lediglich auf dem kleinen Grundbesitz, die dort um so peinlicher drückt, wo der Landmann kaum so viel erntet, um den eigenen Hausbedarf zu decken.

Nichts desto weniger erträgt die Grundsteuer im Allgemeinen eine namhafte Erhöhung, wenn man zu dem einfachen Mittel greift, dieselbe von einer Besitzübertragung zur andern mit 2% jährlicher Leistung vom

Werthe der Realität zu bemessen und zwar derart, daß Realitäten im Werthe bis 1000 fl. ein 50%-ger, von 1000 bis 5000 fl. ein 30%-ger von 5000 bis 20.000 ein 20%-ger, und über 20.000 fl. ein 10%-ger Nachlaß als Aequivalent für den steuerfrei sein sollenden Hausbedarf bewilliget wird. Auf diese Art würde der Staatskassa die Grundsteuer bei einem angenommenen Kapitalswerthe von 11.000 Millionen Gulden zum mindesten 150—160 Millionen Gulden, also mehr als die Hälfte des ordentlichen Staatshaushaltbedarfes einbringen, und was wohl zu beachten ist nicht auf dem Grundbesitz selbst, sondern auf der Gesammtheit der Steuerpflichtigen lasten, weil einestheils durch die Höhe der Besteuerung des Großgrundbesitzes dieser zur Uebertragung derselben auf die Werthe der Bodenerzeugnisse gezwungen wäre, andererseits der ganz kleine Grundbesitz vermöge des 50% Nachlasses von seiner bisherigen erdrückenden Last enthoben wäre. Eine auf diese Weise bemessene Grundsteuer wäre sonach, wie schon gesagt, die natürlichste Einkommensteuer, daher auch die zweckmäßigste, denn wie uns der Verfasser obcitirter Brochure aus der Seele spricht, ist nur jene Besteuerung „billig und gerecht, somit allgemein befriedigend, die, von den Verpflichteten in wie immer großen Beträgen eingehoben, durch ihre schwer wiegende Last das Bedürfniß der Uebertragung mit der Befähigung dazu vereinigt, somit die Steuerausgleichung vermittelt.“

Zum Behufe der Ermittlung des Werthes einer Realität, hätte bei jenen Realitäten, welche innerhalb 10 Jahren durch Kauf, Tausch, Uebergabe zc. übertragen worden sind, ganz einfach der, bei der letzten Uebertragung für die Perzentual-Uebertragungs-Gebühren-Bemessung als Basis gebrauchte Werth, zur Grundlage der Grundsteuerbemessung zu dienen, bei jenen Realitäten aber, welche innerhalb der letzten zehn Jahre keine Besitzveränderung erlitten haben, sowie bei den Gütern zur todten Hand, worunter auch die Fideikommiße zu zählen sind, wäre der faktische Werth durch eine Schätzungskommission, bestehend aus zu beeedenden Vertrauensmännern der Nachbargemeinden in Beisein eines Finanzbeamten als Vertreter des hohen Aerrars zu ermitteln, und im Kränkungsfall den Partheien die Berufung auf eine förmliche gerichtliche Schätzung, jedoch ohne Aufschubsrecht in der Steuerzahlung freizustellen.

Die Grundsteuerbemessung hätte bei übertragbaren Gütern von Uebertragungs- zu Uebertragungsfall, bei Gütern zur todten Hand jedoch von 10 zu 10 Jahren zu geschehen, wäre mittelst Zahlungsaufträgen in Vorschreibung zu bringen, und die Steuer in halbjährigen Raten vorhinein durch die Bezirksgemeinden einzuheben, wodurch bei den Einhebungs- und den Staatskontrollkosten ein bedeutendes Ersparniß zu Gunsten des Staatschazes erzielt werden würde.

Die Bemessung der jährlichen Grundsteuer mit 2% vom Werthe des Grundbesitzes könnte natürlich nur unter gleichzeitiger Aufhebung der Verzehrungssteuer geschehen, worauf wir später zu sprechen kommen.

IV.

Die Hauszins- und Einkommensteuer.

Die Einkommensteuer ist dem Principe nach die einzig richtige, nur darf dieselbe nicht das Betriebskapital des Steuerpflichtigen angreifen, weil sie in diesem Falle aufhört Einkommensteuer zu sein und zur verderblichen Vermögenssteuer wird, sie soll also sorgfältig erwogen und in die eigentliche Einkommen- (Renten) und bürgerliche Erwerbsteuer getrennt werden. Die eigentliche Einkommen- (Rentensteuer) soll als Aequivalent für den Entgang aus der ruhenden Arbeitskraft, unübertragbar sein.

Nach dieser Unterscheidung gehört die Hauszinssteuer in die Kategorie der unübertragbaren Rentensteuern; allein weil dieselbe dormalen viel zu hoch gegriffen, ist sie übertragbar, und dadurch eine drückende Last des Bürger- und niederen Beamtenstandes geworden; denn sie als Miethleute haben die ganze Last der Hauszinssteuer zu tragen, daher sich auch, — weil der Miethzins die Grundlage der Besteuerung abgibt, — selbst von der Steuer wieder Steuer zahlen müssen!!! Vorzüglich der kleine Gewerbsmann ist es, dem heute diese Last nahezu unerschwinglich wird und das aus seinem Betriebskapital, — welches zumeist nur in der Arbeitskraft besteht, — erzielte Einkommen erschöpft.

Da es nun aber die Pflicht des Staates fordert und sein eigenes Interesse bedingt, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen nicht zu erschöpfen, sondern möglichst zu schonen und zu fördern, damit selbe in der Erwerb- und Steuerefähigkeit erhalten werden können, so ist selbstverständlich jede Steuer unheilbringend, welche die Leistungskräfte der Pflichtigen überspannt. Der minder besoldete Beamte, sowie der kleine Gewerbsmann, worunter wir auch den verheirateten Arbeiter verstehen, wird durch die Hauszinssteuer auf eine Weise getroffen, die alles Maß der Gerechtigkeit und Billigkeit überschreitet; denn durch dieselbe haben Miethzinse in den Städten eine Höhe erreicht, welche einen unverhältnismäßigen Theil ihres Einkommens absorbiert.

Eine ganz kleine Wohnung für einen einzelnen Mann oder kleine Familie ist dormalen in den größern Städten kaum unter 50 fl. ö. W. jährlichen Miethzins zu bekommen. Da nun auf demselben die 16%ige Hauszinssteuer, der die Stelle der Einkommensteuer vertreten sollende $\frac{1}{3}$ Zuschlag, dann der außerordentliche Kriegszuschlag haftet, indem dieß alles von den Hausherren durch Erhöhung der Miethzinse auf die Zinspartheien übertragen wird, so entfallen von diesem Miethzinse per 50 fl. zweifünftheile also 20 fl. als Steuer.

Nehmen wir einen Beamten mit 300 fl. Besoldung als Beispiel, so hat er also

- | | |
|--|--------|
| a) an Hauszinssteuer indirekte | 20 fl. |
| b) durch die Uebertragung der von den Fabrik-, Handels- und Gewerbsleuten auf ihre Erzeugnisse der zum Lebensbedarf gehörigen Fabrikate und Handelsartikel neuerdings jährlich | |

mindestens	10 fl.
und endlich durch die Uebertragung der Verzehrun ^g ssteuer auf die Lebensmittel jährlich mindestens	30 „

zusammen also 60 fl.

von seinem jährlichen Einkommen per 300 fl. das ist 20% desselben als Steuer zu entrichten!!

Welch trauriger Zustand! — Noch trauriger aber ist derselbe bei den Kleingewerbetreibenden und Arbeitern mit Familie. Erstere können auf ihre Erzeugnisse nur in den seltensten Fällen die Steuer übertragen, weil sie, ihr Geschäft zumeist ohne anderes Betriebskapital als ihre Arbeitskraft betreibend, ohnehin alle Kräfte anstrengen müssen, um mit den durch Kapitalien unterstützten Großgewerben und Fabriken konkurriren zu können, letztere aber gar nicht, weil sie für eigene Rechnung nichts erzeugen.

Gleich wie also die Grundsteuer nach ihrer heutigen Vertheilung das Landproletariat zügelt und fördert, so wird das Städteproletariat durch unsere gegenwärtige Hauszinssteuer geradezu großgezogen, beide sind daher eine ernste Gefahr für den Staat und die gesellschaftliche Ordnung.

Nach dem Gesagten liegt es auf der Hand, daß eine durchgreifende Reform der Hauszinssteuer dringend geboten erscheint, bei der wir folgende Grundzüge vorschlagen:

a) alle Werkstätten, Fabrikslokale und Privatkanzleien sollten von jeder Hauszinssteuer befreit bleiben;

b) die übrigen zu Quartieren verwendeten Lokalitäten wären in drei Klassen zu sondern, in die 1. Klasse wären die ganz kleinen Quartiere bis einschließig 2 Zimmer, Küche und Holzlage einzubeziehen und einer ganz geringen Hauszinssteuer (z. B. 5% des Zinserträgnisses) zu unterwerfen, die 2. Klasse, zu welcher alle Quartiere von 2 bis 4 Zimmer, Küche, Speis und Holzlage gehören müßten, wäre einer höhern (10% des Zinserträgnisses) und alle übrigen Quartiere, dann die Gast- und Kaffeeauschanklokalitäten, Verkaufsgewölbe und Luxusgebäude als 3. Klasse der höchsten Besteuerung (15% des Zinserträgnisses) zu unterziehen.

Durch diese Abstufungen würde die Hauszinssteuer ihren übertragbaren Charakter größtentheils verlieren und das, was sie sein soll, Rentensteuer werden, weil die höhere Besteuerung der größern Quartiere, Geschäftslokale und Luxusgebäude die Voraussetzung zuläßt, daß deren Benutzer ein größeres Einkommen oder größere Rente genießen, daher durch die erhöhte Hauszinssteuer auch nur die größere Rente oder Einkommen getroffen wird. Der Ausfall, den der Staatsschatz durch das Aufgeben der überspannten bisherigen Besteuerung erleiden würde, würde sich einestheils reichlich durch erhöhten Volkswohlstand und eine dadurch von selbst sich ergebende, vermehrte, anderweitige Steuerkraft und Leistung erzeigen; anderntheils durch verminderte Kosten für Sträflinge und durch Verminderung des am Nerve des Gemeindegeldes mithin auch Staatswohlstandes zehrenden, gegenwärtig von Jahr zu Jahr zunehmenden Armen-

Aushilfsaufwandes sich bedeutende Ersparnisse in den Gemeinden- und Staatsbudgets erzielen lassen.

Die gegenwärtige Erwerb- und die mit dieser verschmolzene Einkommensteuer nach der gegenwärtigen Methode der Fassionirung und Bemessung erträgt, weil unbillig vertheilt, eine Erhöhung nicht, wohl aber, wenn selbe eine vollständige Verwandlung erfährt. Der Verfasser der gedachten Brochüre sagt dießfalls ganz wahr:

„Die Einkommensteuer als Ergänzung der Erwerbsteuer biethet in ihrer dormaligen Bemessung der Willkühr des Steuerbeamten weiten Raum; denn die mehr oder weniger aufrichtigen Steuerfassionsangaben geben die richtige Basis für die Höhe der Steuerziffer nur sehr selten.“

„Der Form wird von beiden Seiten allerdings genügt, der Steuerpflichtige reicht die Fassion ein, der Steuerbeamte vernimmt ihn darüber, der Eine versichert eine Steuererhöhung in keinem Falle genehmigen zu können, der Andere aber sendet ihm einen neuen Steuerbogen mit erhöhter Schuldigkeit ins Haus, die er entrichten muß.“

„Unter solchem Verfahren leidet natürlich nur der ehrliche Mann, der in seiner Herzensanficht einer ehrlichen Fassion sich beschließen, denn der Beamte kann die Verhältnisse des Einzelnen nicht kennen, an seine Ehrlichkeit glaubt er nicht, der Genossenschaftsvorstand (oder die Vertrauensmänner) können sich menschlicher Schwäche nicht entschlagen und vor Allem der Staat braucht Geld!“

„Und solcher Willkühr fügt man sich, um weiteren Verationen aus dem Wege zu gehen, denn der Geschäftsmann läßt in die Bücher und Skripturen den Collegen nur ungerne Einsicht nehmen, diese Achillesferse ist es, der man sich fügt wie dem Absolutismus überhaupt mit Murren.“

„Die Einkommensteuer nach Fassionen ist in Oesterreich nicht am Plage, es fehlt ihr der geeignete Boden, ein ungestörtes Rechtsbewußtsein und das daraus sich entfaltende Bewußtsein der Pflicht, für sie muß Oesterreich erst erzogen werden.“

Dieser Ansicht pflichten wir nicht nur allein vollkommen bei, sondern wir halten das gegenwärtige Verfahren bei Bemessung der Einkommensteuer für sittlich entwürdigend; dem Steuerpflichtigen wird aufgetragen, seine Fassion an Eidesstatt zu bestätigen, und diesem eidesstättigen Bekenntnisse schenkt der bemessende Beamte nicht den mindesten Glauben! Ist ein solches Verfahren eines konstitutionellen Staatsbürgers angemessen und die darauf basirte Steuerforderung eine gerechte? — Nein, und tausendmal nein!

Also bis das Rechtsbewußtsein durch die Gewißheit des ungestörten Rechtsbesitzes erstarkt sein wird, kann eine billige Form der Einkommensteuer nicht in der Fassionirung gefunden werden, und es wäre daher dieselbe in die Unterabtheilungen Erwerb- und Rentensteuer zu sonderu.

Der Erwerbsteuerentrichtung wären zu unterziehen:

a) alle Gewerbsleute, Fabrikanten, Gewerkschaften, so wie die gesammte Montan-Industrie; und

b) sämtliche Handel treibende oder vermittelnde Geschäftsleute. Jene Steuerpflichtigen der ersten Kategorie sollten lediglich nach der Zahl ihrer im Vorjahre beschäftigten Hilfsarbeiter besteuert werden, was keineswegs ausschließt, daß auch hier eine Klasseneintheilung statt zu finden hätte.

Die Handel treibenden Gewerbsleute aber, welche in der Regel Hauptbücher führen und zu führen gesetzlich verpflichtet sind, hätten allerdings Fassionen, jedoch unter Zulage einer von ihnen selbst beglaubigten Abschrift der letztjährigen Bilanz zu überreichen, denselben wäre jedoch unbedingt Glauben beizumessen und nur bei einer ostensiblen Defraudation dürften die Originalien zur Einsicht und Prüfung der Steuerbehörde gefordert werden, in welchem Falle, wenn sich die Defraudation bewahrheitet, der Schuldtragende nach dem Strafgesetze wegen Verbrechen des Betruges gerichtlich in Untersuchung zu ziehen wäre.

Die Rentensteuer hätte zu umfassen:

- a) die Erträgnisse der Pachtzins und Hypothekarversicherungen,
- b) die Zinsen der Staats- und Grundentlastungsschuld, der Aktien einschließig der Dividenden, Tantiemen zc.;
- c) andere gesellschaftliche Unternehmungen; und
- d) das Einkommen höher besoldeter Privatbeamten, dann der höhern Geistlichkeit, überhaupt das Einkommen von größeren fixen Gehältern.

Die Bemessung der Einkommensteuer der Kategorie a) hätte auf Grundlage der Grundbücher direkte den Hypothekargläubigern vorgeschrieben zu werden, die Kategorie b) könnte wie bisher behandelt werden, die Behandlung der Kategorie c) und d) hätte aber auf Grundlage überreicher Fassionen unter vorne gezeigten Modalitäten und darnach auch die Steuervorschreibung und Einhebung zu geschehen.

Sowohl Erwerb- als Rentensteuerpflichtige sollten in Klassen mit stufenweiser Steuerpflichtshöhe abgetheilt werden.

Vorarbeiten für die Landtage.

§. 8 der Landesordnungen besagt, daß sich der Landtag in der Regel jährlich einmal versammelt. Bei dem Ausdrucke „in der Regel“ dürfte der Gesetzgeber nach unserer Meinung nicht den Fall im Auge gehabt haben, daß die Landtage seltener als jährlich einmal tagen sollen, sondern es scheint im Gegentheil auch für die Möglichkeit vorbedacht worden zu sein, die Landesvertretungen auch öfters im Jahre zusammenzutreten zu lassen. Namentlich stellt sich die Dringlichkeit heraus, die Landtage im Jahre 1862 ehemöglichst tagen zu lassen. Der erste Landtag im J. 1861 hat in der achttägigen Dauer seiner Existenz wohl nur eine unbedeutende Rolle — vorzüglich nur die Rolle eines Wahlkollegiums für den Reichsrath — gespielt. Viele, wichtige und dringende Geschäfte warten

sehnsuchtsvoll auf die Erledigung durch den Landtag. Im Hinblick auf den §. 8 der Landesordnungen und auf die geschäftliche Nothwendigkeit erwarten die Völker Oesterreichs die baldige Einberufung der Landtage.

Die officiöse „Donau-Zeitung“ hat die Einberufung der Landtage im Monate November l. J. in Aussicht gestellt. Also im Monate November sollen jene Männer wieder zusammentreten, denen das Volk durch freie Wahl sein Recht und sein Wohl, seine Freiheit und seinen Fortschritt vertrauensvoll in die Hände gelegt hat.

Aber es ist auch dem ausgezeichnetsten Talente und auch dem besten Willen eine reine Unmöglichkeit, in Allem und Jedem das Beste zu leisten. Daher ist es eine heilige Pflicht eines jeden Patrioten, die Landesvertretung mit Rath und That zu unterstützen. Die freie, ihre Aufgabe und Pflicht erkennende Presse wird das Lesepublikum zur Unterstützung seiner Vertreter auffordern, die Landesangelegenheiten und Landesinteressen schon im vorhinein in unpartheiische Verhandlung nehmen, die Ansichten klären und berichtigen, so den Deputirten ihre schwierige Aufgabe erleichtern und das Wohl des Landes schützen und befördern.

Die „Stimmen aus Innerösterreich“ sind von dem patriotischen Wunsche ganz durchdrungen, zunächst zum Wohle Innerösterreichs auch ihr Schärfelein beizutragen. Daher eröffnen wir unter der Aufschrift: „Vorarbeiten für die Landtage“ einen Cyclus von Artikeln, in denen die Landesangelegenheiten eingehend besprochen werden sollen.

Wir sind für die, unbeschadet der Einheit und Stärke der Centralgewalt, möglichst freie und selbstständige Stellung der Landtage und weisen ihnen einen schönen Wirkungskreis an. Wir erlauben uns zur leichtern Uebersicht das herzusetzen, was wir p. 216 dem Landtage als in seinen Wirkungskreis gehörend bezeichnet haben:

Die Kosten der gesammten Landesverwaltung — das Sanitätswesen, — die Landespolizei, — die Conscription, — das ganze Armenwesen mit allen dazu gehörigen Landesanstalten, das gesammte Schulwesen (Dotation und Ernennung der Lehrer — Patronatsverhältnisse) — die Kosten für Erhaltung der Strahhäuser, Arrest- und Gerichtsgebäude — Forstwesen (es wäre z. B. ein sehr wichtiger und dankbarer Stoff, das jetzt vielfach schon gebräuchliche Auflassen der Bauernrealitäten und die Bepflanzung des ganzen Bodens mit Waldbäumen zu beleuchten), — Ackerbau und Landeskultur (unsere Ackerbaugeellschaft mit ihrem Wirken dürfte einen sehr pikanten Stoff abgeben), — Bau und Erhaltung der Straßen- und Wasserbauten, — Vorspann und Eingartirung, — alle Landescreditsanstalten, — das Gemeinwesen (ein Entwurf eines auf wahre Selbstverwaltung gebauten Gemeindegesetzes käme sehr erwünscht), das Gewerwesen und sonstige das Land berührende Interessen.

Es gibt im Lande begeisterte, hochgebildete und erfahrene Patrioten. Würde und wolte sich einer über diesen, ein anderer über jenen der obgenannten Gegenstände hermachen, seine Ansichten zu Papiere bringen und sie einem oder dem andern Landesblatte zur Veröffentlichung mittheilen, welch' eine Thätigkeit, welch' ein Leben würde sich zeigen, und welch' ein Vortheil würde sich daraus ergeben!

Wir bitten Jedermann, dem die freie und glückliche Entwicklung unsers Vaterlandes am Herzen liegt, recht herzlich und fordern Jedermann

dringend auf, unsern patriotischen Aufruf nicht zu überhören. Beden im Geiste der Selbstverwaltung und Autonomie, im Geiste der Freiheit und des Fortschrittes, und im Geiste der politischen, kirchlichen und nationalen Gleichberechtigung verfaßten Aufsatz werden wir dankend annehmen, und auf Verlangen auch honoriren. Wir eröffnen die Reihe dieser Artikel mit der

I.

„Nachweisung des Aufwandes der vormals ständischen nun landschaftlichen Fonde.“

B e d e c k u n g.

Post-Nr.	Benennung der Rubriken	Berichtigung des Ministeriums	
		fl.	fr.
1	Aktivinteressen	1803	
2	Ertrag der Realitäten und nutzbringenden Rechte	2000	
3	Beiträge	18032	
4	Äquivalente und Relutionen	38693	
5	Vermächtnisse und Geschenke	—	
6	Verschiedene Einnahmen	200	
	Summe	60728	
	In Vergleich mit dem Erforderniß	64335	
	Abgang	3607	

Benennung der Rubriken	Einzeln	Zusammen
	Gulden in österr. Währ.	
Befoldungen und Löhnungen.		
Verordnetenstelle:		
1 Registrator (provisorisch)	945	
1 Kanzelist	525	1470
Fürtrag		1470

30*

Benennung der Rubriken	Einzeln	Zusammen
	Gulden in österr. Währung	
		1470
Uebertrag		
Buchhaltung.		
1 Accessist		315
Generaleinnehmeramt.		
1 Kassaaofficial	525	
1 Amtschreiber	420	
Für die Supplirung des Liquidators	525	1470
Sanitätspersonale.		
2 Physiker 1 mit 367 fl. 50 fr. } 1 mit 315 fl. — fr. }	683	
1 Professor	210	
2 Hebammen 1 mit 105 fl. — fr. } 1 „ 52 fl. 50 fr. }	157	1050
Ferners:		
1 Landschaftskaplan	210	
1 Bereiter	315	
1 Bauamtskanzlist 367 fl. 50 fr.	367	
1 Gärtner	420	
1 Kanzleidiener	210	
2 Kanzleiboten à 210 fl.	420	
1 Konstabler mit 52 fl. 50 fr.	53	
1 provisorischer Kaffeidiener	75	
Für die Beforgung der Hausmeistersdienste	75	2145
Quartiergelder.		
Quartieräquivalent für den provisorischen Registrator	105	
Für 1 Kanzleiboten	63	168
Entschädigung für Emolumente.		
Livrée für die Kanzleiboten	105	
An Klöster und Anstalten	134	239
Diurnen	—	2017
Kirchenerfordernisse.		
Gehalt für den Chorregenten 157 fl. 50 fr.	157	
„ „ Tenoristen 52 fl. 50 fr.	53	
„ „ Messner	105	
Für Hochämter und Messen	178	
Verschiedene Herstellungen und Beischaffungen	315	808
Fürtrag		9682

Benennung der Rubriken	Einzel	Zusammen
	Gulden in österr. Währung	
Uebertrag		9682
Stiftungen und Stipendien.		
Studentenstiftungen	302 fl. — kr.	
Für die Zöglinge der Militärbildungsanstalten	4000 " — "	
Politechnische Stipendien	315 " — "	4617
Beiträge.		
An öffentliche Fonds	309 " 33 "	
" Lehranstalten	1250 " — "	
Zu milden Stiftungen	157 " 50 "	
Für arme Kranke	21 " — "	
An die Kapuziner und den Religionsfond	259 " 24 "	
An das Bürgerhospital	126 " — "	
" " Landesmuseum und den Industrieverein	1365 " — "	
Wartgeld an die Sesselträger	18 " 37 "	
Erhaltung der Franz Josefs-Anlagen	525 " — "	
	4031 " 44 "	4031
		8648
Kanzlei- und Amtserfordernisse.		
Kanzleipauschalien		216
Verläge für nicht pauschirbare Kanzlei- erfordernisse.		
Für die Berordnetenstellen	400 fl. — kr.	
" " Buchhaltung	20 " — "	
" das Generaletnehmeramt	20 " — "	440
Papier, Druck- und Buchbinderkosten		300
Beleuchtung		400
Beheizung		1000
Amtseinrichtung		200
		2556
Remunerationen.		
Dem Aushilfsvertreter		525
Für die Supplirung der Credits-Liquidatur		315
Dem Schriftführer beim Landtagsausschusse		315
Dem provisorischen Bauamtsvorstande		315
Für Substituierung der Professur der französischen und italie- nischen Sprache		315
Für die Supplirung des 3. Stadtphysikus		210
		1995
	Fürtrag	22.881

Benennung der Rubriken		Einzelu	Zusammen
		Gulden in österr. Währung	
Uebertrag			22.881
Veränderliche Remunerationen und Aus- hilfen			600
Erhaltung der bestehenden Gebäude			9700
Reisekosten und Diäten			315
Passivinteressen			17824
Pensionen und Erziehungsbeiträge			
34 von 1—525 fl.		4978	
3 über 525—1050 "		2730	
1 mit		1575	9283
Provisionen 4 mit			204
Gnadengaben			1852
Verschiedene Auslagen			1676
Summe			64335
Hievon ab die Bedeckung per			60728
Abgang			3607

Die Leser werden auf den ersten Blick erkennen, daß dieser Voranschlag noch vom früheren ständischen Ausschusse verfaßt und bis auf wenige Abminderungen auch vom hohen Staatsministerium genehmigt wurde. Dieß ersieht man gleich im Anfange aus dem Aufwande für die Verordnenstellen, die gegenwärtig nicht mehr besteht.

Abgesehen davon hat sich auch bei den Besoldungen u. s. w. vieles geändert; die Gehalte der Landesauschüsse und der vom Landtage ernannten Vorsteher der landschaftlichen Behörden, die Kosten für den Landtag selbst und so fort konnten in diesem Voranschlage noch nicht berücksichtigt werden, da zur Zeit seiner Verfassung die Neuerungen erst im Zuge waren, daher die Daten für die Aufstellung von auch nur theilweise richtigen Ziffern nicht leicht thunlich erschien.

Wenn wir trotzdem dieses für die Gegenwart in einzelnen Theilen nicht mehr passende Altstück der Oeffentlichkeit übergeben, so thun wir dieß aus zweifachen Gründen: erstens wollen wir damit die Bewohner Kärntens mit dem vormals ständischen, nun landschaftlichen Fonde, mit dessen Einkünften und Ausgaben näher bekannt machen, dadurch den Sinn der Oeffentlichkeit und Theilnahme an der Verwaltung der dem Lande gehörigen Vermögensbestandtheile wecken, und zweitens um an diesen Voran-

schlag einige Bemerkungen anzuknüpfen, die geeignet wären, Ersparungen bei einigen Ausgabrubriken zu erzielen und möglich zu machen. Ueber die Ziffer der Einnahmen ein Urtheil abzugeben, sind wir außer Stande, da uns die Einnahmen nur summarisch bekannt sind, können aber nicht umhin die Frage zu stellen ob der Ertrag der Realitäten und nutzbringenden Rechte, angegeben nur mit 2000 fl. — nicht durch zeitgemäße Aenderungen erhöht werden könnte? Dieß vorausgesagt gehen wir zu den Ausgaben über.

Vor Allem stellen wir das Ersuchen, bei Verfassung des nächsten Voranschlages bei den einzelnen Ausgabobjekten genau zu untersuchen, was Angelegenheit des Landes und was Angelegenheit der Stadt Klagenfurt ist; weiters auf welcher Grundlage mehrere Beiträge ausgesetzt und ob oder für welche Leistungen Remunerationen zc. bewilligt werden sollen. So wissen wir z. B. nicht, wofür der Landschaftskaplan gegenwärtig jährlich 210 fl. bezieht; in welchem Landesinteresse der Vereiter besoldet wird, dessen Nebengebühren den Gehalt wahrscheinlich überschreiten, und für welche faktische Arbeitsleistungen die Remunerationen im Betrage von 1995 fl. beausgabt werden und so weiter.

Auffallend groß ist der Beitrag für die Zöglinge der Militärbildungsanstalten mit 4000 fl. Unbekannt mit dem Ursprunge dieses Beitrages und seiner Natur vermeiden wir eine weitere Besprechung des Gegenstandes; was wir in dieser Beziehung zu wünschen haben, und was wir dem künftig tagenden Landtage zur reiflichen Ueberlegung ans Herz legen möchten, ist die Beantwortung der Frage: ob nicht dieser Beitrag im Interesse des Landeseinkommens nach und nach vermindert und endlich gänzlich eingezogen, oder ob nicht derselbe, wenn er überhaupt verwendet werden muß, besser zu Unterrichtszwecken im Lande zu verwenden ist?

Wir tragen Alle schwer genug an den Lasten der Armeerauslagen, um noch sich berufen zu fühlen, aus Landesmitteln speziell so große Ausgaben zu decken. Das Land zahlt an Steuern und Zuschlägen bereits eine fast kaum mehr zu erschwingende Summe, die Erhöhung der alten und Einführung neuer Steuern steht bevor, man darf uns daher in solchen Augenblicken wohl erlauben, jene Männer an ihre Pflichten als wahre Volksvertreter zu erinnern, in deren gutem Willen es liegen wird, nebst dem geistigen Wohle des Landes, auch seine materiellen Interessen zu wahren und zu fördern.

Wo das materielle Wohl des Landes unter hartem Drucke leidet, kann die Wissenschaft niemals blühen und wenn diese keine sichere Stätte findet, kann die allgemeine Bildung nicht gedeihen.

Darum gebt genau Acht ihr Volksvertreter auf die euch anvertrauten Güter, und das Volk wird euch zu danken wissen. Dieß die wichtige Mahnung unserer verhängnißvollen Zeit.

Zum Schlusse sprechen wir noch die Erwartung aus, daß der Voranschlag für den landschaftlichen Fond des B. J. 1863 noch vor Beginn

des neuen Verwaltungsjahres zur öffentlichen Kenntniß gelangen werde, um in die Lage zu kommen, allenfalls wünschenswerthe Meinungen und Bemerkungen darüber abgeben zu können.

Scheuen wir die Oeffentlichkeit nicht, denn diese ist die Bedingung jeder freien Entwicklung, sie allein die feste Grundlage der wahren constitutionellen Freiheit.

II.

Revision des Landesstatutes.

Die seit dem 26. Februar 1861 gemachten Wahrnehmungen beweisen es Jedem, der Augen hat zum sehen und Ohren zum hören, daß die in den Landesstatuten vom 26. Februar 1861 den einzelnen Ländern verliehene Autonomie und Selbstverwaltung den Wünschen und Bedürfnissen dieser Länder nicht genüge. Es werden daher zweifelsohne von den meisten nun bald zusammentretenden Landtagen in diesem Sinne Anträge gemacht und Beschlüsse gefaßt werden. Niemanden wird es entgehen, daß es bei dieser Lebensfrage von der höchsten Wichtigkeit sei, daß dabei alle einzelnen Landtage nach einem und demselben Grundsatz gleichmäßig vorgehen. Einen Beitrag zu diesem Ziele zu liefern, veröffentlichen wir einen Artikel, welchen der „Dziennik polski“ über die für Galizien nöthige Revision des Landesstatutes vom 26. Februar 1861 gebracht hat mit der Bemerkung, daß sich die Landtage Innerösterreichs die darin niedergelegten Grundsätze zur Richtschnur nehmen sollten!

Als das Landesstatut vom 26. Februar publicirt wurde, haben sich sogleich alle verständigen und unabhängigen Leute dahin ausgesprochen, daß dieses Statut den Grundsätzen des Octoberdiplomes nicht entspreche und weder den Bedürfnissen des ganzen Reiches noch unserem einzelnen Kronlande genüge. Besonders hat sich darüber der vorjährige galizische Landtag geäußert, und dem Landtagsausschuß aufgetragen, ein Revisionsproject auszuarbeiten und dasselbe dem nächsten Landtage vorzulegen.

Da nun jetzt das Gerücht geht, daß die Landtage bald einberufen werden sollen, so wollen wir hier der öffentlichen Meinung einiges Material über die Revision des Landesstatuts vorlegen.

Für den Ausgangspunkt nehmen wir das Octoberdiplom, jenes Staatsgrundgesetz, mit welchem Sr. Majestät seine Unterthanen zur Theilnahme an der Gesetzgebung und an der Administration berief, den Grundsatz der auf historischen Einrichtungen gestützten Autonomie jedes einzelnen Landes aussprach — so weit nämlich diese neben der gemeinschaftlichen, das ganze Reich betreffenden Regelung der höchsten Interessen bestehen kann und zugleich der Reichsrepräsentation gewisse Gegenstände der Gesetzgebung bestimmte, Alles aber, was nicht in den Kreis der Competenz des Reichsrathes gehört der autonomen Thätigkeit der einzelnen Landtage überließ.

Diese Verfassung ist noch heute zu Recht bestehend, deswegen hat unser Land das Recht zu fordern, daß sie vollendet, vervollkommnet und

im Landesstatute ausgeführt werde, zugleich auch das Recht, zu jenem Zwecke einige Vervollkommnungen oder Veränderungen zu verlangen.

Von diesem Gesichtspunkte aus wollen wir in Hauptzügen zeigen, 1. was in unserem Landesstatute fehlt, obwohl es darin sein sollte, was also zur Vollendung der Grundsätze des Octoberdiplomes in das Landesstatut hinzugesügt werden muß; 2. was sich in diesem Statute entweder mit dem Wohle des Landes und dem Octoberdiplome nicht verträgt, und deswegen im Sinne des Octoberdiploms und mit Hinsicht auf das Wohl des Landes verändert werden müsse.

I. Das Octoberdiplom anerkannte die auf historischen Rechten beruhende Individualität der einzelnen Kronländer, und räumte denselben die vollkommenste Autonomie ein — so weit sich nämlich diese mit den höchsten Reichsinteressen verträgt.

Im Interesse nun dieser Individualität und Autonomie muß, um allen Collisionen zwischen den Reichs- und Landesbehörden, durch die wir schon so viel Unheil gelitten, vorzubeugen, im Landesstatute 1. die Nationalität garantirt, also auch die Einheit und Untheilbarkeit unseres Landes in den Grenzen, in denen es occupirt wurde, sicher gestellt werden; 2. die Autonomie des Landes in Allem, was nach dem Octoberdiplom nicht zur Competenz des Reichsrathes gehört, anerkannt werden; 3. das Verhältniß der Connerität, in der unser Land zum österreichischen Kaiserstaate im Augenblicke der Publication des Octoberdiploms gestanden, genau ausgedrückt werden.

Die besten Rechte nützen nichts, wenn die Beamten, die dieselben ausführen sollen, als Fremdlinge das Land, dem jene Rechte verliehen wurden, nicht kennen; da ihnen als Allerweltmenschen das Wohl des Landes gleichgiltig ist, oder sie das Land, in dem sie amtiren, gar nicht leiden mögen.

Die Administration und das Gerichtswesen sind in gewisser Hinsicht für das Wohl des Landes noch eine viel wichtigere Garantie als die Gesetzgebung: deswegen müssen nach dem Vorbilde aller constitutionellen Verfassungen und nach dem Octoberdiplom, das die Völker zur Theilnahme an der Gesetzgebung und Administration berief, die Grundsätze dieser Theilnahme in den Landesstatuten genau bestimmt werden; so lange nun die Administration und das Gerichtswesen centralisirt bleiben, ist die unserem Lande zugesicherte Autonomie eine leere Phrase; denn die Administration und das Gerichtswesen müssen nach dem Octoberdiplom den historischen Einrichtungen und den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Länder gemäß geregelt werden und wir müssen deswegen verlangen:

1. Die Landesadministration mit einem landeseingebornen, durch den Einfluß des Landtages erwählten Statthalter an der Spitze.

2. Ein Landesgerichtswesen mit dem Sitze des höchsten Tribunales im Lande selbst — mit einem landeseingebornen, durch den Einfluß des Landtages gewählten Präsidenten dieses Tribunales, mit landeseingebornen Richtern und mit der Landessprache bei den Gerichten.

3. Einen Landeskanzler zur Theilnahme an dem Ministerrathe, als der Central-Administrationsbehörde.

Da nach dem Octoberdiplom die Länder auch an der Berathung der höchsten Reichsinteressen theilnehmen sollen, so müssen die Grundsätze, nach denen die einzelnen Länder im Reichsrathe repräsentirt werden sollen, im Landesstatute festgesetzt werden.

Die Repräsentation vertritt zwei Grundsätze: die Autonomie der einzelnen Länder und — den Verband, in dem die einzelnen Länder zur Monarchie stehen, deswegen muß uns im Landesstatute garantirt werden, wie viele Reichsrathsabgeordnete auf uns, außer dem Landtagsmarschall, dem Statthalter und dem Präsidenten des höchsten Tribunals, entfallen. Diese Zahl müßte nach einem für alle Länder gleichartigen, nach der Bevölkerung jedes Landes festgesetzten Principe bestimmt werden.

Da die Länder das Recht haben, an der Beschlussfassung über die höchsten Interessen des Reiches theilzunehmen, so müssen sie auch das Recht haben, daß ihnen ein zu diesem Zwecke entsprechendes Mittel festgestellt werde.

Indem wir zum zweiten Theile übergehen, nämlich zu zeigen, welche Bestimmungen des Landesstatutes vom 26. Februar sich vom Sinne des Octoberdiploms entfernen und deswegen den Bedürfnissen unseres Landes gemäß verändert werden müssen, überläuft uns ein kaltes Respektgefühl vor dem elastischen Preßgesetze aus dem absolutistischen Zeitalter; deswegen werden wir ein wenig zurückhaltend sein müssen.

Daß das Octoberdiplom unser Land mit Autonomie beschenkte, so weit sich nämlich selbe mit der Einheit des Reiches verträgt, darüber sind alle einig, doch über das „so weit“ herrscht Meinungsverschiedenheit.

Der 2. Artikel des Diploms bestimmt die Gegenstände der Gesetzgebung, die zur Competenz des Reichsrathes gehören, und im 3. Artikel heißt es: was im 2. Artikel nicht angegeben ist, gehört zum autonomen Wirkungskreis der Landtage. Das Februar-Patent kehrt das um, und zählt in dem Landesstatute einige untergeordnete Gesetzgebungsgegenstände, die die Landeskultur, Straßen, Spitäler, Einquartirungen, Landesfonde betreffen, auf, und stellt dann den Grundsatz auf: alles im Landesstatute unter den Landesangelegenheiten nicht Angegebene gehört zur Competenz des Reichsrathes.

Dadurch ist die Autonomie unseres Landes, welches nach dem Octoberdiplome außer der Erhebung und Erhöhung der Steuern, des Militärs, der Finanzoperationen, Handels-, Zoll- und Geldangelegenheiten, des Reichsbudgets, der Bank-, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnangelegenheiten, alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung umfaßte, auf den Wirkungskreis der einstigen Postulatlandtage eingeengt worden.

Diese Beengung widerstreitet zu unseres Landes großem Nachtheile dem Octoberdiplom, weil unsere ausschließlichen Landesangelegenheiten, die nur im Lande selbst entsprechend verhandelt werden können, unter die Decision des Reichstages gegeben wurden, dessen Majorität weder unsere Verhält-

nisse noch Bedürfnisse kennt, oder den unfrigen entgegengefetzte Interessen verfolgt. Dies muß eine Abänderung finden, und zwar sollte, um allen Zweifeln zu begegnen, ausgesprochen werden: Alle Angelegenheiten und Gegenstände der Gesetzgebung, welche im Artikel 2 des Octoberdiploms nicht aufgezählt sind, gehören zu den Landesangelegenheiten und dadurch zum Wirkungskreise der Landtage.

Den Vertheidigern des Februar-Patentes — also der Centralisation, welche jene Beengung und Einschränkung als einen Ausfluß des Vorbehaltes Sr. Majestät erscheinen lassen wollen, antworten wir, daß aus dem Vorbehalte Sr. Majestät, solche Gegenstände nämlich, die nicht ausschließlich zur Competenz des Gesamtreichsrathes gehören, auch an den engeren Reichsrath übergeben zu können, noch am allerwenigsten erkliest, wie solche Angelegenheiten auf einmal durchaus in den Kreis der ausschließlichen Competenz des Reichsrathes fallen und Landesangelegenheiten zu sein aufhören sollten; denn schon dieses gemeinsame Verhandeln solcher Angelegenheiten ist eine Ausnahme von der Regel, — diese Ausnahme ist der Vorbehalt Sr. Majestät des Kaisers, dessen Wille es doch nicht sein kann, daß alle diese Angelegenheiten Landesangelegenheiten zu sein aufhören sollten.

Wenn man diese Interpretation nicht zuläßt, so muß man annehmen, daß Se. Majestät in einem und demselben Artikel ein Grundgesetz aufstellte und zugleich aufhob, das geht doch nicht an, wir bleiben also bei der obigen Interpretation des 2. Artikels des Octoberdiploms. Falls aber auch die Meinung jener Vertheidiger des Februar-Patentes zulässig sein sollte, so erinnern wir, daß dasselbe Patent selbst dem Landtage das Recht gibt, solche Gesetze zu geben, welche das Wohl des Landes fordert, — daß aber eine Veränderung in dieser Hinsicht nöthig ist, bezeugt am besten der jetzige Standpunkt unseres Landes im Reichsrathe, und die Aufmerksamkeit, die die jetzige Reichsraths-Majorität den Bedürfnissen und Interessen unseres Landes schenkt. Durch die Vollführung dieser Veränderung in dem Wirkungskreise des Landtages würden sich natürlich auch alle die die Thätigkeit und die Attribute des Landtages betreffenden Bestimmungen der Februar-Statute so weit ändern müssen, als sie mit dem obigen Principe nicht übereinstimmen. Alle Detailirungen in dieser Hinsicht wären überflüssig; denn nach dem Sinne des 2. Artikels des Octoberdiploms sind die Reichstage Ausnahme, weil dessen Thätigkeiten aufgezählt werden, und die Landtage Regel, weil diesen alle übrigen fortlaufenden Gegenstände zugewiesen sind.

Indem wir nun auf die Attribute der Landtage nach dem October-Diplom eingehen, so halten wir uns an den Artikel II des October-Diplomes und stützen uns auf folgende Voraussetzungen. Das Diplom selbst erkennt an, daß nur die der auf dem historischen Rechte gegründeten Ueberzeugung entsprechenden Rechtsinstitutionen und Verhältnisse die einzige Garantie der Macht der Monarchie sind; daß das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthum Krakau nicht

nur eine historische Individualität bilden, sondern auch den Tractaten gemäß das garantirte Recht auf nationale Einrichtungen besitzen; daraus folgt, daß wir demgemäß consequenterweise in den Wirkungskreis des Landtages alle jene Angelegenheiten einbeziehen müssen, an deren Vollführung das Volk sowohl nach den Begriffen des Constitutionalismus überhaupt, und auch das Land, das das Recht der Autonomie besitzt, theilnehmen muß — insoferne diese Angelegenheiten nicht im Artikel II des Octoberdiploms einbegriffen sind. Dem gemäß theilen wir diese Angelegenheiten in folgende Kategorien:

1. Alle Beordnungen in den Landesangelegenheiten, welche nicht im Octoberdiplom dem Reichsrathe zugewiesen sind.

2. Die nähern Anordnungen in Gegenständen der Gesetzgebung, welche nur zur Feststellung des Principes dem Reichsrathe zugewiesen sind.

3. Die Initiative zu den Gesetzen und Institutionen, welche das ganze Reich betreffen.

4. Die Verflügung und Verwaltung über das Eigenthum, die Fonde und den Credit des Landes.

5. Das Budget des Landes.

Zur ersten Kategorie gehören: die Naturalisation; die Administration des Landes und dessen Gerichtswesen, weil diese Punkte im Octoberdiplome im II. Artikel nicht einbegriffen sind; die Angelegenheiten der Gemeinde, Kirchen-, Schulen-, Unterrichts- und Erziehungs-Angelegenheiten, und die humanitären und sanitären Angelegenheiten des Landes; die Landescultur sammt allem darauf Bezüglichlichen wie die Ackerbaugesellschaften, die Parcellirung und Kommasation der Gründe, die Regulation der Reallasten, die Feldpolizei u. s. w.; die Landesindustrie mit allem damit in Verbindung Stehenden, wie die Vereine und Banken der Gewerbsleute; die Communicationsmittel zu Wasser und zu Lande und die öffentlichen Landesgebäude.

Zur zweiten Kategorie zählen wir die weiteren Ausführungen im Kreise der das ganze Reich betreffenden Gesetze, so weit jene Bezug haben auf die Assignatenbank, die Post, die Telegraphenlinien und Eisenbahnen, weil diese Gegenstände nur hinsichtlich des Principes dem Reichsrathe überlassen sind; die Festsetzung des Militärcontingentes des Landes und die Aushebung der Recruten, — denn im Octoberdiplom ist blos die Art und Folgereihe der Militärpflicht dem Reichsrathe überlassen; die Bestimmung der auf das Land entfallenden monarchischen Steuern und deren Einhebung, da das Octoberdiplom dem Reichsrathe nur die Auflegung neuer und die Erhöhung schon bestehender Steuern und Taxen überläßt.

Zur 3. Kategorie gehört das Recht des Landtages, die bekannt gemachten allgemeinen Gesetze und Anordnungen in Hinsicht auf deren abgesonderte Gegenwirkung auf das Wohl des Landes zu berathen und darüber Vorschläge zu thun, weiters auch dafür Sorge zu tragen, daß solche das ganze Reich angehende Gesetze und Anordnungen gegeben und durchgeführt werden, wie sie die Bedürfnisse und das Wohl des Landes

erheischen; endlich über die Vollführung solcher Gesetze zu wachen, und im Falle ihrer Nichtvollführung darüber Vorschläge zu thun.

Die 4. Kategorie begreift die Sorge um die Erhaltung des Landes-eigenthumes und aller Landesfonde und auf Kosten des Landes gegründeten und erhaltenen Institute, deren Verwaltung und insbesondere die Verwaltung des Grundentlastungsfondes und des eigentlichen sogenannten Landesfondes; den Verkauf, Tausch oder die Belastung des unbeweglichen Landesvermögens, weil der Artikel II des Octoberdiplomes bloß von Reichsgütern spricht: desgleichen die Auflegung von Steuern zu Landeszwecken, da dem Reichsrathe nur die allgemeinen Steuern und Taxen überwiesen wurden, die Verwaltung des Landescredites und der Landeschulden, und zugleich die Sorge, die in der Hinsicht übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, endlich die Systemisirung der Zahl und des Gehaltes, zugleich auch die Aufnahme und die Entfernung der Beamten, die dem Landesausschusse beigegeben oder für die einzelnen Zweige der Landesadministration aufgestellt werden sollen.

Die Rubrik 5 umfaßt endlich die Erkennung und Feststellung des Budgets der Landesausgaben für das kommende Jahr, zugleich die Berichterstattung über den Abschluß der Landesrechnungen und zugleich der Resultate der jährlichen Verwaltung der Landesfinanzen. Doch die Anerkennung des uns rechtlich Gebührenden reiche nicht hin, man müsse, sagt „Dziennik polski“, trachten in den Besitz dieser zuerkannten Rechte zu gelangen; unter der Herrschaft des Februarpatentes sei dies geradezu unmöglich. — Es bleibe daher nichts anderes übrig als zu verlangen, daß Se. Majestät den Reichsrath vertagen möge, die Landtage zur Abfassung der Landesverfassungen im Sinne des Octoberdiploms auffordern und nach erfolgter Sanction derselben Abgeordnete in den Reichsrath berufen wolle, damit sie da eine Grundverfassung für das Reich bilden im Sinne des Octoberdiploms und entsprechend den Verfassungen der einzelnen Länder. Dieses ist nach der Ansicht des „Dziennik polski“ der einzige Weg, um aus dem Zauberkreis zu gelangen, in welchen das Februarpatent den Reichsrath gebannt hat, dies der einzige Weg für die Kronländer zur Erlangung autonomer Institutionen, dieses die einzig mögliche Art einer Constituirung Oesterreichs. Wozu eine weitere Täuschung? Man müsse offen sagen: Der Weg des Februarpatentes werde uns nicht zum Ziele führen. Darum solle man zu dem Ausgangspunkte des Octoberdiploms zurückkehren, so lange dies ohne eine Katastrophe noch möglich ist.

III.

Ueber die Trennung der Volksschule von der Kirche*).

Wie man aus mehreren Tagesblättern sowohl des In- als des Auslandes vernimmt, so beschäftigen sich viele unserer Fortschrittsmänner

*) Wir haben unsere Ansicht über die Stellung der Volksschule schon sehr oft bezeichnet. Wir veröffentlichen jedoch auch diesen Artikel, um über diesen wichtigen Gegenstand eine eingehende Debatte zu veranlassen.

neuerdings mit der Frage: auf welche Weise sie der Kirche die Aufsicht über die Volksschule entziehen könnten. Allseitige Entwicklung der Volkskraft — sagen diese — ist und soll die einzige Idee der Volksschulen sein — denn nicht dadurch, daß die Schule thut, was ihr von der Kirche vorgeschrieben und befohlen wird, wird sie ihre Aufgabe — Stellung erreichen, sondern lediglich dadurch, daß sie der freien allseitigen Entwicklung der Volkskraft dient. So lange die Schulinspektion ausschließlich in den Händen der Geistlichen bleibt — heißt es — wird die Schule nie ihre eigenthümliche Kraft auf die Ausbildung des Volkslebens entwickeln können; — denn die Intelligenz so wie die freie Entwicklung der Volkskraft ist unter solchen Einrichtungen in bedenklicher Lage. Durch solche Schulen wird die Volkskraft gelähmt. Das Volk gleicht den Bögeln, welchen jung schon die Flügel gebrochen worden sind; es kann sich nie erheben, nie zur Blüthe gelangen; tappt in der Finsterniß herum und muß — so zu sagen — verkümmern.

Jeder besonnene, mit sich einige Schulmann wird jedoch die Absicht dieser Schulreform — entsprungen aus der Idee eines revolutionären Kopfes — leicht errathen. — Damit es besser wird auf Erden, sollen alle beengenden Schranken in Staat und Kirche fallen, sollen alle socialen Verhältnisse sich umgestalten, alles Bestehende soll zerstört und über Bord geworfen werden, — und hiezu benöthigen sie aus natürlichen Gründen die Hilfe der Schulen; da wollen unsere Fortschrittsmänner — Feinde des Staates und der Kirche — den Grundstein zu ihren revolutionären Ideen und Bestrebungen legen und die Lehrer unter Verheißung goldener Zeiten in ihre Schlingen locken. Welcher Lehrer aber wird dieser kirchenfeindlichen Parthei hilfreiche Hand biethen? Lehrer, welche nicht dem schwachen Rohre gleichen, das der Wind hin und her bewegt; Lehrer, welche nicht mit fieberhafter Hast jeder Meinung des Tages folgen und in der Trennung der Schule von der Kirche auch nicht den pädagogischen Messias suchen, sondern, wie die starke Eiche im Sturme, feststehen in Treue und Biederkeit, in Liebe zum Staate und zur Kirche, werden diesen falschen Propheten, welche im eigentlichen Sinne des Wortes nichts anderes sind — als die Vorbothen zum Verderben des Volksschulwesens — leicht Widerstand leisten.

Ich will übrigens zugeben, daß die Absicht einiger dieser Männer, die sich diesen Bestrebungen hingeben, gut gemeint sei; aber wo ist derjenige Mensch, welcher mit einem Arzte zufrieden wäre, der in auch noch so gut gemeinter Absicht den Kranken durch verkehrte Mittel in die Ewigkeit schiebt. Durch Trennung der Schule von der Kirche würde erstere einen Stoß erhalten, der die Bemühungen des eifrigsten und umsichtigsten Lehrers sicherlich vernichten würde; denn Fortschritt in Wissenschaften verbunden mit dem Rückschritte in moralischer Beziehung — ist nichts anderes als Rückschritt in geistiger Ausbildung — ist jene Felsen-Klippe im Meere unsers irdischen Lebens, woran Tausende und Tausende während ihrer Fahrt Schiffbruch gelitten haben. Die Erfahrungen des tägli-

chen Lebens bestätigen es hinreichend, daß Verstandesbildung dem Menschen nur dann wahren Nutzen bringen kann, wenn mit derselben die religiös-sittliche Bildung, die Beredlung des Gemüthes, die Befestigung des Charakters gleichen Schritt hält. Hierüber sind alle Pädagogen und alle Menschen, die nicht aller Religion bar sind — einig. Sehr schön sagt in dieser Beziehung ein eben so gelehrter als religiöser und würdiger Pädagog: „Verstandeschärfe ist ein geschliffenes Messer, der Redliche wird damit Brot verdienen, der Bösewicht kann damit morden.“

Die Schule — losgerissen von der Kirche würde zu einer bloßen Unterrichtsanstalt herabsinken und möchte für unsere Jugend beiläufig das sein, was für ein undressirtes Pferd eine Reitschule ist. Wenn man aber in unsern Tagen, wo stets an den Grundfesten der menschlichen Gesellschaft gerüttelt wird, das Erste und Nothwendigste als Nebensache betreiben und in einen Winkel verdrängen will; wenn nach den Absichten des modernen Zeitgeistes die Schule ihre Aufgabe schon erfüllt und gelöst hat, wenn sie kluge und geschickte Schreiber und Rechner bildet und den Geist der Kinder mit möglichst vielen Kenntnissen bereichert; wenn demnach bloß auf ein weites und breites Vielwissen abgesehen und im Sinne unserer Fortschrittmänner die Volksschule zur Universität erhoben werden soll: dann wird Verderbliches, Unheilvolles angestrebt — versucht — dann wird ein Ziel verfolgt, dessen Erreichung sich früher oder später nur schwer rächen kann. Die Geschichte beweiset dieses vom Anfange bis herauf zu unsern Tagen hinreichend.

Es soll daher nichts unterbleiben, nichts unterlassen, nichts veräußert, nichts halb oder zum Schein gethan werden, was dazu beitragen kann, daß das Licht wahrer und vernünftiger Aufklärung und ächter Religiosität in den Herzen der Jugend hell und angenehm brenne. Nie und nimmer soll die Jugend es hören, daß Kenntnisse und Einsicht allein in allen Dingen und menschlichen Verhältnissen den Ausschlag geben kann.

Die Schule hat die Doppelaufgabe, der Kirche gute Christen, dem Staate aber getreue und brauchbare Bürger zu erziehen, und ist aus diesem Grunde als die Vorhalle der Kirche zu betrachten. Sie dient der Kirche als Vorbereitungsanstalt, indem sie ihr jene Grundlage bereitet, auf welcher die Kirche ihr Werk — die christliche Erziehung des Menschen — fortsetzt und vollendet. Die Schule ist und muß der Kirche daher das sein, was unserem göttlichen Lehrer einst Johannes war; sie muß das geistige Leben wecken und nähren, sie muß pflanzen, die Kirche aber begießen und weiter fortbauen.

Diese wichtige Aufgabe der Schule haben jene Herren, die alles Elend der Menschheit den Geistlichen zu Last legen, und das goldene Zeitalter dadurch herauf zu beschwören meinen, wenn die geistliche Aufsicht aus der Schule verdrängt, respektive das unterste zu oberst gekehrt und Gottes heilige Weltordnung umgestürzt wird, genau erkannt; deswegen wollen sie, um sich in die Volksmasse Bahn zu brechen und darin zur Herrschaft zu gelangen, vorerst sich der Schulen bemächtigen. Allein welcher

Lehrer soll und wird sich von dieser der Kirche und dem Staate feindlichen Parthei verleiten lassen, und sich ihren Plänen überliefern?

Gewiß werden die meisten, ja alle Lehrer diesen Versuchern treulich widerstehen und Treue bewahren unserem göttlichen Lehrer, der uns zu lehren gebiethet: „Gebet dem Kaiser was des Kaisers ist — und Gott was Gottes ist.“

Bezüglich der Volksschulen ist der Staat der Vater, — die Kirche die Mutter, — die Schule die Tochter dieser beiden, — und diese drei Eins müssen stets allirt bleiben, wenn anders ihr hohes und wichtiges Werk gedeihen soll. Reißt sich letztere aber von ihren Aeltern, namentlich von der Mutter los, so steht sie isolirt da, und nimmer vermag sie ihr Werk zu vollenden, denn sie müßte in Folge ihrer schlechten Stützen in Bälde zusammenbrechen und in morsche Trümmer zerfallen. Und wer weiß nicht aus der täglichen Erfahrung, daß oft die kleinste Unternehmung dort, wo die handelnden Personen uneins sind, wo nämlich die eine Parthei schwarz, die andere aber weiß sagt, entweder gar nicht oder nur schlecht gelingt. Einigkeit nur macht stark — Uneinigkeit zerstört! — Wer daher in der Trennung der Schule von der Kirche Heil für die jetzigen und kommenden Geschlechter sucht, scheint wohl in einem gewaltigen Irrthume befangen zu sein, und weder das Leben und den Zweck beider, noch die Wichtigkeit dieser Anstalten reiflich erwogen zu haben. In dem Augenblicke, wo die Schule von der Kirche sich losreißt, zerstört sie sich selbst.

Lassen wir uns daher, geehrte Amtskollegen! nicht irre machen von einem Wahn, der Tausende bethört in dieser Zeit, die eine Freiheit suchen, welche sie nimmer finden können.

Unser Lösungswort sei demnach nicht Trennung, sondern innige Vereinigung der Kirche und Schule, damit das Ewige mehr und mehr gefördert werde hieniden.

Lainach, in Kärnten.

Johann Eschernuth,
Lehrer.

Concordat und Religionsedict.

II.

Der mit der französischen Gesellschaft bezüglich unserer Eisenbahn auf neunzig Jahre abgeschlossene Pachtvertrag enthält so viele für diese Gesellschaft äußerst günstige, für den Staat offenbar nachtheilige Bedingungen, daß jedem Patrioten das Herz schon bei dem bloßen Gedanken an diesen Vertrag blutet. Wären die Verträge nicht heilig und unantastbar, so würden wir diesen Vertrag dem hohen Reichsrathe für eine Revision dringend und zuerst anempfehlen. Weil aber der hohe Reichs-

rath mit dem natürlichen Respekte vor den abgeschlossenen Verträgen erfüllt ist, und daher diesen Vertrag mit keinem Sterbenswörtlein erwähnt, geschweige dessen Revision beantragt: so sollte man meinen, er werde in seiner rühmlichst bekannten Consequenz auch andere Verträge für eben so heilig und unantastbar halten und behandeln. Dem ist aber leider nicht so! Am 28. Mai l. J. in der 124. Sitzung des Abgeordnetenhauses brach der Sturm gegen das Concordat los. Emphatisch rief Dr. Gistra in seiner das Concordat stürmenden Rede aus: „Das Concordat ist kein Staatsvertrag!“

Mit dieser Behauptung hat der hochgelehrte Herr Dr. seiner Rechtsgelehrsamkeit kein besonderes Kompliment gemacht, er scheint nicht einmal zu wissen, was ein Concordat ist.

Ein Concordat ist ein Vertrag, welchen der Staat mit dem Oberhaupte der kath. Kirche über deren innere Verhältnisse innerhalb seines Staatsgebietes schließt. Aus dieser Definition folgt nun, daß der Staat die katholische Kirche als eine souveräne Gesellschaft anerkennt, mit deren Oberhaupte er gleich wie mit einem weltlichen Souverain einen Vertrag schließt. Ein derartiger, zwischen einem weltlichen Monarchen und dem geistlichen Oberhaupte der katholischen Kirche geschlossener Vertrag kann und darf nicht als ein privatrechtliches Uebereinkommen zwischen diesen beiden persönlich, sondern als ein zwischen dem Staate einerseits und der katholischen Kirche andererseits bestehender und die Gesamtheit der kath. Bewohner des erstern und der Bekenner der letztern betreffender, also öffentlich rechtlicher, mithin als ein Staatsvertrag im vollsten Sinne des Wortes angesehen und behandelt werden.

„Ost und West“ — ein zwar slavisch gesinntes aber keineswegs ultramontanes Blatt — äußert sich über die Concordats-Debatte im Abgeordneten Hause auf eine eben so treffende als beißende Weise, indem es schreibt:

„Wer die Reichsrathsverhandlungen gelesen, wird davon den Eindruck empfangen haben, daß trotz der Menge der Juristen im Abgeordneten Hause weder die Logik noch Themis, sondern jener Liberalismus, den wir bei Gelegenheit der Debatte über die ungarische Frage kennen gelernt haben, daselbst die absolute Herrschaft übt. Man hörte da Juristen, denen man doch so viel Geschichtskennntniß zutrauen sollte, daß sie die Kirche als eine welthistorische Macht kennen gelernt hätten, mit welcher man nicht wie mit einem Schützenverein umspringen könne, historische und juridische Ansichten entwickeln, die man allenfalls einem liberal sein wollenden Philister, gewiß aber keinem Fachmanne zutrauen dürfte. Wenn Männer, die man in diesem Parlamente zu den Besten zählt, sagen, man könne das Concordat durch einen einfachen Beschluß des Abgeordneten Hauses aufheben, gleich als ob letzteres der einzige Inhaber der gesetzgebenden Gewalt im Staate wäre und ein bilateraler Vertrag einseitig aufgehoben werden könnte; oder die Ansicht aufstellen, das Concordat sei kein Staatsvertrag, also kein Gegenstand des öffentlichen Rechtes: so wird

man im Auslande billig denken dürfen, daß diese Herren all' ihr Lebtag kein Compendium des Staats- und Völkerrechtes gesehen, geschweige denn durchstudiert haben, weil es sonst ganz unbegreiflich wäre, wie sie dazu kämen, solche Ansichten zu äußern! Dagegen aber sprechen wir den ministeriellen Organen unbedingt das Recht ab, gegen diese Ansichten zu eifern; diese Ansichten sind das nothwendige Resultat einer Politik, die nach Mephisto's Rath

„Verachte nur Vernunft und Wissenschaft“ u. s. w.

weder Vernunft noch Wissenschaft im Staate aufkommen ließ und eben dadurch diese Sorte von „Liberalen“ erzeugte, die außerhalb Oesterreichs heute kaum noch möglich ist. Dies bezeichnet deutlicher als alle hochtrabenden Declamationen von geistigem und politischem Fortschritte in Oesterreich, daß die mittlere Bildungsstufe in Deutsch-Oesterreich noch immer nicht über den Standpunkt des achtzehnten Jahrhunderts hinausgeht, in welchem der Liberalismus mit der hohlen Phrase begann und im Blutbade der Revolution endete.

Uns aber erlaube man nur die Frage, was, wenn schon die parlamentarischen *dui majorum gentium* Deutsch-Oesterreichs so denken und reden, von den Uebrigen zu halten sei, die keine so hohen Ansprüche machen wie diese *lumina* des österreichischen Liberalismus und Parlamentarismus? Die „*Salus reipublicae*“ hat sich in der That Adepten gezogen, um welche wir sie wahrlich nicht beneiden!

Aller Liberalismus in Oesterreich steckt einzig in der politischen Phrase und glaubt seine Aufgabe vollkommen erfüllt zu haben, wenn er mit abgebrauchten Stichworten früherer Zeiten um sich her wirft. Er meint die katholische Kirche mit ihren Institutionen bekämpfen, ja „vernichten“ zu können, wenn er sie bespöttelt. Allerdings hat auch Voltaire dies gethan; aber erstens haben sich seither die Zeiten so gewaltig geändert, daß sich heute die größten Gegner der katholischen Kirche unter andersgläubigen Christen und Nichtchristen ernsterer und wissenschaftlicher Kampfmittel gegen den Katholicismus zu bedienen bemüßigt sehen, wenn es ihnen wirklich um die Sache der Religion und der Humanität zu thun ist, und zweitens sind die österreichischen liberalen Parlamentskämpfer gegen den Katholicismus lange keine Voltaires, weder an Geist noch an Wissen. Gegen eine Religion oder eine Kirche kann nur jener mit Erfolg kämpfen, der vom religiösen Selbstbewußtsein durchdrungen und von der Wahrheit seines kirchlichen Bekenntnisses erfüllt ist. Dies wird von unsern Voltairischen wohl Niemand behaupten, denn ebenso wie sie heute bereit sind gegen den Katholicismus zu eifern, werden sie sich morgen, wenn es die Mode mit sich bringt, für den Islam echauffiren, ohne in den Koran jemals einen Blick geworfen zu haben. Wer den Katholicismus bekämpfen will, muß dessen Lehre, Geschichte und Recht etwas tiefer und ernster studiert und ergründet haben, als die Herolde der *salus publica* im österreichischen Abgeordnetenhanse; es steckt darin etwas ganz anderes als in den Statuten eines Schützen-, Turn- oder Gesangvereines. Mit dem

no popery Geheule wird man weder den Katholicismus noch selbst blos das österreichische Concordat stürzen, am wenigsten aber der Sache des humanitären Liberalismus irgend einen wirklichen Dienst erweisen.“

Der souveräne Kaiser von Oesterreich, schloß mit dem souveränen Oberhaupte der katholischen Kirche einen Vertrag — somit ist das Concordat ein Staatsvertrag, und mögen die Herren Giskra's mit noch so schön klingenden Phrasen und noch so schweren Geschützen dagegen ins Feld ziehen. Der damals absolute Kaiser von Oesterreich Franz Josef und das sichtbare Oberhaupt der katholischen Kirche, Pius IX., beide Souveräne hatten dazu das vollste unbeschränkte Recht. — Obgleich wir aber für den rechtskräftigen Bestand des Concordates noch so entschieden und energisch eintreten, so wollen wir damit doch nicht die Möglichkeit einer Abänderung desselben ausgeschlossen haben.

Es können Umstände eintreten, in welchen die Abänderung eines Vertrages — somit auch eines Staatsvertrages — unter Mitwirkung und Zustimmung der Kontrahenten nicht nur nützlich und angerathen, sondern nothwendig und dringend geboten erscheint. Ist z. B. die deutsche Bundesakte vom Jahre 1815 nicht ein feierlichst geschlossener, und von den ersten Potentaten gefertigter Staatsvertrag? Und dennoch rufen Regierungen und Völker kräftig und jahrelang nach einer Revision dieses Vertrages. Ja! sind die Verträge vor 1815 nicht sowohl principiel als auch faktisch aufgehoben? Warum sollte und könnte gerade das Concordat unantastbar, unabänderlich sein? Uebrigens ist unsers Wissens von katholischer Seite dieß auch nie behauptet, dieß neue Dogma nie gelehrt worden. Haben ja doch selbst die beiden hohen Kontrahenten den Fall einer Abänderung des Concordates als möglich gedacht und vorausgesetzt, daher im Vertrage selbst dafür schon Vorsorge getroffen. Im Artikel XXXV heißt es nämlich: „Woserne sich aber in Zukunft eine Schwierigkeit ergeben sollte, werden Seine Heiligkeit und Seine kaiserliche Majestät sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache ins Einvernehmen setzen.“ Auch Seine bei dem Abschluße des Concordates so eng betheiligte Eminenz Kardinal Rauscher sprach im Herrenhause bezüglich dieser Angelegenheit die schwerwiegenden Worte, daß: „wenn der Sturm der Leidenschaftlichkeit einmal gesunken wäre, sodann eine Erörterung über das Concordat von großem Nutzen sein würde.“

Ueber die Zeit, wann der Sturm der Leidenschaftlichkeit gesunken, und somit der passende Augenblick für Erörterungen über das Concordat gekommen sein wird: über diese Zeit dürften die Ansichten je nach Verschiedenheit des Standpunktes wohl sehr getheilt sein. Allein wenn man bedenkt, daß das Concordat zur Zeit des strengsten Absolutismus, wo der niedere Klerus und das Volk zum Todtschweigen verurtheilt waren, zu Stande kam; — wenn man bedenkt, daß seither am 20. Oktober 1860 und 26. Februar 1861 die Konstitution und mit ihr das Recht der Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung verliehen wurde; — wenn man bedenkt, daß mit dem Patente vom 8. April 1861 den Protestanten die

vollkommenste Gleichstellung mit den Katholiken zu Theil ward; — wenn man bedenkt, welche Mißstimmung und Antipathie gegen das Concordat — ob mit Recht oder Unrecht ist hier gleichgiltig — vorhanden ist; — wenn man endlich bedenkt, mit welch' bewundernswerther, einer bessern Sache würdigen Energie und Ausdauer, und mit welch' consequenter Anwendung der rücksichts- ja gewissenlosesten Mittel die Concordatsfeinde ihr Ziel verfolgen; — wenn man alles dieß bedenkt und beherzigt, so dürfte der Zeitpunkt wahrlich nicht gar ferne sein, wo man eine Concordatserörterung in einer bestimmten, vorher präcisirten Form und mit gegenseitigem Uebereinkommen der dazu berechtigten Theile wird veranstalten können, ja müssen.

Es tritt nun an die gutgesinnte, im Geiste der Verständigung und Versöhnung, der Eintracht und Liebe wirkenden Presse die schwierige Pflicht und Aufgabe heran, das so wenig gekannte, vielfach verkannte und gründlich geschmähte Concordat — natürlich mit der schuldigen Ehrfurcht und dem gebührenden Gehorsam — zu besprechen, der öffentlichen Meinung wahrheitsgetreuen Ausdruck zu leihen, die vorhandenen Mängel und Wunden offendarzulegen und so deren Heilung zu ermöglichen und zu befördern.

Wir wollen daher die 35 Artikel des Concordates durchgehen, und den gegenwärtigen Text desselben in kleiner, unsere Bemerkungen und Anträge in größerer Schrift unten folgen lassen.

Wir werden uns dabei auf den Standpunkt des Naturrechtes, der vollen Gleichberechtigung aller Religionsgesellschaften und des constitutionellen Staates stellen, und wollen nur noch das bemerkt haben, daß wir eine vielleicht gar zu große Empfindlichkeit gegen alle und jede Bevorzugung der katholischen Kirche von Seite des Staates im Herzen tragen.

1. Die heilige römisch-katholische Religion wird mit allen Befugnissen und Vorrechten, deren dieselbe nach der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze genießen soll, im ganzen Kaiserthume Oesterreich und allen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, immerdar aufrecht erhalten werden.

Da der Ausdruck „Vorrecht“, welcher so viel heißt, als „einem Andern vorweg genommenes Recht“, dem ausgesprochenen Principe der Gleichberechtigung geradezu widerspricht, so könnte dieser Punkt nur in folgender Fassung bleiben:

„Der katholischen Kirche wird zugesichert, daß sie von Seite der Staatsgewalt in allen ihr gesetzlich zukommenden Rechten geschützt und aufrecht erhalten werden wird.“

2. Da der römische Papst den Primat der Ehre wie der Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche, so weit sie reicht, nach göttlichem Gesetze inne hat, so wird der Wechselverkehr zwischen den Bischöfen, der Geistlichkeit, dem Volke und dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten einer Nothwendigkeit, die landesfürstliche Bewilligung nachzusuchen, nicht unterliegen, sondern vollkommen frei sein.

Da die Verbindung mit ihrem Oberhaupt: dem römischen Papste, eine Grundbedingung des Lebens der katholischen Kirche bildet, so müßte hier folgender Grundsatz gelten:

„Der Verkehr der Katholiken mit ihrem Oberhaupt in Rom in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten ist frei.“

3. Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden mit der Geistlichkeit und dem Volke ihrer Kirchenprengel zu dem Zwecke, um ihres Hirtenamtes zu walten, frei verkehren, frei werden sie auch Belehrungen und Verordnungen über kirchliche Anordnungen kundmachen.

„Alle oberhirtlichen Erläse an ihre geistlichen Untergebenen in kirchlichen Angelegenheiten und religiösen Dingen sollen frei sein.“

4. Ebenso werden Erzbischöfe und Bischöfe die Freiheit haben, Alles zu üben, was denselben zur Regierung ihrer Kirchenprengel, laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze, nach der gegenwärtigen — vom heiligen Stuhle gutgeheissenen — Disciplin der Kirche gebührt, und insbesondere:

a) als Stellvertreter, Räte und Gehülfen ihrer Verwaltung alle jene Geistlichen zu bestellen, welche sie zu besagten Aemtern als tauglich erachten;

b) diejenigen, welche sie als ihren Kirchenprengeln nothwendig oder nützlich erachten, in den geistlichen Stand aufzunehmen, und zu den heiligen Weihen nach Vorschrift der Kirchengesetze zu befördern, und im Gegentheile die, welche sie für unwürdig halten, vom Empfange der Weihen auszuschließen;

c) kleinere Pfründen zu errichten, und nachdem sie mit Seiner kaiserlichen Majestät vorzüglich wegen entsprechender Anweisung der Einkünfte sich einverstanden haben, Pfarren zu gründen, zu theilen oder zu vereinigen;

d) öffentliche Gebete und andere fromme Werke zu verordnen, wenn es das Wohl der Kirche, des Staates oder des Volkes erfordert, ingleichen Bittgänge und Wallfahrten auszuschreiben, die Leichenbegängnisse und alle andern geistlichen Handlungen ganz nach Vorschrift der Kirchengesetze zu ordnen;

e) Provinzial-Concilien und Diöcesan-Synoden in Gemäßheit der heiligen Kirchengesetze zu berufen und zu halten, und die Verhandlungen derselben kund zu machen.

Bei der so oft und so feierlich ausgesprochenen Autonomie und Selbstverwaltung mußte jeder Religionsgesellschaft — also auch der katholischen Kirche — das Recht der freien innern Verwaltung zuerkannt werden. Ganz konsequenter Weise wird den katholischen Bischöfen das Recht der Lehrgewalt, des liturgischen Amtes und der Jurisdiktion, somit die partikuläre Kirchenregierung zurückgestellt. In diesem Artikel finden wir nichts zu ändern.

5. Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen sowohl öffentlichen als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Religion angemessen sein; die Bischöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirtenamtes die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Lehranstalten leiten, und sorgsam darüber wachen, daß bei keinem Lehrgegenstande etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft.

Wenn der Freiheit des Unterrichtes nicht zu nahe getreten werden soll, so kann über diesen Punkt nur folgende Norm gelten:

„Den Bischöfen steht in Bezug auf Erziehung und Unterricht der katholischen Jugend in allen sowohl öffentlichen als nicht öffentlichen Schulen im Allgemeinen das Recht zu, über den katholischen Glauben und die sittliche Reinheit zu wachen. Sie sind demzufolge vollständig maßgebend in Bezug auf den Religionsunterricht; in Betreff der übrigen Gegenstände haben sie das Recht, Alles die katholische Religion Verleidigende oder die Sittenreinheit Verletzende im Unterrichte der katholischen Jugend hintanzuhalten. Bei einer fortgesetzten, kirchenseindlichen

Tendenz in den Lehranstalten hätte die Kirche das Recht und die Pflicht eigene Schulen zu errichten."

6. Niemand wird die heilige Theologie, die Katechetik oder die Religionslehre in was immer für einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Anstalt vortragen, wenn er dazu nicht von dem Bischöfe des betreffenden Kirchensprengels die Sendung und Ermächtigung empfangen hat, welche derselbe, wenn er es für zweckmäßig hält, zu widerrufen berechtigt ist. Die öffentlichen Professoren der Theologie und die Lehrer der Katechetik werden, nachdem der Bischof über den Glauben, die Wissenschaft und Frömmigkeit der Bewerber sich ausgesprochen hat, aus Jenen ernannt werden, welchen er die Sendung und Vollmacht des Lehramtes zu ertheilen bereit ist. Wo aber einige Professoren der theologischen Fakultät von dem Bischöfe verwendet zu werden pflegen, um die Zöglinge des bischöflichen Seminars in der Theologie zu unterrichten, werden zu solchen Professoren immerdar Männer bestellt werden, welche der Bischof zur Verwaltung gedachten Amtes für vorzugsweise tauglich hält. Bei Prüfung derjenigen, welche sich für das Doctorat der Theologie oder des canonischen Rechtes befähigen wollen, wird der Bischof die Hälfte der Prüfenden aus Doctoren der Theologie oder beziehungsweise des canonischen Rechtes bestellen.

Hierüber gelte folgende Norm:

„Als Lehrer der Theologie, Katechetik und der Religion auf Universitäten und andern höhern Lehranstalten des Staates können nur Jene vom Staate angestellt werden, welche die Approbation ihres Bischöfes zum geistlichen Lehramte erhalten haben. Diese Approbation kann, wenn wichtige Gründe dafür sprechen, auch zurückgenommen, und in Folge dessen auf Entfernung solcher Lehrer vom geistlichen Lehramte und nöthigenfalls mit kirchlichen Censuren vorgegangen werden.

Von den Professoren der Theologie, welche an bischöflichen Seminarien verwendet werden, gilt, wenn sie ihren Gehalt vom Staate beziehen, das Obige; beziehen sie aber keinen Gehalt vom Staate, so werden sie von dem Bischöfe angestellt. Bei Prüfung derjenigen, welche sich für das Doctorat der Theologie oder des canonischen Rechtes befähigen wollen, bestellt der Bischof die Hälfte der Prüfenden aus Doctoren der Theologie oder beziehungsweise des canonischen Rechtes."

7. In den für die katholische Jugend bestimmten Gymnasien und mittleren Schulen überhaupt werden nur Katholiken zu Professoren oder Lehrern ernannt werden, und der ganze Unterricht wird nach Maßgabe des Gegenstandes dazu geeignet sein, das Gesetz des christlichen Lebens dem Herzen einzuprägen. Welche Lehrbücher in gedachten Schulen bei dem Vortrage der Religion zu gebrauchen seien, werden die Bischöfe kraft einer mit einander gepflogenen Berathung festsetzen. Hinsichtlich der Bestellung von Religionslehrern für Gymnasien und mittlere Schulen werden die heilsamen darüber erlassenen Verordnungen in Kraft verbleiben.

Dieser Artikel könnte so lauten:

„In Gymnasien und andern mittleren Schulen ist in der Regel das Lehrpersonale nicht an eine bestimmte Konfession gebunden, sondern es hängt die Befähigung der Lehrer nur von der zu erprobenden wissenschaftlichen Bildung ab. Da übrigens auch in diesen Schulen die Erziehung mit dem Unterrichte Hand in Hand gehen muß, so stehen offenbare Irreligiösität oder Verstöße gegen den sittlichen Anstand der Verwendbarkeit

zum Lehramte entgegen. Den katholischen Religions-Unterricht bestimmen und leiten die Bischöfe, und es bedürfen die katholischen Religions-Lehrer vor ihrer Anstellung vom Staate der Approbation ihres Bischofes. Von den Bekennern anderer Konfessionen gilt dasselbe in Bezug auf den Religions-Unterricht ihrer Konfession, so weit sie es beanspruchen.

Die Lehrer oder Professoren der übrigen Gegenstände werden unter den gesetzlichen Modalitäten vom Staate allein angestellt. Zur Feststellung von Statuten oder Disciplinar-Regeln an solchen Lehranstalten wird eine gemischte Kommission aufgestellt, worin Staat und Kirche vertreten sind. Sind solche Lehranstalten einer bestehenden Stiftung zufolge konfessionell, so soll das ganze Lehrpersonale aus Bekennern dieser Konfession gewählt werden. Sollten in diesem Falle dennoch ausnahmsweise Schüler, welche einer andern Konfession angehören, hier Aufnahme gesucht und gefunden haben, so sind sie zur Theilnahme an dem Religions-Unterrichte nicht verpflichtet.“

8. Alle Lehrer der für Katholiken bestimmten Volksschulen werden der kirchlichen Beaufsichtigung unterstehen. Den Schul-Oberaufseher des Kirchensprengels wird Seine Majestät aus den vom Bischofe vorgeschlagenen Männern ernennen. Falls in gedachten Schulen für den Religions-Unterricht nicht hinlänglich gesorgt wäre, steht es dem Bischofe frei, einen Geistlichen zu bestimmen, um den Schülern die Anfangsgründe des Glaubens vorzutragen. Der Glaube und die Sittlichkeit des zum Schullehrer zu Bestellenden muß makellos sein. Wer vom rechten Pfade abirrt, wird von seiner Stelle entfernt werden.

Im Principe ist auch die Volksschule in Bezug auf ihr Verhältniß zu Staat und Kirche den mittlern und höhern Schulen gleich zu stellen.

Es gibt jedoch bei der Volksschule eigenthümliche Verhältnisse, die theils in ihrem Wesen begründet sind und darum immer Berücksichtigung verdienen, theils ihren Grund darin haben, daß der Staat der Volksschule noch immer nicht die gebührende Würdigung zu Theil werden ließ, und darum so lange noch zu berücksichtigen sein werden, bis dieser Mißstand einer erleuchteteren Anschauung der Dinge gewichen sein wird. Diese Verhältnisse machen einige Modifikationen nothwendig.

Ein Verhältniß der ersten Art begründet der Umstand, daß in den Elementarschulen mit dem Unterrichte auch die sittliche Erziehung der Kinder nothwendig noch Hand in Hand gehen muß. Es wird darum jeder Konfession ein Bedürfniß sein, daß ihren kirchlichen Organen hier ein größerer Einfluß eingeräumt werde, als es bei den mittlern und höhern Lehranstalten der Fall ist. Die Volksschulen sollten daher, wo möglich, immer konfessionell geschieden sein. Aus dem gleichen Grunde ist auch hier bei Anstellung der Religionslehrer der Kirche ein größerer Einfluß zu wahren, und es sind insbesondere in der katholischen Kirche in jenen Elementarschulen, wo der Religionsunterricht nicht ohnehin nur ein Diensteszweig der Seelsorgsgeistlichkeit ist, sondern eigene Religionslehrer angestellt werden, welche einen Gehalt vom Staate beziehen, dieselben auf den Vorschlag des Bischofes von dem Staate zu ernennen.

Ein Verhältniß der letzten Art geht aus dem Umstande hervor, daß

die Volksschullehrer so geringe Gehalte beziehen, daß sie nur dadurch ihr Leben fristen können, daß man ihnen gewisse Funktionen zu übertragen pflegt, nämlich die des Mesners und Organisten. So lange dieser Mißstand nicht behoben wird, ist es selbstverständlich, daß bei der Anstellung der Volksschullehrer so wie bei einer allenfalls nothwendig werdenden Entfernung derselben auch die Kirche mit dem Staate theilhaftig sein muß.

9. Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden die denselben eigene Macht mit vollkommener Freiheit üben, um Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als verwerflich zu bezeichnen und die Gläubigen von Lesung derselben abzuhalten. Doch auch die Regierung wird durch jedes dem Zwecke entsprechende Mittel verhüten, daß derlei Bücher im Kaiserthume verbreitet werden.

Nach dem Principe der persönlichen Freiheit kann nur folgende Norm gelten:

„Den Erzbischöfen, Bischöfen und allen Ordinarien steht es frei, Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als solche zu bezeichnen, und die Gläubigen vor der Lesung derselben zu warnen; doch kann hier nur von einem moralischen nicht von einem physischen Einflusse die Rede sein, auch steht ihnen nicht zu, die von dem Staate gegebenen Gesetze über „Freiheit der Presse“ zu beschränken.“

10. Da alle kirchlichen Rechtsfälle und insbesondere jene, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, einzig und allein vor das kirchliche Gericht gehören, so wird über dieselben der kirchliche Richter erkennen, und es hat somit dieser auch über die Ehefachen nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient zu urtheilen, und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweisen. Was die Eheverlöbniße betrifft, so wird die Kirchengewalt über deren Vorhandensein und ihren Einfluß auf die Begründung von Ehehindernissen entscheiden, und sich dabei an die Bestimmungen halten, welche dasselbe Concilium von Trient und das apostolische Schreiben, welches mit „auctorem fidei“ beginnt, erlassen hat.

Nach unsern aufgestellten Grundsätzen ist dieser Punkt folgender Weise darzustellen:

„Alle rein kirchlichen Rechtsfälle gehören vor das kirchliche Gericht. Rechtsfälle, die staatliche und kirchliche Verhältnisse zugleich berühren, sind von beiden Gewalten, und zwar nach Umständen von jeder Einzelnen für sich, oder von einer kumulativen Behörde auszutragen.“

Was nun die Gesetzgebung in Ehefachen anbelangt, so sind Staat und Kirche dabei theilhaftig; jener hat die rechtliche, diese die sittliche Seite in Ehefachen zu wahren.

Die Feststellung der gesetzlichen Bestimmungen, unter denen eine Ehe erlaubt und gültig eingegangen werden könne, steht daher beiden Gewalten, jeder in ihrer Sphäre, zu, und es sind die canonischen Gesetze der Kirche so wie die hierüber bestehenden Staatsgesetze maßgebend. Es kann und soll daher keine Ehe zu Stande kommen, ohne daß diese beiden gesetzgebenden Gewalten ihre Zustimmung ausgesprochen. Nach diesem allgemeinen Grundsatz sind alle näheren positiven Bestimmungen festzusetzen. Was namentlich die gemischten Ehen anbelangt, so ist auf Grund-

lage der confessionellen Gleichberechtigung ein Gesetz zu erlassen, welches den Ehegatten in jeder Beziehung volle Freiheit läßt und sie vor jedem moralischen Zwang seitens irgend einer Kirche schützt."

11. Den Bischöfen wird es freistehen, wider Geistliche, welche keine anständige, geistliche, ihrer Stellung und Würde entsprechende Kleidung tragen, oder aus was immer für einer Ursache der Abndung würdig sind, die von den heiligen Kirchengesetzen ausgesprochenen Strafen oder auch andere, welche die Bischöfe für angemessen halten, zu verhängen und sie in Klöstern, Seminarien oder diesem Zwecke zu widmenden Häusern unter Aufsicht zu halten.

Ingleichen sollen dieselben durchaus nicht gehindert sein, wider alle Gläubigen, welche die kirchlichen Anordnungen und Gesetze übertreten, mit kirchlichen Strafen einzuschreiten.

Um die vielen, gegen diesen Artikel aus lauter größtentheils affectivem Mitleid mit dem der Willkühr der Bischöfe schutzlos überlieferten niedern Klerus und aus der gewiß unbegründeten Furcht vor den mittelalterlichen Strafen erhobenen Remonstrationen ein für allemal unmöglich zu machen, könnte dieser Artikel so lauten:

„Der Kirche steht das Recht zu, Geistliche, welche sich gegen die von ihr gegebenen Gesetze vergehen, unter Beobachtung des canonischen Processes und Freilassung des kirchlichen Instanzenzuges zu strafen.

Gegen die übrigen Gläubigen, welche sich gegen rein kirchliche Gesetze vergehen, kann die Kirche nur durch geistliche Strafen nämlich Entziehung geistlicher Wohlthaten vorgehen.“

12. Ueber das Patronatsrecht wird das kirchliche Gericht entscheiden; doch gibt der heilige Stuhl seine Einwilligung, daß, wenn es sich um ein weltliches Patronatsrecht handelt, die weltlichen Gerichte über die Nachfolge in demselben sprechen können, der Streit möge zwischen den wahren und angeblichen Patronen, oder zwischen Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden.

„Das Patronat ist in seinem Ursprunge und Wesen eine kirchliche Einrichtung, entstanden durch den Wunsch und die Bedürfnisse der Kirche. Im Allgemeinen sind daher die kirchlichen Bestimmungen hierüber maßgebend. Treten in der Anwendung dieses Verhältnisses Streitfälle ein, so wird es von der Natur der streitigen Frage abhängen, welchem Gerichte das Urtheil über dieselben zukommt.“

13. Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gibt der heilige Stuhl seine Zustimmung, daß die bloß weltlichen Rechtsfachen der Geistlichen, wie Verträge über das Eigenthumsrecht, Schulden, Erbschaften, von dem weltlichen Gerichte untersucht und entschieden werden.

„Unter allen Verhältnissen unterstehen schon der Natur der Sache nach die Geistlichen in allen rein weltlichen Rechtsfachen dem weltlichen Gerichte.“

14. Aus eben diesem Grunde hindert der heilige Stuhl nicht, daß die Geistlichen wegen Verbrechen oder andern Vergehungen, wider welche die Strafgesetze des Kaiserthums gerichtet sind, vor das weltliche Gericht gestellt werden; doch liegt es demselben ob, hiervon den Bischof ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Bei Verhaftung und Festhaltung des Schuldigen wird man jene Rücksichten beobachten, welche die dem geistlichen Stande gebührende Achtung erheischt. Wenn das wider einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Kerker von mehr als fünf Jahren lautet, so wird man jederzeit dem Bischofe die Gerichtsverhandlungen mittheilen, und ihm möglich machen, den Schuldigen in so weit zu verhören, als es nothwendig ist, damit er über die zu ver-

hängende Kirchenstrafe entscheiden könne. Dasselbe wird auf Verlangen des Bischofes auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist. Geistliche werden die Kerkerstrafe stets an Orten erleiden, wo sie von Weltlichen abgesondert sind. Im Falle einer Verurtheilung wegen Vergehen oder Uebertretungen werden sie in ein Kloster oder in ein anderes geistliches Haus eingeschlossen werden. — In den Verfügungen dieses Artikels sind jene Rechtsfälle, über welche das Concilium von Trient 24. Sitzung, 5. Cap. de reformatione verordnet hat, keineswegs einbegriffen. Für Behandlung derselben werden der heilige Vater und Seine kais. Majestät, so es nöthig sein sollte, Vorforge treffen.

Da die hierin enthaltenen Begünstigungen durchaus nicht Strafslosigkeit, sondern nur eine — mit Rücksicht auf die nothwendige Aufrechthaltung des Ansehens des geistlichen Standes — gemilderte Form des Strafproceß-Verfahrens in sich schließen, so beeinträchtigen dieselben die Gleichheit vor dem Gesetze nicht.

Diese Rücksicht ist um so wünschenswerther, wenn ein in der citirten Stelle des Conciliums von Trient vorgesehener Kriminalfall eintreten sollte. Ein besonderes Einvernehmen zwischen dem hl. Stuhle und der Regierung Sr. Majestät dürfte in einem solchen Falle das zweckmäßigste sein.

15. Damit dem Hause Gottes, welcher der König der Könige und der Herrscher der Herrschenden ist, die schulbige Ehrerbietung bezeugt werde, soll die Immunität der Kirchen in so weit beobachtet werden, als die öffentliche Sicherheit und die Forderungen der Gerechtigkeit es verstaten.

Bei dem ausgesprochenen Vorbehalte ist vom rechtlichen Standpunkte aus nichts einzuwenden.

16. Seine Majestät der Kaiser wird nicht dulden, daß die katholische Kirche und ihr Glaube, ihr Gottesdienst, ihre Einrichtungen, sei es durch Wort oder That und Schrift, der Verachtung preisgegeben, oder den Vorstehern und Dienern der Kirchen in Uebung ihres Amtes, vorzüglich wo es sich um Wahrung des Glaubens, des Sittengesetzes und der kirchlichen Ordnung handelt, Hindernisse gelegt werden. Zudem wird er nöthigenfalls wirksame Hülfe leisten, damit die Urtheile, welche der Bischof wider pflichtvergessene Geistliche fällt, in Vollstreckung kommen. Da es überdies sein Wille ist, daß den Dienern des Heiligthumes die ihnen nach göttlichem Gesetze gebührende Ehre bezeugt werde, so wird er nicht zugeben, daß etwas geschehe, was dieselben herabsetzen oder verächtlich machen könnte, vielmehr wird er verordnen, daß alle Behörden des Reiches sowohl den Erzbischöfen oder Bischöfen selbst, als auch der Geistlichkeit bei jeder Gelegenheit die ihrer Stellung gebührende Achtung und Ehrenbezeugung erweisen.

Nach dem sich gegen die Unterstützung des Staates in der Vollziehung der kirchengerichtlichen Urtheile die schwersten Bedenken erheben, nachdem eine anbefohlene Respekterweisung eine leere Aeußerlichkeit und verwerfliche Heuchelei ist; so würden wir für diesen Artikel folgende Fassung beantragen:

„Dem Staate liegt schon im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt die Pflicht ob, das Ansehen der Kirche und die Achtung vor ihren Vorstehern zu wahren, ihre Rechte aufrecht zu erhalten, und sie gegen Verunglimpfungen in Schutz zu nehmen.“

17. Die bischöflichen Seminare werden aufrecht erhalten, und wo ihr Einkommen für den Zweck, welchem sie im Sinne des heiligen Conciliums von Trient dienen sollen, nicht vollkommen genügt, wird für dessen Vermehrung in angemessener Weise gesorgt werden. Die Bischöfe werden dieselben nach Richtschnur der heiligen Kirchengesetze mit vollem und freiem Rechte leiten und verwalten. Daher werden sie die Vor-

stehet und Professoren oder Lehrer gedachter Seminare ernennen, und wann immer sie es für notwendig oder nützlich halten, wieder entfernen, auch Jünglinge und Knaben zur Heranbildung in dieselben aufnehmen, sowie sie zum Frommen ihrer Kirchensprengel in Herrn es für dienlich erachten. Diejenigen, welche ihren Unterricht in diesen Seminaren empfangen haben, werden nach vorausgegangener Prüfung ihrer Befähigung in all und jede andere Lehranstalt eintreten, und mit Beobachtung der betreffenden Vorschriften um jede Lehrkanzel außer dem Seminare sich bewerben können.

Könnte in folgender Fassung bleiben:

„Es bleibt den Bischöfen unverwehrt, bischöfliche Seminare nach der Anordnung des Conciliums von Trient (23. Sitz., Cap. 18 de reformatione) zu errichten und zu erhalten.

Wenn die Anforderungen, sowohl an die daselbst angestellten Lehrer, als auch an die Leistungen der Schüler, denen bei den öffentlichen Lehranstalten des Staates gleich gehalten werden, so können die Lehrer unter Beobachtung der hierüber geltenden Vorschriften sich um jede andere Lehrkanzel ihres Faches bewerben, und die Schüler auf Grund ihrer Zeugnisse in andere Lehranstalten eintreten. Stellt hingegen die Kirche in diesen ihren Lehranstalten oder Seminarien geringere Anforderungen, so haben sich die Lehrer, wenn sie eine Stelle an einer Lehranstalt des Staates suchen, gleich andern Candidaten den vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen, und die Schüler können nur in jene Klasse einer Staatslehranstalt eintreten, für welche sie in einer an letzterer zu bestehenden Prüfung für fähig erklärt werden.

Die Aufnahme der Schüler dieser Seminarien in die theologischen Diöcesan-Lehranstalten bleibt jedenfalls dem Ermessen der Bischöfe überlassen. Der Eintritt in andere Fakultäten erfordert aber in dem letzteren Falle die vorgeschriebene Maturitätsprüfung an einem Staats-Gymnasium.“

18. Der heilige Stuhl wird kraft des ihm zustehenden Rechtes Kirchensprengel neu errichten oder neue Gränzbeschreibungen derselben vornehmen, wenn das geistliche Wohl der Gläubigen es erfordert. Doch wird er in einem solchen Falle mit der kaiserlichen Regierung ins Einvernehmen treten.

19. Seine Majestät wird bei Auswahl der Bischöfe, welche er kraft eines apostolischen von Seinen Allerdurchlauchtigsten Vorfahren überkommenen Vorrechtes dem heiligen Stuhle zur canonischen Einsetzung vorschlägt oder benennt, auch in Zukunft des Rathes von Bischöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinz, Sich bedienen.

Die Wahl der Bischöfe steht der Natur der Sache nach nicht der Staatsgewalt oder der Person des Regenten zu, sondern gehört in das Bereich der Kirche selbst, mögen hier was immer für canonische Bestimmungen in den einzelnen Fällen Platz greifen. Wenn aber solche Ausnahmen aus was immer für einem Grunde schon einmal zu Recht bestehen, so sollte von diesem Rechte nur in der Weise Gebrauch gemacht werden, daß diejenigen, welche sonst zur Wahl berufen gewesen wären, bei diesem Vorschlage an den heiligen Stuhl einen Einfluß haben, oder daß wenigstens ihre Wünsche entgegen genommen werden.

20. Die Metropoliten und Bischöfe werden, bevor sie die Leitung ihrer Kirchen übernehmen, vor Seiner Kaiserlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten

ablegen: „Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischofe geziemt, Euer k. k. apostolischen Majestät und Allerhöchst-Ihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich an keinem Verlehere oder Aufsolge, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, theilzunehmen, und weder inner noch außer den Grenzen des Reiches irgend eine verbüchtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, daß dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zur Abwendung derselben nichts zu unterlassen.“

Hier wäre es am Platze, auch den Eid auf die Constitution beizufügen.

21. In allen Theilen des Reiches wird es Erzbischöfen, Bischöfen und sämmtlichen Geistlichen frei stehen, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den heiligen Kirchengesetzen zu verfügen, deren Bestimmungen auch von den gesetzlichen Erben, welche den Nachlaß derselben ohne letztwillige Anordnung antreten, genau zu beobachten sind. In beiden Fällen werden bei Bischöfen, welche einen Kirchensprengel leiten, die bischöflichen Abzeichen und Kirchengewande ausgenommen sein, denn diese sind als zum bischöflichen Tafelgute gehörig anzusehen, und gehen auf die Nachfolger im Bisthume über. Dasselbe wird von den Bäckern dort, wo es Übung ist, beobachtet werden.

22. An sämmtlichen Metropolitan- oder erzbischöflichen und Suffragan-Kirchen vergibt Seine Heiligkeit die erste Würde, außer wenn dieselbe einem weltlichen Privat-Patronate unterliegt, in welchem Falle die zweite an deren Stelle treten wird. Für die übrigen Dignitäten und Domherren-Pfründen wird Seine Majestät zu ernennen fortfahren, während diejenigen ausgenommen bleiben, welche zur freien bischöflichen Verleihung gehören oder einem rechtmäßigen Patronatsrechte unterstehen. Zu Domherren können nur Priester bestellt werden, welche sowohl die von den Kirchengesetzen allgemein vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, als auch in der Seelsorge, bei kirchlichen Geschäften, oder im kirchlichen Lehramte sich mit Auszeichnung verwendet haben. Zudem ist die Nothwendigkeit adeliger Geburt oder adeliger Titel aufgehoben, jedoch unbeschadet jener Bedingungen, welche als in der Stiftung beigelegt erwiesen sind. Die löbliche Gewohnheit aber, die Domherrnstellen in Folge öffentlicher Bewerbung zu vergeben, wird, wo sie besteht, sorgsam in Kraft erhalten werden.

Nach dem natürlichen Rechte kann auch hier weder der Staatsgewalt noch der Person des Regenten ein Ernennungs-Recht zustehen. So lange jedoch auch die Dotationen von der Staatsgewalt ausgehen, steht dieses Ernennungsrecht damit in einem natürlichen Zusammenhange. Uebrigens steht es der Kirche immer frei, ein ursprünglich ihr zukommendes Recht zu übertragen oder wieder zurückzunehmen.

Je weniger willkürlich bei der Verleihung der höhern geistlichen Würden vorgegangen wird, desto besser wird die Kirche berathen sein.

23. An den Metropolitan- und bischöflichen Kirchen werden, wo sie fehlen, der Canonicus poenitentiaris und theologalis, an den Collegiatkirchen aber der Canonicus theologalis in der durch das heilige Concilium von Trient 5. Sitz., Cap. 1 de reformatione und 24. Sitz., Cap. 8 de reformatione vorgezeichneten Weise, sobald es möglich sein wird, eingeführt, und diese Pfründen von den Bischöfen nach den Beschlüssen desselben Conciliums und beziehungsweise den päpstlichen Anordnungen vergeben werden.

24. Alle Pfarren sind in Folge einer öffentlichen ausgeschriebenen Bewerbung und mit Beobachtung der Vorschriften des Conciliums von Trient zu vergeben. Bei Pfarreien, welche dem geistlichen Patronatsrechte unterliegen, werden die Patrone Einem aus Drei präsentiren, welche der Bischof in der oben bezeichneten Weise vor schlägt.

Die Bestimmungen des Conciliums von Trient 24. Sitz. Cap. 18 de reformatione sind der Natur der Sache nach hier vollständig maßgebend.

25. Um Seiner des Kaisers und des Königs Franz Josef Apostolischen Majestät einen Beweis besondern Wohlwollens zu geben, verleihen Seine Heiligkeit demselben und Seinen katholischen Nachfolgern im Kaiserthume die Ermächtigung, für alle Kanonikate und Pfarreien zu präsentiren, welche einem auf dem Religions- und Studienfonde beruhenden Patronatsrechte unterstehen, jedoch so, daß Einer aus den Dreien gewählt werde, welche der Bischof nach vorausgegangener öffentlicher Bewerbung für würdiger als die übrigen erachtet.

Kann so lange gelten, als die genannten Fonde vom Staate administriert werden; nach Uebergabe der Fonde an die Kirche, treten die kirchlichen Vorschriften in Kraft.

26. Die Ausstattung der Pfarren, welche keine nach den Verhältnissen der Zeit und des Ortes genügende Congrua haben, wird, sobald es möglich ist, vermehrt, und für die katholischen Pfarrer des orientalischen Ritus in derselben Weise, wie für die des lateinischen, gesorgt werden. Doch erstreckt sich dies keineswegs auf die Pfarren, welche unter einem rechtmäßig erworbenen geistlichen oder weltlichen Patronate stehen; bei diesen ist die Last von den Patronen zu tragen. Wenn die Patrone durch das Kirchengesetz ihnen auferlegten Verbindlichkeiten nicht vollkommen genügen, und insbesondere, wenn der Pfarrer seinen Gehalt aus dem Religionsfonde bezieht, so wird mit Rücksicht auf Alles, was nach der Sachlage zu berücksichtigen ist, Vorsorge getroffen werden.

27. Da das Recht auf den Genuß der Kirchen-Güter aus der kirchlichen Einsetzung entspringt, so werden Alle, welche für eine wie immer beschaffene größere oder kleinere Pfründe benannt oder präsentirt worden sind, die Verwaltung der zeitlichen zu selber gehörigen Güter nicht anders als in Kraft der kirchlichen Einsetzung übernehmen können. Ueberdies werden bei Besitzergreifung der Domkirchen und der damit verbundenen Güter alle Vorschriften der kirchlichen Satzungen, und insbesondere die des römischen Pontifikales und Ceremoniales genau beobachtet, und alle gegentheiligen Bräuche und Gewohnheiten beseitigt werden.

Mögen auch in Bezug auf Ernennungen was immer für Modalitäten eingeführt worden sein, so kann der Natur der Sache nach der Rechtstitel auf den Genuß geistlicher Pfründen nur auf der kirchlichen Einsetzung beruhen.

28. Jene Ordenspersonen, welche laut der Satzungen ihres Ordens Generalobern, die bei dem heiligen Stuhle ihren Wohnsitz haben, unterstehen, werden von demselben in Gemäßheit der gedachten Satzungen geleitet werden, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte, welche nach Bestimmung der Kirchengesetze und insbesondere des Conciliums von Trient den Bischöfen zukommen. Daher werden vorbenannte Generalobern mit ihren Untergebenen in allen zu ihrem Amte gehörigen Dingen frei verkehren, und die Visitation derselben frei vornehmen. Ferner werden alle Ordenspersonen ohne Hinderniß die Regel des Ordens, des Institutes, der Congregation, welcher sie angehören, beobachten, und in Gemäßheit der Vorschriften des heiligen Stuhles die darum Ansehenden in's Noviziat und zur Gelübde-Ablegung zulassen. Dies Alles hat auch von den weiblichen Orden insoweit zu gelten, als es auf dieselben Anwendung leidet. Den Erzbischöfen und Bischöfen wird es frei stehen, in ihre Kirchensprengel geistliche Orden, Congregationen beiderlei Geschlechtes nach den heiligen Kirchengesetzen einzuführen. Doch werden sie sich hierüber mit der kaiserlichen Regierung in's Einvernehmen setzen.

Könnte kürzer so gegeben werden:

Die Leitung der schon bestehenden geistlichen Orden beiderlei Geschlechtes steht der kirchlichen Gewalt nach ihren Gesetzen frei; daher hat auch nur sie zu bestimmen, welche Rechte in der Ordensleitung den Bischöfen, welche den General-Obern zukommen. Dem Staate gegenüber unterliegen die Orden den gewöhnlichen Vereinsgesetzen.

29. Die Kirche wird berechtigt sein, neue Besitzungen auf jede gesetzliche Weise frei zu erwerben, und ihr Eigenthum wird hinsichtlich alles dessen, was sie gegenwärtig besitzt oder in Zukunft erwirbt, unverletzlich bleiben. Daher werden weder ältere noch neuere kirchliche Stiftungen ohne Ermächtigung von Seiten des heiligen Stuhles aufgehoben oder vereinigt werden, jedoch unbeschadet der Vollmachten, welche das heilige Concilium von Trient den Bischöfen verliehen hat.

Die Kirche hat, wie jede Corporation, das Recht Güter zu erwerben, unterliegt aber auch im Genusse derselben in Bezug auf Besteuerung u. dgl. allen gesetzlichen Bestimmungen, denen überhaupt sowohl einzelne Besitzer als auch Gemeinden und Corporationen in Bezug auf ihr Vermögen rechtlich unterworfen sind.

30. Die Verwaltung der Kirchengüter wird von denjenigen geführt werden, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt. Allein in Anbetracht der Unterstützung, welche Seine Majestät zur Befreiung der kirchlichen Bedürfnisse aus dem öffentlichen Schatze huldreich leistet und leisten wird, sollen diese Güter weder verkauft noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden, ohne daß sowohl der heilige Stuhl als auch Se. Majestät der Kaiser oder Jene, welche dieselben hiemit zu beauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

Hierüber soll als Grundsatz gelten:

„Die Kirche verwaltet ihr Vermögen selbstständig. Wenn jedoch der Staat als solcher, oder als Verwalter des Religionsfondes, zu einzelnen Kirchen in Patronats-Verhältnissen steht, so kommen ihnen überhaupt die Patronatsrechte zu, und dürfen insbesondere ohne seine Genehmigung die Güter dieser Kirchen nicht verkauft oder mit einer beträchtlichen Last beschwert werden.“

31. Die Güter, aus welchen der Religions- und Studienfond besteht, sind kraft ihres Ursprunges Eigenthum der Kirche, und werden im Namen der Kirche verwaltet werden, während die Bischöfe die ihnen gebührende Aufsicht nach den Bestimmungen üben, über welche der heilige Stuhl mit Seiner kaiserlichen Majestät übereinkommen wird. Die Einkünfte des Religionsfondes werden, bis dieser Fond durch ein Einvernehmen zwischen dem apostolischen Stuhle und der kaiserlichen Regierung in bleibende und kirchliche Ausstattungen getheilt wird, für Gottesdienst, Kirchenbaulichkeiten, Seminare und Alles, was die kirchliche Amtsjührung betrifft, verausgabt werden. Zur Ergänzung des Fehlenden wird Se. Majestät in derselben Weise wie bisher auch künftighin gnädig Hilfe leisten, ja, wofern die Zeitverhältnisse es gestatten, sogar größere Unterstützung gewähren. Ingleichen wird das Einkommen des Studienfondes einzig und allein auf den katholischen Unterricht und nach dem frommen Willen der Stifter verwendet werden.

Vor Allem soll die Angelegenheit dieser Fonde durch eine gemischte Commission, aus Vertretern des Staates und der Kirche gebildet, mit Berücksichtigung aller dießbezüglichen Rechtsverhältnisse ins Klare gebracht und das sich als Kirchengut ergebende Vermögen auch als solches nach dem Art. 30 verwaltet werden.

32. Das Erträgniß der erledigten Pfründen wird, in so weit es bisher üblich war, dem Religionsfonde zufallen, und Se. Majestät überweist demselben aus eigener Bewegung das Einkommen der erledigten Bisthümer und weltgeistlichen Abteien in Ungarn und den vormals dazu gehörigen Ländern, in dessen ruhigem Besitze Allerhöchst ihre Vorgänger im Königreiche Ungarn sich während einer langen Reihe von Jahrhunderten befunden haben. In jenen Theilen des Kaiserthumes, wo kein Religionsfond besteht, wird für jeden Kirchensprengel eine gemischte Commission bestellt werden, und die Güter des Bisthumes, so wie aller Pfründen zur Zeit der Erledigung nach Bestimmungen verwalten, über welche der heilige Vater und Se. Majestät sich einzuverstehen gedenken.

Das Erträgniß erledigter Pfründen und geistlicher Stellen aller Art soll da, wo ein Religionsfond besteht, ohne Ausnahme demselben zufallen; wo kein Religionsfond besteht, soll dasselbe nach dem canonischen Rechte den betreffenden erledigten Kirchen zufallen.

33. Da zur Zeit der vorübergegangenen Erschütterungen an sehr vielen Orten des österreichischen Gebietes der kirchliche Zehent durch ein Staatsgesetz aufgehoben wurde, und es in Anbetracht der besondern Verhältnisse nicht möglich ist, die Leistung desselben im Kaiserthume wieder herzustellen, so gestattet und bestimmt Se. Heiligkeit auf Verlangen Sr. Majestät und in Ansehung der öffentlichen Ruhe, welche für die Religion von höchster Wichtigkeit ist, daß unbeschadet des Rechtes, den Zehent dort einzufordern, wo er noch wirklich besteht, an den übrigen Orten statt des gedachten Zehentes und als Entschädigung für denselben von der kaiserlichen Regierung Bezüge aus liegenden Gütern oder versichert auf die Staatsschuld angewiesen, und Allen und Jedem ausgesetzt werden, welche das Recht, den Zehent einzufordern, besaßen. Zugleich erklärt Se. Majestät, daß diese Bezüge ganz so, wie sie angewiesen sind, kraft eines entgeltlichen Titels und mit demselben Rechte wie die Zehente, an deren Stelle sie treten, empfangen und besessen werden sollen.

Da das kirchliche Vermögen denselben Bestimmungen unterliegt, wie jedes andere Privat- oder Gesellschaftsvermögen; so versteht es sich von selbst, daß, wenn ein allgemeines Staatsgesetz Grund und Boden frei macht, auch das Kirchenvermögen sich dieser gesetzlichen Bestimmung unterziehen muß.

34. Das übrige die kirchlichen Personen und Sachen Betreffende, wovon in diesen Artikeln keine Meldung gemacht ist, wird sämmtlich nach der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft stehenden, von dem heiligen Stuhle gutgeheißenen Disciplin geleitet und verwaltet werden.

Würde besser lauten wie folgt:

„Das übrige die kirchlichen Personen und Sachen Betreffende, wovon in diesen Artikeln keine Meldung gemacht ist, soll auch in Zukunft, so lange keine neueren Bestimmungen darüber festgestellt werden, auf die bisher zu Recht bestehende Weise geleitet und verwaltet werden.“

35. Alle im Kaiserthume Oesterreich und den einzelnen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, bis gegenwärtig in was immer für einer Weise und Gestalt erlassenen Gesetze, Anordnungen und Verfügungen sind, in soweit sie diesem feierlichen Vertrage widersprechen, für durch denselben aufgehoben anzusehen, und der Vertrag selbst wird in denselben Ländern von nun an immerdar die Geltung eines Staatsgesetzes haben. Deshalb verheißten beide vertragschließenden Theile, daß sie und ihre Nachfolger Alles und Jedes, worüber man sich vereinbaret hat, gewissenhaft beobachten werden. Wosern sie aber in Zukunft eine Schwierigkeit ergeben sollte, werden Se. Heiligkeit und Se. kais. Majestät sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache in's Einvernehmen setzen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Verträge, welche zwischen Partheien ohne Benachtheiligung der Rechte eines Dritten geschlossen worden sind, heilig gehalten werden sollen. Wenn jedoch bei geänderten Verhältnissen beide vertragschließenden Theile den Inhalt desselben nicht mehr ganz angemessen finden, so ist kein vernünftiger oder rechtlicher Grund vorhanden, eine Aenderung unmöglich zu erklären, wenn selbe nur nicht einseitig verfügt wird. Es wäre daher in dieser Schlußklausel folgende Formulirung geeignet gewesen:

„Beide vertragschließenden Theile versprechen, daß sie diese Bestimmungen nicht einseitig abändern wollen, sondern daß alles hier Enthaltene so lange die Geltung eines Staatsgesetzes haben soll, bis beide Partheien durch geänderte Verhältnisse oder andere Gründe bewogen, übereinstimmend diese Vertragspunkte ganz oder theilweise zu ändern sich bewogen finden werden.“

In dieser Fassung wäre das österreichische Concordat auf keine so furchtbare, wenigstens auf keine doch in mancher Beziehung berechnete Opposition gestoßen. Dem Naturrechte, der confessionellen Gleichberechtigung und dem constitutionellen Staate kann vernünftiger Weise Niemand, dem es um Recht und Wahrheit, und nicht bloß um Lärm und Skandal zu thun ist, auf die Länge der Zeit und mit Erfolg entgegentreten.

Indessen müssen wir am Schluß der Abhandlung nur noch die Bemerkung machen, daß jedes Concordat — ob in dieser oder jener Fassung — immerhin nur ein Auskunftsmittel und von dem Augenblicke an nicht mehr nothwendig ist, wo man die natürlichen Rechte des Staates und der Kirche als Prinzip annimmt, und die confessionelle Gleichberechtigung als gegeben voraussetzt. Ganz natürlich; denn gerade die natürlichen Rechte haben vor allen Verträgen und positiven Bestimmungen den Vorzug, daß sie unwandelbar sind, und darum auch ohne Vertrag ihre Sanktion in sich selbst tragen. Darum wiederholen wir unsere schon anderswo gesprochenen Worte: „Die Zeit brachte uns das Concordat — den Anfang und Grund der kirchlichen Freiheit; halten wir an dem fest und unerschütterlich, drängen wir mit Kraft und Ausdauer auf dessen Durchführung nach allen Richtungen, bis uns wieder die Zeit bringt — die volle Freiheit der alten Kirche!“

Korrespondenzen.

* Klagenfurt. (Gleichberechtigung für die Presse). Die Subvention officiöser Blätter und Correspondenten gab im preussischen Abgeordnetenhaus in der Sitzung am 29. und 30. Juli Anlaß zu lebhaften Debatten. Abg. Dr. Freser sagte: er würde die Forderung (31,000 Thl.) die hier in Frage stehe, zum größten Theile keinem Mini-

sterium bewilligen, auch nicht einem seiner eigener Farbe, denn es sei die politische Moral, die hierbei gefährdet werde. Man habe für die Forderung geltend gemacht, der Minister könne doch nicht alle Blätter lesen. Dem entgegnete er: Der Minister brauche nur in einige größere Zeitungen zu blicken, er werde dann finden, was die öffentliche Meinung wolle und was sie bewege. Aber die Beeinflussung derselben durch officiöse Correspondenzen sei die Hauptsache, und das sei ein ganz schöner Zweck. „Wer schreiben will, muß die Ellbogen frei haben, und wer gut schreiben will, muß unabhängig sein.“ Unter dem Ministerium Manteuffel habe das Wesen dieser officiösen Presse begonnen, organisiert von dem bekannten Ryno Duehl. Diejenigen Blätter, die solche Correspondenzen nicht hätten aufnehmen wollen, habe man auf jede Weise chikanirt. So habe man es möglich gemacht, die öffentliche Meinung zu fälschen und der Reflex dieser gefälschten öffentlichen Meinung sei nachher zu den Ministern und bis an den Thron getragen worden. Aus Gründen der Consequenz und Moral müßte man eine solche Presse beseitigen dadurch, daß man kein Geld für dieselbe bewillige. Das Haus möge den betreffenden Posten streichen, es streiche „Sündengeld“ damit. (Bravo links.)

Abg. Becker sprach darauf in humoristischer Weise für die Beibehaltung der geheimen Fonds: Es sei notorisch, daß das Ministerium Niemand weiter hinter sich habe, als die Redaction der „Sternzeitung,“ und diese keine andern Leser, als das Ministerium. (Große Heiterkeit.) Deshalb sei er für die Beibehaltung des jetzigen Zustandes, da es gar zu angenehm sei, zu wissen, was dort vorgehe. Oft gebe es Dinge, die moralisch schlecht seien und doch gute Wirkungen erzielten. In London unterstütze die Polizei Diebshöhlen, wenn sie wegen schlechter Geschäfte einzugehen drohten, damit man nicht einen Ort verliere, an welchen man Diebe fände und beobachten könne. Das Haus möge die Summe bewilligen; die Sache sei nicht so gefährlich. (Bravo!)

Das Haus beschloß, trotz aller Befürwortung der Minister, mit großer Majorität für das Jahr 1862 die Hälfte der beanspruchten Summe (16,000 Thl.) zu bewilligen, im Budget für 1863 den Posten aber gänzlich zu streichen.

Diese Debatte ist auch für den österreichischen Reichsrath sehr lehrreich und nachahmungswürdig. Auch in unserm Budget bildet die Ausgabe für officielle und halbofficielle Zeitungen gewiß eine Rubrik, welche die preussische um vieles übersteigt. Die Völker Oesterreichs zahlen also für Blätter, welche sie nicht lesen, auch umsonst nicht lesen wollen, — für Blätter, welche die öffentliche Meinung fälschen, nicht selten der Bevölkerung fast mit Fäusten ins Gesicht schlagen. Wir armen Slaven könnten dießbezüglich endlose Vitaneien recitiren! — Doch wir sind nicht so radikal, um zu beantragen, daß die Subvention für derlei Zeitungen ganz gestrichen werde, was wir fordern ist nur Gleichberechtigung!

Das Ministerium beauftrage also die Redactionen seiner Blätter,

gegen alle Nationen mit gleicher Gerechtigkeit, Achtung und Liebe vorzugehen.

Dann gelte bezüglich der Caution, des Zeitungsstempels und der Postmarken für alle Zeitungen die gleiche Verpflichtung.

Endlich — und das ist die Hauptsache — möge ein besonderes Kundmachungsblatt errichtet werden, auf welches man sich absondert abonniren kann, ohne gezwungen zu sein, die politische Weisheit und hohlen Verunglimpfungen der Regierungsblätter mit in den Kauf zu nehmen, — und wahrlich man erhält sie nicht wohlfeilen Kaufes!

Es ist für die Regierung so unwürdig, mit ungleichen Waffen zu kämpfen; stellet uns auf gleichen Boden, mit den gleichen Rechten und Pflichten und wir heben ganz getrost den Fehdehandschuh auf. Aber wie die Sachen jetzt stehen, und wie sie bei der wirklich unerklärbaren Behandlung des Preßgesetzes von Seite unsers freisinnigen Reichsrathes leider lange noch stehen werden, können wir höchstens nur jeden 32. Tag in einigen Bögen uns zeigen und der gedrückten öffentlichen Meinung etwas Luft machen: darum Gleichberechtigung auch für die Presse!

* Klagenfurt. (Die Uebergabe des kärnt. Grundentlastungsfondes an den Landesauschuß.) Wie man sich aus den Berichten über die Ausschusssitzungen unseres Landesauschusses überzeugen kann, wird von Letzterem die Uebernahme der Verwaltung des kärnt. Grundentlastungsfondes trotz der Aufforderungen des Staatsministeriums noch immer abgelehnt. Müssen wir es überhaupt bedauern, daß der Landesauschuß nicht mit allen Kräften und mit der größten Energie sich jene Rechte anzueignen sucht, die demselben verfassungsmäßig eingeräumt wurden und wornach die Landesauschüsse anderer Kronländer gestrebt haben und noch streben, so tritt hiezu noch die gewiß nicht außer Acht zu lassende Erklärung des Herrn Staatsministers: „Die Staatsverwaltung hafte nicht für die Grundentlastungs-Gelder, die etwa von Seite der Staatsbeamten defraudirt werden.“ Dieser Umstand allein sollte Grund genug sein, die Uebernahme der gedachten Verwaltung bald möglichst zu vollziehen; denn es bestehen, wie man hört, bei mehreren hierländigen Steuerämtern gerade in dem Grundentlastungsgeschäfte nicht unbedeutende Differenzen. Diese je eher desto besser auszutragen, ist Sache des Landtages oder vielmehr des Landesauschusses, da diesem die Verwaltung des genannten Fonds zusteht.

Die Einwendung ohne Zustimmung des Landtages die Verwaltung des Grundentlastungsfondes nicht übernehmen zu können, weisen wir deshalb als unrichtig zurück, weil man in consequenter Weise auch die Uebernahme des Landesfondes u. s. w. hätte verweigern sollen. Was andere Landesauschüsse ohne Landtag ausgeführt haben, ist auch bei uns möglich, da es einmal doch geschehen muß. Die Staatsverwaltung wird sich kaum bewegen finden, fortan jene Geschäfte zu besorgen, die in den Wirkungsbereich der Autonomie der Länder gehören und wird ernstlich auf die Ueber-

nahme von Seite des Landesauschusses dringen. Die Geldfrage bezüglich der aus diesem Anlasse zuwachsenden Auslagen ist ebenfalls nicht entscheidend, denn diese müssen für jeden Fall vom Lande getragen werden, selbst wenn, was kaum denkbar ist, die Verwaltung vom Staate fernerhin besorgt würde.

Die sein sollenden Gründe für die Nichtübernahme des Grundentl. Fondes sind in der Klagenfurter-Zeitung Nr. 177 zu lesen, sind aber nur geeignet unsere Ansicht zu bestärken. Wie kann man unter Anderem behaupten, daß Staatsbeamte, die dem Landtage in keiner Weise verantwortlich sind, den Fond mit einem Kapitale von 7 Millionen besser verwalten werden, als Landes-Beamte, während die Staats-Verwaltung selbst jede Verantwortung für ihre eigenen Beamten gerade in Betreff des Grundentl. Fondes ablehnt, wie es der Herr Staatsminister im Abgeordnetenhaus deutlich genug aussprach. Wir haben nur noch einen Punkt in Erwähnung zu ziehen, der für die Nichtübernahme spräche und dieser wäre der Geschäftszuwachs für die Landes-Auschuß-Mitglieder.

Wir geben zu, die Landesauschußmitglieder sind mit Geschäften überhäuft, jedoch hat noch Keiner derselben seine anderweitige Stellung als Beamte, Advokat zc. abgelegt, um seiner Pflicht als Ausschuß nachzukommen. Jedem ist sonach die Beschäftigung bei dem Landesauschusse nur Nebensache, für die jährlich 1000 fl. als Entschädigung bewilligt sind.

Wir glauben, eine jährliche Entschädigung von 1000 fl. für einen Nebenverdienst soll Anspornung genug sein, die Geisteskräfte mehr als sonst in Anspruch zu nehmen, und unterlassen es ganz und gar an den Patriotismus dieser Herren zu appelliren, der allein mächtig genug sein sollte, die Uebernahme der Verwaltung des Grundentlastungsfondes, welche Verwaltung nur allein der Landesvertretung zusteht, ins Werk zu setzen, ohne vor der hiedurch nöthig werdenden Kraftanstrengung zurückzuschrecken.

Wir sind überzeugt, daß ganz andere Motive in dieser Frage entscheidend in die Wagschale fielen, und sind bereit, Belehrungen in dieser Richtung anzunehmen und dieselben auch zu veröffentlichen. Wir scheuen nicht die gegentheiligen Ansichten, möchten daher gerne die Meinungen anderer Männer hören, die Verständniß hiefür haben und in dieser Angelegenheit vielleicht besser als wir unterrichtet sind.

F. W—k Klagenfurt. (Etwas für die Stadtverschönerungs-Commission.) Wenn der fremde Reisende in eine Stadt kommt, so bildet er sich gewöhnlich nach dem Aussehen der öffentlichen Gassen und Plätze ein Urtheil über den gesammten Ort.

Welches Urtheil verdiente dann wohl unsere, sonst so ziemlich rein gehaltene Stadt Klagenfurt, wenn man den Maßstab hiefür nach dem Benediktiner-Platze nehmen würde?

Der löbliche Gemeinderath unserer Landeshauptstadt hat in einer Anwendung von Reinlichkeitsfinn es seiner Zeit für nothwendig erachtet,

den Raum vor der ständischen Reitschule, der doch als Ablagerungsplatz genehmigt ist, planiren, resp. reinigen zu lassen, wofür ihm auch Jedermann zu Danke verpflichtet war, warum also wird nicht auch für die Reinhaltung der innern Stadt ebenso gesorgt?! Sollte denn diese Humanität nicht auch auf den oberwähnten öffentlichen Platz im Innern der Stadt ausgedehnt werden können, oder müssen die Hausbesitzer und Bewohner an demselben es sich gutwillig gefallen lassen, daß Haufen auf Haufen von Schutt und Steinen ihnen vor den Häusern aufgeschichtet, Augen und Nasen beständig durch Staub belästigt werden? Abgesehen von der Anstößigkeit, daß man einen Raum im Innern der Stadt und vor einer besuchten Kirche als förmlichen Ablagerungsplatz benützt!

Einen armen Professionisten, der wegen Mangel an Quartier sich vor einiger Zeit eine Hütte als Wohnung dort aufschlagen wollte, verjagte man vom Plage, daß aber eine elende Ziegelaufbewahrungshütte, ebenfalls eines Privaten, beinahe zwei Jahre dort paradirte, hat man nie als anstößig befunden.

Erstreckt sich denn der Wirkungskreis unserer löblichen Stadtverschönerungs-Commission nicht auch bis auf diesen Platz? Welche Motive obwalten also, daß man eine solch' skandalöse Verunreinigung stillschweigend übersieht?

Arme Kranke, die sich im Schatten der dortigen Bäume gerne aufhielten, Kinder, welche dort einen angenehmen Spielplatz hatten, mußten weichen, weil es einem Baunternehmer bequem war, den Raum zur Ausschüttung des Schuttes und der Steine und Aufbewahrung seiner Ziegel für sich zu benützen, was freilich nicht Jedem gestattet worden wäre, dafür aber auch ein um so unangenehmeres Licht auf unsere Gemeinderepräsentanz wirft.

Es ist sehr schön und löblich, Baunternehmern alles Mögliche zur Erleichterung zu gewähren, nur müßte dies auf Alle ausgedehnt und die gebührende Rücksicht nie aus den Augen gesetzt werden, die man dem übrigen Publikum und der Reinhaltung einer Stadt, besonders wenn solche die Hauptstadt des Landes ist, schuldet.

* Klagenfurt. (Wie die steuerämtlichen Taxrechnungen censurirt werden.) Die von den betreffenden Aemtern vorschriftmäßig abgeschlossenen und an die eigens bestehenden Buchhaltungen oder Censursbehörden eingesendeten Rechnungen sollen von denselben geprüft werden. Was insbesondere die Rechnungen der Steuerämter über die bemessenen und eingehobenen Stempel- und unmittelbar zu entrichtenden Gebühren anbelangt, so ist bekanntermaßen zur Prüfung derselben, d. h. zur Untersuchung, ob die Bemessung und Einhebung dieser Gebühren nach dem bestehenden Gesetze stattgefunden habe oder nicht, die k. k. Tabak- und Stempel-Hofbuchhaltung in Wien berufen. Demnach hätte dieselbe nicht nur die nachträgliche Einhebung der sehr oft aus Versehen, aus Mißverständnis oder aus was immer für sonstigen Ursachen zu wenig,

sondern auch die Rückvergütung der aus gleichen Ursachen zu viel auferlegten und eingezahlten Gebühren ohne ein Einschreiten der Parteien zu veranlassen. Nun geschieht aber, wie schon die zwar häufig, jedoch nicht immer, und meistens könnte man sagen, aus Unwissenheit oder weil man mit Aemtern möglichst wenig zu thun haben will, nur zufälligerweise gegen die Gebührenbemessungen eingebrachten Rekurse zeigen, und wie Schreiber dieser Zeilen bisher von Parteien zu vernehmen Gelegenheit hatte, leider blos das Erstere, nämlich nur die Einforderung des etwa zu wenig Eingezahlten, wenn es der Hofbuchhaltung auch vollkommen einleuchten sollte, daß die Gebühren ganz gegen das Gesetz eingefordert wurden. Heißt das wohl censuriren? Ist da wohl gleiches Maß für den Sädel des Staates und der Partheien? Kann denn das als dem Gesetze entsprechend betrachtet werden? Muß sich denn der Staatsschatz ihm nicht gebührende Beträge auf die oben erwähnte Art zueignen? Antwort: Nein! Also! — es geschehe die Censur in dem Sinne, in dem sie allgemein angenommen zu werden pflegt. Man sei gerecht und gewissenhaft nach beiden Richtungen hin! Man lasse daher Gebühren, deren Aufschlag dem Gesetze nicht entspricht, nach dem Resultate der genauen Prüfung der Rechnungen von Amtswegen den Parteien zurückstellen, und nicht erst auf Rekurse ankommen.

Welch' eine gute Wirkung in mehr als einer Hinsicht ein solches Verfahren hervorzubringen geeignet sei, werden sich wohl die competenten Behörden selbst zu bescheiden wissen.

* Aus Fezero (Seeland). 7. Juli. — Nach einer Rundreise über Unterkärnten bin ich nun hier in Fezero angelangt, von wo ich Ihnen etwas Weniges von dem, was ich in dem Bezirke Kappel, zumal in slovenisch-nationaler Hinsicht zu erfahren Gelegenheit hatte, und ich für Ihre sehr schätzbare Zeitschrift „Stimmen aus Innerösterreich“ als ganz passend erachte, mittheilen will. Nachdem, was ich wahrnahm, dürfte dem so interessant höchst wichtigen „Alloisi-Blattl“ wohl schwerlich glücken, in slovenischen Gegenden Kärntens dem Programme und heißen Wunsche des Herrn Redakteurs gemäß Fortschritte zu machen, d. h. die deutsche Kultur auch dorthin zu tragen, das läßt sich auch auf eine andere und bessere Art erweitern, so weit es als nothwendig erscheint. So wie anderswo, sah ich dieses Blatt, welches in der Regel nur von einigen Wenigen in Klagenfurt (sohin nicht einmal in sonstigen deutschen Ortschaften!) meistens zur Befriedigung ihrer Neugierde, ob es nicht etwa irgend einen Schmähartikel gegen die Slaven, oder aber ein Mord-, Schlägerei- oder anderes dergleichen Geschichtchen enthalte, gelesen zu werden pflegt, auch in dem Kaffeehause zu Kappel, jedesmal als ich eintrat, ganz unbeachtet und unberührt auf dem Tische liegen. Es ist demnach für die Slovenen-Freunde gar kein Grund zur Befürchtung vorhanden, daß dasselbe jemals der Sache der Slovenen irgend einen Schaden bringen werde oder könne.

Beim Bezirksamte Kappel kommen, wie ich hörte, meistens nur

Fälle vor, wo der Gebrauch der slovenischen Sprache nothwendig ist. Die daselbst in Verwendung stehenden Beamten, nämlich der Herr Bezirks-Vorsteher Stuhec, und der Herr Kanzelist Fern sind geborne Slovenen, ersterer ein Untersteirer, letzterer ein Rosenthaler, und der slovenischen Sprache in Wort, jedoch was sich durch die ohnehin schon bekannten traurigen Verhältnisse erklären läßt, leider nicht auch in Schrift vollkommen mächtig. Es wurde mir übrigens gesagt, es habe sich der Herr Bezirks-Vorsteher Stuhec geäußert, daß er nicht den geringsten Anstand nehmen würde, die Protokolle, welche mit rein nur slovenisch sprechenden Parteien aufzunehmen sind, jedesmal slovenisch zu dictiren, wenn er Jemanden hätte, der slovenisch schreiben könnte.

Schön von ihm! er zeigt wenigstens schon dadurch, daß er ein wahrer Slovone, und daher ganz bereit ist, den in gedachter Hinsicht bestehenden positiven Normen auf das genaueste zu entsprechen, sobald sich das Hinderniß wird behoben haben, was sich die betreffenden Behörden ernstlich notiren sollen, damit das geschehe, was vorgeschrieben ist, und zur Gleichberechtigung gehört. — Auch der Steueramts-Kontrollor in Kappel, Carman, ein Neumarktkler, ist der slovenischen Sprache vollkommen kundig, Steuereinnehmer Berga aber, ein Klagenfurter, bemüht sich recht fleißig, dieselbe zu erlernen, ohne Zweifel weil er den Nutzen und die Nothwendigkeit davon einsieht.

Was die Schule in Kappel anbelangt, so sollte sie besser eingerichtet sein, das heißt es müßte etwas mehr auf den Unterricht in der slovenischen Sprache Rücksicht genommen werden, als bisher geschehen ist. In der sogenannten Koëna (Ober und Unter-Seeland), diesem wunderschönen, herrlichen und fruchtbaren Thale, dessen Bewohner für ihre Nationalität, ohne daß ihnen zugleich Verachtung der deutschen Kultur zur Last gelegt werden könnte, ganz besonders eingenommen zu sein scheinen, bleibt hingegen in gedachter Beziehung kaum etwas zu wünschen übrig. Es wird daselbst auf eine ganz zweckmäßige Art gesorgt, daß den Kindern alles dasjenige beigebracht werde, was auf sie paßt, und was sie dann als Erwachsene benöthigen werden. Ehre und Dank dem eifrigen Pfarrer Uranker!

* (Hermagor im Juli 1862.) Es war eben vor einem Monate am 18. Juni, am Tage der Schlacht von Waterlov, als sämtliche Herren Hermagorer auf dem sogenannten Lercher- oder Wodlehofe oberhalb des Marktes um den am 30. Mai l. J. zum Landtagsabgeordneten für die Märkte und Industrieorte Hermagor, Tarvis, Malborghet, Bleiberg und Kreuth erwählten Herrn Arthur Brehcha, k. k. Staatsanwalts-Substituten und Landesgerichts-Seckräter aus Klagenfurt, im gemüthlichen Kreise sich versammelt hatten.

Ueber dieses Fest muß ich den „Stimmen aus Innerösterreich“ heute in Folge mehrseitiger Einladung eine kleine Nachricht erstatten.

Eine Korrespondenz des VI. Hefes der „Stimmen“ vom laufenden

Jahre aus Klagenfurt (Wahl der Abgeordneten) lautend rügt es, daß die beiden letzten Wahlakte zu Klagenfurt und Hermagor durch Theilnahmslosigkeit sich bemerkbar gemacht haben. Es ist nicht zu läugnen, daß gegen die Zusammenströmung der vorjährigen Wähler nach Hermagor und gegen die heurige passive Haltung der Beobachter in einiges Nachdenken verfällt. Jedoch wird eingeständenerweise dieses Nachdenken durch die freundliche Botschaft beschwichtigt, daß die beiden gewählten Herren (nämlich jener zu Klagenfurt, wie dieser zu Hermagor) wirklich glücklich gewählt wurden, und den Wählern und dem Lande deshalb herzlich zu gratuliren ist. Vermöge dieser Botschaft haben wir für das Gebiet der Wahlen eine neue Entdeckung gemacht, welche dahin lautet, daß es nicht soviel daran gelegen ist, wie stark die Zahl der Wähler ist, als daran, wer denn gewählt wird; und daß oft dort ein weniger geeigneter Candidat aus der Urne hervorgeht, als bei einer geringen Zahl von Wählern.

Nachdem Herr Arthur Breycha seine Wahl zum Ladtagsabgeordneten bestätigt sah, wollte er in dem Orte, welcher ihm die Stimmenmehrheit gesichert hatte, persönlich erscheinen, sich für das Vertrauen bedanken und die Wünsche der Wähler entgegennehmen.

Sonach genossen der Markt Hermagor und das Bergwerk Bleiberg das Glück und die Ehre des freundlichen Besuches. Bald hatte der noch nicht allgemein bekannte Mann alle Herzen gewonnen, und Jedermann, der mit seiner Stimme noch zurückgehalten hatte, trat auf seine Seite.

Als bei einem glänzenden Dankmeeting — um in englischer Weise zu sprechen — am Lercherhose der resignirte Deputirte Karl von Socher, Berweser in Göhering, eben einen Toast auf den Gefeierten ausgebracht und ihm das Schulwesen und die Aufbesserung der Lehrergehalte zur nächsten Aufgabe empfohlen hatte, und der neue Abgeordnete darauf entgegnete, daß von „Sochers“ Wort sein Gedanke ist, fiel unten vor dem Eingangsthore des schönen Lercherhofes Musik darein. Dieser unerwartete Moment erweckte eine so ernste Begeisterung und Gemüthlichkeit, daß aus einer Rede mehrere wurden, daß endlich Gesang und Tanz und endloser Jubel dem Feste die Krone aufsetzte.

Die Herren Bürger von Hermagor hatten für diese Musik gesorgt, aber ihr Erscheinen zu solcher Stunde war ganz und gar unberechnet.

Um unsere Freude und unsere Hoffnungen bezüglich des neuen Herrn Abgeordneten zu rechtfertigen, muß bemerkt werden, daß Herr Arthur Breycha zur edlen Familie des Dr. Bartholomäus Wodley zählt, welche für Schulen, Kirchen und Arme schon viel gethan hat, und daß ein Abgeordneter, welcher vom Haus aus auf bessern Füßen steht, auch mit seinem Worte etwas muthiger auftreten darf.

Daß auf die Spitze unseres Programms die Schule gestellt wurde, welcher Menschenfreund würdigt nicht den Werth dieses Alpha?

Und noch heute kommt man in unserm Markte mit Wohlgefallen auf jene überraschende Scene zurück.

* Vom Wörther=Sec. X. (Der Posten des Bezirksarztes in Rosced.) Die Besetzung der Bezirksarztes=Stelle in Rosced hat seinerzeit ein gewisses Aufsehen erregt. Eine Correspondenz im IV. Hefte der Stimmen vom Jahre 1861 hat über den stattgehabten Vorgang genau berichtet. Binnen einem Jahre sind zwei Ernennungen erfolgt und noch ist der gedachte Dienstposten unbesetzt. Das ist die Folge, weil man in bureaukratischer Laune einen Kompetenten durchaus beseitigen wollte, obwohl dieser unter allen als der tauglichste für den erledigten Dienstposten vom k. k. Bezirksamte hierorts anempfohlen wurde. Die beiden Aerzte, welche ihre Ernennungs=Decrete schon in der Tasche hatten, werden ihren Protektoren schwerlich Dank dafür wissen, daß sie ihnen zu dieser Anstellung verholfen. Denn beide fanden es räthlich, den erhaltenen Dienstposten wieder aufzugeben. Der eine von diesen beiden hatte, um den Dienst anzutreten, eine weite Reise aus Ungarn hieher zu machen. Kaum in Rosced angekommen, überzeugte er sich aber, daß da nicht der Ort seines Seins sei und begab sich gleich wieder auf seinen früheren Dienstplatz zurück! Nach seiner eigenen Aussage belaufen sich die Kosten seiner Reise auf 200 fl. Diesem wird die Ernennung als Bezirksarzt in Rosced jedenfalls im theuren Andenken bleiben.

Was wird nun jetzt geschehen, wird die Stelle des Bezirksarztes in Rosced doch endlich einmal definitiv besetzt werden, oder wird es bei der bisherigen prov. Besetzung bleiben? Da ist nun die Bureaukratie in eine Sackgasse gerathen, aus welcher sie trachten muß wieder heraus zu kommen, denn der Posten des Bezirksarztes darf nicht unbesetzt bleiben. Derselbe ist jetzt zwar provisorisch besetzt, aber eben der jetzige provisorische Bezirksarzt hat zweimal um diese Stelle kompetirt und jedesmal wurde er als persona ingrata auf die Seite geschoben. Ist nun dieser nicht geeignet, definitiv als Bezirksarzt angestellt zu werden, so obwalten eben dieselben Bedenken auch gegen dessen provisorische Anstellung. Ob die gegen ihn erhobenen Anstände begründet seien, wollen wir dahin gestellt sein lassen und bemerken nur, daß für eben diesen die Bevölkerung des Bezirkes, repräsentirt durch die Gemeindevorstände, die Geistlichkeit und sogar durch einen Theil der k. k. Beamten, bei der ersten Besetzung sich verwendet hat. Diese Alle mußten doch wissen, ob derselbe für diese Anstellung geeignet ist oder nicht. Ihre Bitte hätte füglich berücksichtigt und erfüllt werden sollen, so wären dem k. k. Bezirksamte und der hohen k. k. Landesbehörde die nachherigen unnützen Schreibereien, den Kompetenten aber die Unkosten erspart worden.

Was nun wegen Besetzung der fraglichen Bezirksarztes=Stelle h. Orts weiter verfügt werden mag, das möge man dabei nicht übersehen, daß die Bevölkerung des Bezirkes Rosced slovenischer Nationalität ist, dahin taugt daher nur ein Arzt, welcher der slovenischen Sprache kundig ist. Die Kenntniß der slovenischen Sprache ist für einen in Rosced anzustellenden Arzt absolut nothwendig. Darauf soll bei der Besetzung strenge gesehen werden. Möchten bei der zu erfolgenden Besetzung nur auch

keine persönlichen Sympathien oder Antipathien sich geltend machen und möge der Dienstposten einem würdigen und tüchtigen Arzte verliehen werden! Der schöne und große Bezirk Rosset verdient es ja wohl, daß da ein tüchtiger Arzt angestellt werde. Der Gehalt, welchen der Arzt hier aus der Bezirkskasse bezieht, ist zwar gering, doch sichert ihm die Praxis ein hinlängliches Einkommen.

* Triest im August. (Hafenprojekt.) Wie bekannt ist man hier schon seit mehreren Monaten über Anregung der Süd-Eisenbahn-Gesellschaft mit einem großartigen Projekte zur Bewerkstelligung eines möglichst entsprechenden und sicheren Hafens für Triest beschäftigt, welche einen ungeheueren Zeit- und Kostenaufwand in Anspruch nehmen würde, indem dazu ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren und eine Summe von mindestens zwanzig Millionen Gulden erforderlich wäre, ohne daß man übrigens dadurch, wie vorauszusehen, erst das vollkommen erzielen dürfte, was man eigentlich erzielen wollte. Inzwischen tauchte hier, und zwar unlängst ein anderes Projekt auf, dessen Adoption sich nach der Ansicht der meisten, wo nicht aller Triestiner als äußerst wünschenswerth hinstellt, weil dessen Ausführung nach einer ziemlich genauen Berechnung mit einer Ersparung von gewiß mehr denn sechs Millionen Gulden, dann mit der Erzielung einer größeren Sicherheit für die einlaufenden Schiffe nebst vielen anderen Vortheilen sowohl für die Stadt als auch in sonstigen Beziehungen und selbstverständlich — (mit der Verwendung einer angemessenen Anzahl Arbeiter) — schon innerhalb eines Zeitraumes von kaum mehr als zwei Jahren möglich wäre. Hiernach wäre nämlich statt des beabsichtigten Wellenbrechers und mehrerer Dämme in dem tiefen Meere vor der hiesigen Rhede ein Kanal von angemessener Tiefe und Breite zu graben, welcher von der südöstlichen Seite der Stadt, nämlich aus der Bay von Muggia (slow. Mille), und zwar von der Schiffswerfte St. Marco gegen und dann unterhalb St. Giacomo ungefähr eine Viertelstunde hinter der Domkirche St. Just bis zu dem nun in der Stadt mit Pflastersteinen bedeckten Bache Rijnò und dann weiter wie in einem Halbkreise bis zu dem Quai vor dem Bahnhofe zu laufen und hierdurch die Stadt Triest in eine Insel umzustellen hätte. Daß die Schiffe in diesem Kanal — über welchen dort, wo es nothwendig wäre, passende Brücken gebaut werden müßten — vor den Stürmen, die nach Ausführung des ersten Planes trotz des Vorhandenseins des oben gedachten Wellenbrechers und der Dämme noch immer möglich wären, vollkommen geschützt wären, ist wohl Jedem ganz einleuchtend, und ebenso einleuchtend ist auch die Richtigkeit der Berechnung der oben berührten sonstigen Vortheile, wenn man unter Andern schon bloß den Umstand in Erwägung zieht, daß die Erde, die durch das Graben des Kanals gewonnen würde, zum Verschütten des Meeres, zumal vom Bahnhofe weiter gegen Westen benützt, und dadurch der Grund zum Baue von Häusern, Magazinen u. dgl. gebildet werden könnte. Das Projekt, von dem es sich

hier handelt, stellt sich allerdings als sehr vortrefflich dar, und verdient jedenfalls eine Beachtung in hohem Grade.

—n (Von der Gail.) Im 5. Hefte Ihrer sehr geschätzten Zeitschrift „Stimmen aus Innerösterreich“ war auch meine Zuschrift „Von der Gail.“ Ich erfuhr erst vor einigen Tagen, daß meine obgenannte Correspondenz, obschon sie reine, jedoch nicht ganz nackte, sondern etwas beschönigte Wahrheiten enthielt, in einigen Arnoldsteinern Blutwallungen verursachte, und daß Jemand dem anonymen Correspondenten sogar mit Nasenstübern drohte. Warum wohl mit Nasenstübern? Will man etwa Gleiches mit Gleichem vergelten? Ich sprach Wahrheit; sie ist Einigen in die „Nase“ gegangen und deshalb wünscht man an meiner Nase Revanche zu üben.

Um aber verschiedenen Muthmaßungen einige Schranken zu setzen, sage ich nochmals, daß ich in meiner obgenannten Zuschrift nicht alle (deshalb sagte ich dort einige) Beamten, am wenigsten aber den Bezirks-Vorsteher Herrn Alois Homann, welchen ich als einen tüchtigen, gefälligen und gerechten Beamten hochachte, mit einbegriffen meinte. Diesen genannten Herrn Bezirksvorsteher könnten wir gewiß so manchem andern Beamten als Muster vorstellen und ihm sagen; „Gehe und thue desgleichen!“ Im 6. Hefte v. J. 1861 S. 326 schrieben die „Stimmen“: „Das neue Beamtenthum sei eifrig und thätig, zuvorkommend und gefällig“. Hier haben wir einen Beamten, welcher diese Eigenschaften besitzt.

Auch die Slovenen sind in seinen Augen nicht Parias. Mit ihnen verkehrt er gewöhnlich in der slovenischen Sprache; und wenn ihn ein Slovene im radebrechenden Deutsch anredet, so fängt mit ihm er slovenisch zu sprechen an. Dafür sind ihm aber auch gewiß die Slovenen dankbar — und achten ihn. Erst vor etlichen Tagen sagte mit wahrer Freude zu mir ein Weib: „Kako radi gospod s nami slovensko govori!“ (Wie gerne spricht dieser Herr mit uns slovenisch!)

Eines aber möchten wir wünschen, nämlich daß von den 3 slovenischen Unterbeamten Einer sich auch bemühen sollte, die slovenische Sprache grammatikalisch richtig schreiben zu erlernen. Dieser Wunsch ist gewiß nicht „exaltirt“, vielmehr ganz bescheidener und natürlicher Art. Wir verdrängen auch die deutschen Beamten nicht; sondern wir wünschen nur, daß sie uns Slovenen nicht bespötteln und malediciren und etwaige slovenische Eingaben nicht wieder in den Gasthäusern mit sarkastischen Bemerkungen herum zeigen sollten, sonst könnten wir an sie den Ausspruch eines bekannten deutschen Patrioten ¹⁾ anwenden: „Unwissenheit ²⁾ und Dünkel erzeugen widerspenstige Rammengießler und verschreiende Maulhelden.“

¹⁾ F. L. Zahn.

²⁾ Jedoch nicht in Bezug auf ihre Amtsfähigkeiten; nein, — sondern nur in Bezug auf unsere Sprache und Literatur. D. Corresp.

Marburg 5. August. (Das Gründungsfest der Marburger Citavnica am 3. August.) Kaum hat ein Unternehmen unter so ungünstigen Auspicien begonnen einen so glänzenden Erfolg aufzuweisen als unsere Citavnica. Von allen Seiten als Neuerungsüchtige angefeindet, traten im Juli vorigen Jahres in Marburg einige Patrioten zusammen, getrieben von dem Verlangen, den Slovenen in und um Marburg Gelegenheit zu bieten, die Muttersprache, die bisher in Schule und Amt vernachlässigt wurde, zu pflegen, darin sich selbst zu bilden und auf solcher Grundlage nach Kräften beizutragen, daß Gesittung und nationale Bildung unter ihren Stammgenossen Wurzel fasse, auf daß die Slovenen in Steiermark ihrer Nation fernerhin nicht mehr entfremdet würden, sondern im Bewußtsein ihrer Nationalität treu dienen dem hohen Zwecke des Staates, aber auch bei ihren gesegneten physischen und geistigen Anlagen und den so günstigen Bodenverhältnissen ihre eigenen und materiellen Interessen nicht vernachlässigten.

Ein Jahr seit der Gründung ist verflossen und was Schuldigkeit der Schule gewesen wäre, das haben die Mitglieder aus eigenem Antriebe in ihren alten Tagen gethan und Grammatik und Lexikon in der Hand sich fleißig vervollkommenet im Sprechen und Schreiben der Muttersprache. Schon daraus erwachsen weiter greifende Vortheile für unsere Nation. Jedermann will seine Liebe zur Muttersprache und dem Volke, aus dem er entsprossen, bethätigen. Junge und alte Schriftsteller erstehen und schreiben Bücher. So werden im Kurzen erscheinen eine „Makrobiotik“ „Welche Thiere sind dem Landmanne freundlich?“ „Die slavische Gemeinde.“ Ebenso sind slovenische Lieder hierorts bekannt und verbreitet, und weil für slavischen Gesang Gelegenheit gebothen wurde, neu componirt worden. Gesang und so manches begeisternde Wort, in unserer Citavnica gesprochen im Verlaufe dieses Jahres, hatte angeregt zu reger Thätigkeit.

Unsere Gegner und ihre Vorurtheile gegen uns schrumpfen immer mehr zusammen. Die Deutschen sind uns von Tag zu Tag mehr geneigt, weil sie gerecht sind, und das Leben und die Bildung unserer Nation als ein Postulat der ewigen Gerechtigkeit anerkennen, unsere Renegaten d. h. solche, welche dem slovenischen Blute entstammt sind, aber die Muttersprache nur von ihrer Mutter gelernt haben, somit die juridischen, medicinischen, physikalischen, grammatikalischen kurz alle Ausdrücke, die man erst in der Schule lernen muß, nicht kennen und um die Wahrheit zu sagen, jetzt sie zu lernen zu träge sind, diese sind freilich noch unsere boshaftesten und erfinderischsten Feinde. Allein die gute Sache muß siegen und wenn sie noch so lange und noch so heftig kämpft.

Verstärkt also durch die Mitgliederzahl, deren jetzt an 100 sind und durch die einjährige Thätigkeit unseres Vereines konnten wir ein größeres Fest veranstalten. Schon am Vorabende des Festes kamen unsere werthen Gäste aus Warasdin, sowie der in ganz Slovenien geachtete und geliebte Dr. J. Bleiweis. Am 3. selbst kam der verdienstvollste Vertheidiger unserer Rechte Dr. Lovre Toman aus Wien und Sängers aus Laibach.

Nach dem gemeinsamen Frühstücke in der čitavnica bewegte sich die schon zahlreiche Gesellschaft in die Aloisiuskirche. Außerordentlich gefällig sprang in die Augen die Nationaltracht unserer croatischen Gäste. Das Hochamt celebrirte der hochw. Herr Stadtpfarrer und Kanonikus Kostanjevic. Der Sängerkhor executirte mit überraschender Meisterschaft eine sehr gelungene slovenische Messe unseres heimischen Kompositeurs Johann Miklošič. Nach der Kirchenfeierlichkeit unterhielten sich die Gäste mit dem Besichtigen der Stadt. Zu Mittag war das Mahl bei Macher, wobei die heitere Stimmung im Gesange und den Toasten ihren Ausdruck fand. Nachmittags um 4 Uhr zeigten Pöllerschüsse die Ankunft der Windisch-Feistritzer an. Ihre Wagen waren geschmückt mit slavischen und steirischen Fahnen. Am zahlreichsten kamen unsere Gäste an mit dem vereinigten Pettau-Cillier-Zuge. Die ganze Grazerstraße vom Bahnhof an war gefüllt. Von der San her bis nach Leutschach und Spielfeld hinauf ist schwerlich eine bedeutendere Ortschaft, die nicht ihre Vertreter zu unserem Feste geschickt hätte.

Um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr trat die Gesellschaft, über 700 Personen stark, darunter bei 100 wohlhabende Bauern, in den festlich geschmückten Saal bei Macher zur Beseda zusammen. Ringsherum an den Wänden waren 12 roth beschriebene weiße Schilder blau eingefasst und mit Lindenkränzen umkränzt. Borne unter dem Orchester wehten zwei große seidene Fahnen: die schwarzgelbe und die rothblauweiße, zu oberst war die Büste Seiner Majestät des Kaisers. Der Vorstand der čitavnica Dr. Janke Servec eröffnete die Beseda mit einer Festrede. Darin ward auseinandergesetzt die bisherige Thätigkeit des Vereines und mit verdienter Anerkennung hingewiesen auf diejenigen Männer, welche dem Vereine in hervorragender Weise Unterstützung angedeihen ließen. Daß wir dieß, fuhr dann der Redner fort, wie ich es darlegte, gethan haben und thun konnten, dafür geht der erste und höchste Dank Gott dem Herrn und wir haben ihn Vormittag in der Kirche erstattet. Nach Gott gebührt der größte Dank Sr. Majestät unserem allergnädigsten Kaiser, der uns die Verfassung gab. Bei diesen Worten ertönte aus allen Herzen ein stürmisches Zivio. Dreimal wollte der Redner weiter sprechen, dreimal wurde er unterbrochen vom neuen begeisterten Zivio-Rufe. Sodann folgte die Anrede an die Landbevölkerung als die noch unverdorbenere Trägerin der slov. Nationalität, sie mögen einsehen, daß außer dem täglichen Brote es Noth thue für das materielle und geistige Wohl der Bildung auf nationaler Grundlage; was ihnen hiefür die čitavnica reichen könne, darnach mögen sie fleißig greifen. Endlich begrüßte der Redner alle Gäste, die das Fest zu verherrlichen sich freundlich eingefunden hatten, insbesondere die croatischen Brüder und die Heroen der Slovenen Dr. Bleiweis und Dr. L. Toman.

Unter großen Beifallsbezeugungen stieg der Vorstand von der Bühne. Nach ihm begrüßte Dr. Bleiweis unseren Verein im Namen der Laibacher-čitavnica, sprach seine Freude aus über den Erfolg der einjäh-

rigen Thätigkeit unseres Vereines und ermunterte in feurigen und zu Herzen sprechenden Worten zu weiterer Thätigkeit. Ebenso sprach im Namen der Cillier-citavnica der durch seine slavischen archäologischen Arbeiten bekannte Gelehrte Davorin Terstenjak, es freue ihn, daß die Saat, die auch er (als Professor am hiesigen Gymnasium) zu säen mitgeholfen, schon in kurzer Zeit reichliche Früchte trage.

Noch mußte Dr. L. Toman dem allgemeinen Wunsche nachgeben und einige Worte an die Versammelten richten. Anknüpfend an die Mythe der Pnylänen-Altäre gab Toman der begeisterten Stimmung der hiesigen Slovenen damit den Ausdruck, daß er sagte: „Wie jene griechischen Brüder sich begraben ließen an der Grenze ihres Vaterlandes, so scheint es, daß auch die wenigen slovenischen Brüder sich lieber begraben ließen an ihrer Grenze, als daß sie nur einen Fuß breit ihre Erde verrathen würden.“

Nach diesen Reden, die alle mit Enthusiasmus aufgenommen wurden, wurden präcis und mit warmer Empfindung gesungen die Chöre: Naprej von Dav. Senko, Savica von Richar. Darauf deklamirte unter ungetheiltem Beifalle der junge und talentvolle Dichter Gr. Kref ein von ihm verfaßtes Festgedicht. Nach diesem trat der Landmann Bizjak aus Tebern auf die Bühne und legte seine Ansichten auseinander über die slovenische Sprache in Schule und Amt, und zeigte seinen Standesgenossen, indem er die Landwirthschaft in Holland und Frankreich in Vergleich zog, daß auch hier zu Lande ein Fortschritt erzielt werden könne, nur müßten sie „umno Kmetovanje“ und „Novice“ fleißig in die Hand nehmen und darnach arbeiten, er selbst habe es so gethan und sei ein vermöglicher Mann geworden. Der darauf folgende Chor „Mar i bor“ (Fleiß und Kampf), dessen Text Dr. Toman eigens für unsere citavnica verfaßt und Joh. Miklosic in Musik gesetzt hatte, wurde mit ergriffenen Herzen gesungen. Jetzt kam an die Reihe die Hauptpiec: Alj smem Slovenec biti? (Darf ich ein Slovene sein?) Der Text von Svitoslav, die Musik von Miklosic. Der Slovene fragt seine Nachbarn, zuerst den Deutschen, dann den Italiener, Magyaren, die Mutter Austria (Oesterreich) und endlich den Katholiken, ob er Slovene sein darf und bekommt verschiedene Antworten. Der billige Deutsche, Italiener, Magyar sagen Ja und stützen ihre Begründung auf die Gleichberechtigung, die überspannten sagen Nein, der überspannte Deutsche will keine Slovenija kennen, alles sei „deutsche Cultur“ „deutsches Vaterland“, der überspannte Italiener und Magyar dergleichen in ihrem Sinne. Dagegen die Mutter Austria erklärt auch den Slovenen als ihr ebenbürtiges Kind, sie umfasse die Slovenen mit gleicher Liebe als die übrigen Völker. Im ähnlichen Sinne spricht auch der Katholik. Schließlich verbrüdernd sich alle und rufen: Glaube, Kaiser, Vaterland, leben hoch! so der Inhalt dieses mit Solopartien und Chören abwechselnden Musikstückes, welches, wenn es im Costüme aufgeführt worden wäre, gewiß den Eindruck einer jeden Operette gemacht hätte. Die Musik zeichnet sich aus durch geschickte Zusammenstellung, theils entlehnter, theils originell ge-

schaffener echt nationaler und der Situation entsprechender Melodien. Der Vortrag war ein gelungener. Darauf wurden noch gesungen: Kje so moje rožice? Vom Volksliederdichter Drožen, das Quartett: „Zvezde“ von Dr. G. Spavic, die Solopiege: Sirunam von Dav. Benko und zum Schluß Hej Slovani.

Außer dem Programme wurden noch vorgetragen der Chor: Prosto zrakom. Ein Quartett von den Laibacher Sängern und zwei Quartette von den St. Georgner Sängern, wurden mit vielem Beifall aufgenommen und mußten wiederholt werden.

So weit die Beseda. Nach dieser spielte die hiesige städtische Musikkapelle slavische Weisen und die Gäste, so viel ihrer bei den nun herbeigeschafften Tischen Platz gewinnen konnten, sorgten nach dem geistigen Genuße auch für den Körper. Wie bei solchen Gelegenheiten Sitte, wurden auch hier Toaste ausgebracht und heitere und ernste Reden gehalten. Es liegt nicht in der Absicht dieser Zeilen letztere zu skizziren, auch würde das Gedächtniß des Berichterstatters und der Platz in Ihrem geschätzten Blatte nicht ausreichen. Nur so viel sei hier angemerkt, als zur Charakterisirung der herrschenden Stimmung dienlich ist.

Unter den zahlreichen Toasten sind besonders hervorzuheben der an Seine Majestät den Kaiser und die allen Völkern gleich gerechte Austria, an alle Slaven, an seine Excellenz den Bischof Stroßmayer, an den Fürstbischof Slomischek und die hochw. Geistlichkeit, die unter allen Ständen am getreuesten unsere Nationalität wahrte, an den Vertheidiger der Slovenen Dr. L. Toman, an den Lehrer und Vertheidiger der Slovenen Dr. J. Bleiweis, an den Vertheidiger der Rechte der Slovenen Černé, im gleichen Sinne an den Landtags-Deputirten Herman, dann an Dr. Dominikus und die Mannen seines edelherzigen Vaters, an die slovenischen Frauen und Mädchen, dem geehrten Bauernstande, den Mannen des slovenischen Dichters Modrinjak, dessen Gedichte in Folge blinden Fanatismus zum Theile vernichtet wurden.

Einige Mädchen aus Frauchheim sangen noch welche Lieder und wurden trotz ihres etwas schüchternen Vortrages mit theilnehmender Aufmunterung ausgezeichnet.

Gegen 12 Uhr schieden Dr. Bleiweis und Dr. Toman mit dem Spruche Zivila zemlja slovenska und wurden mit einem nie endenwollenden Zivio-Rufe begleitet, die übrige Gesellschaft zerstreute sich bis gegen 2 Uhr und die Fahnen wurden unter Absingen des Liedes: Naprej zastava Slave in die Lokalitäten der Citavnica getragen.

So wurde das erste Jahresfest der Gründung unserer Citavnica — Dank der zahlreichen Bethheiligung! gegen alle Erwartung glänzend begangen.

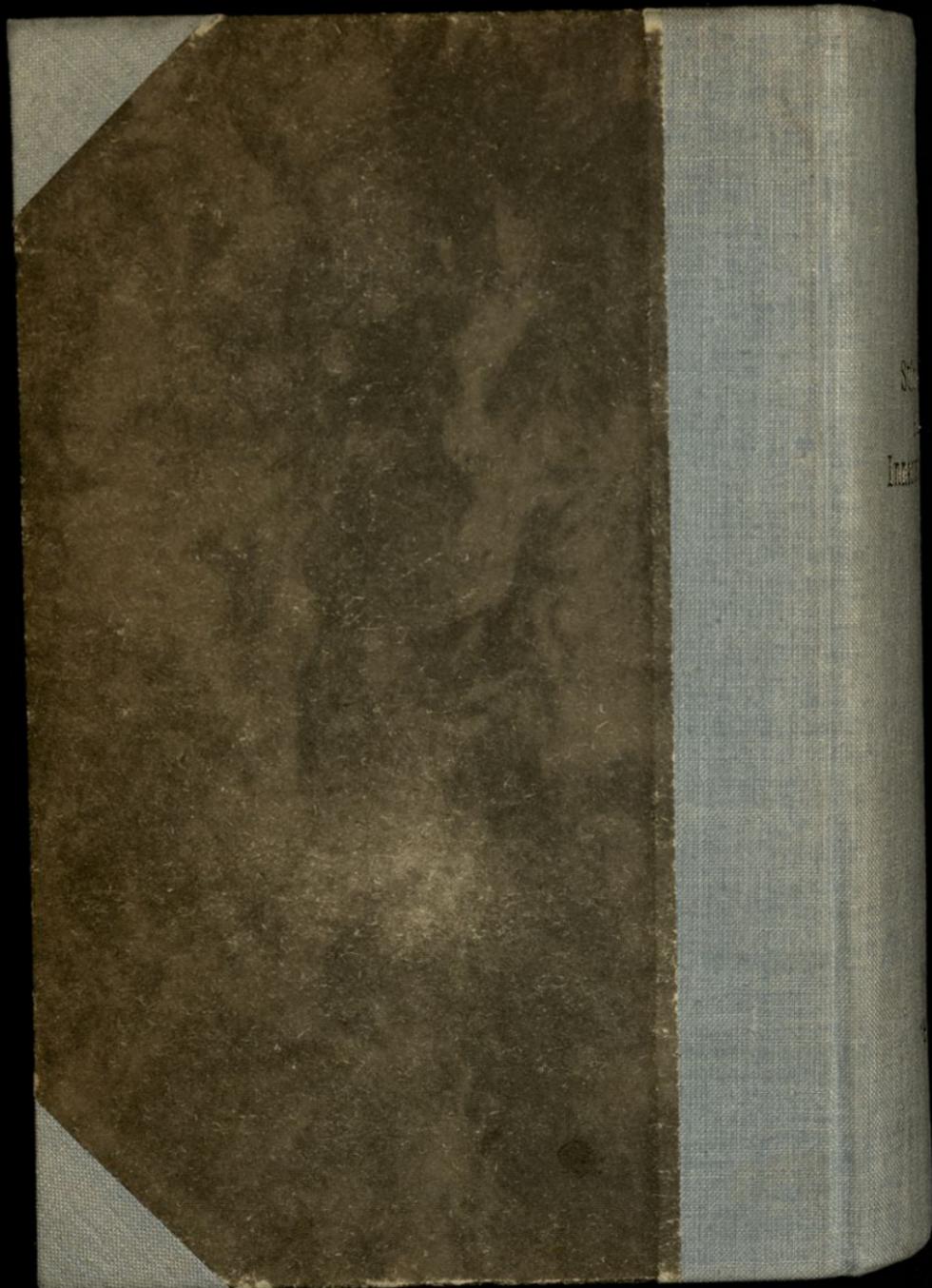
Ein Citavnicar.

Unser Gemeinderath, welcher unlängst die Aufhebung der Fleischsatzung ausgesprochen, hat nun auch über die Brotsatzung den Stab gebrochen und gleich nach Herablangung der Bewilligung von Seite des hohen Staatsministeriums wird nun Fleisch und Brot der freien Concurrenz Preis gegeben sein. Wie es sich mit Zuversicht erwarten läßt, wird die Aufhebung der Fleisch- und Brotsatzung gleichzeitig auf das ganze Land ausgedehnt werden und es bleibt nur ein Wunsch übrig, daß unsere Industriellen diese Freigebung zum Frommen von Stadt und Land würdig ausbeuten möchten.

Die neue Bahnhofstraße schreitet immer mehr der Vollendung entgegen, bereits wird von der Platzallee abwärts rüstig gearbeitet, auch die Verbindungsstraße zwischen der Gasfabrik und der Bahnhofstraße ist in Angriff genommen und es bleibt ewig nur das Eine zu bedauern, daß die ursprüngliche Anlage nicht in gerader Verlängerung der Kanalgaſſe gemacht, oder daß doch der Bruch der Straße nicht außer die Platzallee verlegt wurde. Da es nun vor Allem gilt, nicht den Fehler unserer Vorfahrer zu begehen, und ohne der Zukunft Rechnung zu tragen, Bauten zu bewilligen, welche späteren Organisationsplänen hemmend entgegenstehen, so ist die Bestimmung einer strengen einzuhaltenden Zukunftsbaulinie schon gegenwärtig mehr als wünschenswerth. In dieser Richtung liegen nun zwei Pläne vor: der erste derselben projectirt die westliche Baulinie in Verlängerung des Garteneckes des vormaligen Militär-Erziehungshauses und die östliche Baulinie in heilküfziger Verlängerung des drittlezten Fensters des neuen Schulhausgebäudes, wodurch sich vom Schulhause abwärts ein großer freier Platz herausstellt. So sehr dieses Project dem Schönheitsfinne huldigt, als eben so praktisch unausführbar müssen wir es bezeichnen; denn zur Erzielung des oberwähnten freien Platzes müßte die Gemeinde sowohl von der Glockenbräuer-Behausung als auch von dem Berga'schen und sogenannten Kiernergarten bedeutende Grundterraine käuflich an sich bringen, selbe demoliren und erst, wenn dies alles geschehen ist, wäre die Anhoffung zu Häuserbauten in Verlängerung der Kanalgaſſe vorhanden. Die Kostspieligkeit dieses Projectes, der nothwendige Aufschub der Durchführung in eine fernere Zukunft bei den beschränkten Gemeindemitteln und das hiedurch bedingte Hemmnis in Bezug auf Neubauten sprechen entschieden dagegen. Klagenfurt hat Wohnungsmangel, und selber wird mit dem Betriebe der Kärntnerbahn noch fühlbarer werden, wir brauchen Gebäude zu Wohnungen und diesem Bedürfnisse führt uns der zweite Plan bedeutend näher. Selber setzt nämlich westlich die Baulinie in Verlängerung der Kanalgaſſe fest und schließt selbe östlich an die Bahnhofstraße an; hiedurch sind die kostspieligen Ablösungen und Demolirungen von Seite der Gemeinde beseitigt, die Häuserbauten können gleich in Angriff genommen werden und der Kanalgaſſe ist von allen Punkten aus die freie Aussicht gegen Süden offen gehalten. Möge unser Gemeinderath bei der Wahl dieser beiden Projecte das praktisch durchführbare nicht einem wenn auch schönem Ideale, dessen Verwirklichung bei den beschränkten Geldmitteln der Gemeinde rein als Illusion erscheint, zum Opfer bringen. — Noch müssen wir einen sehr lobenswerthen Beschluß unsers Gemeinderathes verdienster Würdigung unterziehen. Selber hat sich nämlich die Aufgabe gestellt, das gegenwärtige Gemeindestatut der Stadt Klagenfurt einer einbringlichen Revision zu unterziehen, selbes mit dem neuen Gemeindegrundgesetze in Einklang zu bringen und auf diese Art die Freiheit und Selbstständigkeit der Gemeinde möglichst zu wahren. Zu diesem Ende wurde eine eigene Commission, bestehend aus den Gemeinderäthen Canaval, Dr. Edlmann, Zeffernig, von Kleinmayr und Schleichert ernannt, welche sich hoffentlich sogleich an diese so hochwichtige Arbeit machen wird. Die freie Gemeinde ist der Grundstein des ganzen Staatslebens, ist dieser die Freiheit und Selbstständigkeit gewahrt, so hat Land und Reich einen festen Boden, eine kräftige Wurzel, die ihnen zum segensreichen Gedeihen Nahrung bietet und ihnen als mächtige Stütze dient. Möge die damit betraute Commission, möge der Gemeinderath recht Thätiges zu Tage fördern, die Landesgesetzgebung, die darüber endgiltig zu beschließen hat, wird den gerechten Anforderungen der Gemeinde gewiß nicht als Hemmschuh entgegen treten.

ausge-
nach
o nun
Zuver-
tig auf
umfere
aus-

in, be-
stehen
g nur
erung
salle
in be-
e spä-
renge
bisher
Bau-
und die
hans-
So
nüssen
teinde
namm-
und
änge-
ndige
emit-
ieden
der
iefem
stlich
u die
von
nmen
itben
das
g bei
pfer
inde-
ge-
ichen
fang
sicht
Ge-
er-
Die
und
Bür-
ytige
recht
eßen
chub



St.
Library